

XXXIII. Hauptstück.

Von der Absentirung und Beurlaubung überhaupt.

I. Abschnitt.

Von der Absentirung der Generale, dann der Stabs- und Ober-Officiere.

§. 8608.

Wenn der Dienst nicht benachtheiligt wird, so kann denjenigen Generalen, Stabs- und Ober-Officieren, welche um Urlaub werben, und die dessen unausweichliche Nothwendigkeit durch legale Zeugnisse oder sonstige Urkunden erweisen, ein Urlaub bewilligt werden, wobey aber vorzüglich mit Bedachtnahme der Zeit und Umstände vorzugehen ist.

Wann Urlaub ertheilt werden kann.
Hftb. am 31. May 777. D 1506.

§. 8609.

Damit der Hofkriegsrath von der Ubication der Generale in ununterbrochener Kenntniß sehe, muß, wie bey dem Chef des obersten Schiffamtes, dann des Fuhrwesens-Corps sowohl, als auch bey allen en Chef stehenden Stabs-Officieren, dann den bey Gestüten-, Beschäl- und Remontirungs-Departements in der Dienstleistung, oder auch nur in der Prüfung stehenden Officieren, die hofkriegsräthliche Bewilligung, eingeholt werden; daher auch die General-Commanden vor eingelangter Bewilligung niemahls auf die zu hoffende Bewilligung die Erlaubniß, den Urlaub anzutreten, ertheilen sollen.

In welchen Fällen die hofkriegsräthliche Bewilligung eingeholt ist.
Hftb. am 31. May 777. D 1506.

» » 5. Apr. 802. A 1215.
» » 19. Aug. 807. O 2302.
» » 17. Feb. 810. G 1310.
» » 18. März 811. G 1585.
» » 28. Feb. 815. F 209.

Eben von da aus ist auch die Bewilligung zur Beurlaubung der Auditore, wenn dieselben nämlich um einen längeren, als achttägigen Urlaub ansuchen, eingeholt, weil in solchen Fällen dem Dienste ausgeholfen werden muß.

§. 8610.

Die Beurlaubung der Stabs- und Ober-Officiere von der Feld- und Garnisons-Artillerie, dann dem Feldzeugamts-Personale ist bey dem Artillerie-Hauptzeugamte; der Ingenieurs-, Sappeurs-, Mineurs- Stabs- und Ober-Officiere, dann des Fortifications-Bau-Personals aber bey der Haupt-Genie-Direction nachzusuchen.

Befugniß der Artillerie- und Genie-Direction;
Hftb. am 31. May 777. D 1506.
» » 16. Sep. 807. N 1222.

§. 8611.

In Friedenszeiten ist die Ertheilung der Urlaubs-Lizenzen inner den k. k. Erblanden den Länder-General-Commanden eingeräumt, jedoch haben dieselben eine derley Bewilligung, außer sehr wichtigen Ursachen, nur auf die Wintermonathe, und überhaupt auf jene Monathe zu beschränken, wo dem Dienste am wenigsten Noththeil zugeht, auch darauf zu sehen, daß nicht zu viele Officiere auf Ein Mahl sich hinweg begeben, und es dürfen dieselben nur in dringenden Fällen von dieser Vorschrift eine Ausnahme machen.

der General-Commanden;
Hftb. am 31. May 777. D 1506.
» » 19. Aug. 801. L 5503.
» » 4. März 802. G 3456.

Die in den Invaliden-Häusern befindlichen Stabs- und Ober-Officiere, nebst sonstigen Parteyen, sind auch von den General-Commanden zu beurlauben.

§. 8612.

In der Regiments-, Bataillons- oder Corps-Nummer kann der betreffende Commandant Officiere, jedoch nur auf 14 Tage, beurlauben, welche Befugniß sich auch auf die Grenadier-Bataillons-Commandanten erstreckt.

der Regiments-, Bataillons- und Corps-Commandanten;
Hftb. am 31. May 777. D 1506.

§. 8613.

der commandirenden Generale im Felde.

Hftb. am 31. May 777. D 1506.
 „ „ 30. May 798. G 2784.
 „ „ 25. Jan. 801. G 771.

Zur Urlaubsertheilung der im Felde stehenden Officiere, selbst in Fällen, wo sie zur Herstellung ihrer Gesundheit oder zur Heilung ihrer Wunden in die Friedensländer zurück kehren, ist die Bewilligung des commandirenden Generals erforderlich. Diese Bewilligung kann aber von dem commandirenden General nur auf bestimmte Zeit ertheilt werden; die nachherigen Prolongationen hängen vom Hofkriegsrathe ab.

§. 8614.

Die außer ihren Behörden Urlaub ansuchenden Officiere sind auf den vorgeschriebenen Dienstweg zu verweisen.

Hftb. am 19. May 810. G 4529.
 „ „ 18. Sep. 814. G 5484.

Alle außer ihren Behörden um Urlaub ansuchenden Officiere sind auf den vorgeschriebenen Dienstweg zu verweisen, weil das General-Commando nicht wissen kann, ob sie entbehrlich sind, und ob das Regiment deswegen keine Anstände macht; sie können auch nur durch ihr vorgesetztes General-Commando dem Hofkriegsrathe die Gesuche unterlegen.

§. 8615.

Welche Officiere vorzüglich zu beurlauben sind.

Hftb. am 24. Dec. 810. G 10745.
 „ „ 29. Apr. 811. G 2518.

Jedem Officiere, welcher den Austritt gegen Abfertigung ansuchet, kann, so bald er den vorgeschriebenen Quittungs-Revers eingereicht, und mit dem Regimente Richtigkeit gepflogen hat, auf Verlangen sogleich, und ohne die hofkriegsräthliche Bewilligung abzuwarten, ein Urlaub mit Beybehalt der Gage auf 4, auch 6 Monate ertheilt werden, wenn jedoch die Bewilligung erst nach vollendetem Urlaube erfolgt, haben sie die Gage über die Urlaubszeit nicht mehr zu beziehen.

Das betreffende General-Commando hat einen solchen Officier mit einem Certificate zu versehen, worin deutlich anzuführen ist, wie lange sein Urlaub und der damit verbundene Gage-Genuß zu dauern, und dann was er hierauf bey dem Regimente bereits empfangen hat, und was von den Militär-Behörden auf sein Ansuchen gegen Quittung zu erfolgen ist.

§. 8616.

Was die General-Commandanten bey Beurteilungen zu beobachten haben.

Hftb. am 18. Sep. 811. G 5122.

Bey jeder Beurlaubung eines Officiers in einen anderen General-Commando-Beyrath ist das betreffende General-Commando immer sogleich von der Ertheilung dieses Urlasses und dem Orte, wohin der Officier zu gehen sich gemeldet hat, zu verständigen, welches genau darauf zu sehen hat, daß er eine Reise in andere Gegenden unter keinerley Vorwände unternehme, als wohin ihm der Urlaub bewilligt wurde.

Auch haben die General-Commandanten strenge darauf zu wachen, damit bey Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse nicht die Dienstesnachlässigkeit und Unfähigkeit so mancher Officiere unterstützt wird.

§. 8617.

Was von den General-Commandanten bey Beurteilung eines Werb-Officiers zu beobachten ist.

Hftb. am 6. Oct. 808. W 165.

Wenn das General-Commando die Beurlaubung eines Werb-Officiers von seinem Posten bewilligt, hat es in einem solchen Falle die schleunige Verfügung zu treffen, daß dessen Geschäft durch einen anderen dazu tauglichen Officier versehen werde.

§. 8618.

Ueber die ertheilten Urlaubslizenzen haben die General-Commandanten dem Hofkriegsrathe Verzeichnisse einzusenden.

Hftb. am 31. May 777. D 1506.
 „ „ 6. Jun. 793. A 2095.
 „ „ 23. Jul. 801. G 5908.
 „ „ 30. Oct. 802. G 9083.
 „ „ 25. Jul. 804. G 2451.
 „ „ 14. Apr. 809. M 589.
 Formuler 1 — 4.

Die Regimenter und Corps haben über die Urlaubslizenzen sowohl inner als außer Landes, um welche ange sucht wird, dann über die nachgesuchten Prolongationen, Consignationen (nach den beygedruckten Formularen Nr. 1, 2 und 3) den General-Commandanten einzusenden, welche sodann über die ertheilten Urlaube und Verlängerungen alle Monate dem Hofkriegsrathe einen (nach dem Formulare Nr. 4 zu verfassenden) Ausweis zu unterlegen haben.

§. 8619.

Was die Officiere während der Reise nach dem Urlaubsorte zu beobachten haben.

Hftb. am 31. May 777. D 1506.

Die beurlaubten Officiere, wenn sie Hauptstädte passieren, haben sich bey den commandirenden Generalen oder Festungs-Commandanten zu melden.

§. 8620.

Von wem die Beurlaubung in das Ausland abhängt, und wann sie gestatter wird.

Hftb. am 31. May 777. D 1506.

Beurlaubungen in das Ausland hängen ledig lich vom Hofkriegsrathe ab. Sie sind so viel möglich zu beschränken, und können nur denen, welche, nebst der Dringlichkeit ihrer Familien-Angelegenheiten, ihre nöthige persönliche Gegenwart durch vollgültige Zeugnisse

erweisen, nach Maß der Entfernung auf 3 bis 6 Monate gestattet werden; daher die General-Commanden nur solche Urlaubsgesuche in das Ausland dem Hofkriegsrathe unterlegen sollen, wo die Dringlichkeit der Umstände genau und legal erwiesen ist. Ein solcher Urlaubswerber hat sich um einen Paß der Obrigkeit jenes Landes, wohin er reiset, im ministeriellen Wege zu bewerben; des Passes wirkliche Vorweisung ist aber nur damals erforderlich, wenn aus persönlichen oder anderen besonderen Rücksichten eine wirkliche Gefahr für das zu beurlaubende Individuum oder Compromittirung der k. k. Uniform zu besorgen wäre; daher die General-Commanden nur im Falle einer solchen Besorgung zur Unterlegung des Gesuches die Eintrittskarten abzuwarten haben.

§. 8621.

Die Regimenter und Corps haben bey jedem ähnlichen Urlaubsgesuche die Gründe aufzuführen, welche die Nothwendigkeit einer solchen Beurlaubung bewähren, dann auch in der (nach dem vorerwähnten Formulare Nr. 2) beyzulegenden Urlaubs-Consignation, nebst der Beyrückung der Personbeschreibung, alle Mähl auch zu bemerken, ob sich eine Gefahr für denselben im Auslande besorgen lasse, oder nicht.

Was die Regimenter und Corps hierbei zu beobachten haben.

Hth. am 6. Jun. 811. G 3212.

§. 8622.

Die sonach beurlaubten Officiere und Parteyen haben bey dem Eintreffen in jenen Staaten bey den k. k. Gesandtschaften, wenn sie dessen Residenz nicht betreten, um sich persönlich melden zu können, sich schriftlich um den Aufenthaltschein zu bewerben, und demselben den Ort und die Zeit ihres Aufenthaltes gleich nach ihrer Ankunft daselbst, auch die allenfallsigen nachherigen Veränderungen ihres Aufenthaltsortes bekannt zu machen, nicht minder sich an die k. k. Gesandtschaft zu wenden, wenn sie an einem auswärtigen Hofe präsentirt zu werden wünschen.

Verhalten der in das Ausland beurlaubten Officiere.

Hth. am 10. Aug. 803. G 2598.

» » 29. May 808. G 2386.

» » 18. Jul. 811. G 4084.

§. 8623.

Bey diesen in das Ausland beurlaubten Officieren findet die Anordnung, daß die Stabs- und Ober-Officiere ihre Fournierschützen und Privat-Diener überall mit sich nehmen dürfen, nicht Statt; denn diese Anordnung beziehet sich bloß auf das Inland. Es haben daher derley Officiere, wenn sie ihren Fournierschützen mit sich nehmen, für denselben die in dem über Beurlaubung der Mannschaft, mit Rücksicht, ob sie In- oder Ausländer sind, bestimmte Caution zu erlegen; in dem einzigen Falle ausgenommen, wenn der mitzunehmende Fournierschütz ein Ausländer und zugleich unobligat wäre.

Was hinsichtlich der Fournierschützen und Privat-Diener der in das Ausland beurlaubten Officiere zu beobachten ist.

Hth. am 13. Jun. 811. H 2660.

§. 8624.

Ueber jene Individuen, welche sich eine längere Zeit auf Urlaub außer Landes befinden, ist jedes Mähl der Bericht an den Hofkriegsrath zu erstatten.

Was bey längerem Ausbleiben der in das Ausland Beurlaubten zu geschehen hat.

Hth. am 26. März 782. F 233.

§. 8625.

In weit entfernte Länder kann ein Urlaub nur nach Ablegung des bekleidenden Officiers-Charakters ertheilt werden.

Was bey Beurlaubung in weit entfernte Länder zu beobachten ist.

Hth. am 5. Nov. 811. G 6036.

§. 8626.

Die Länder-General-Commanden können Urlaubsverlängerungs-Bewilligungen sowohl in als außer Landes bis auf 2 Monate jenen Officieren, deren Regimenter in ihrem Bezirke liegen, ertheilen, und das niederösterreichische General-Commando kann hiervon eine Ausnahme machen, dasselbe kann nämlich den in Geschäften zu Wien sich aufhaltenden beurlaubten Officieren Prolongationen mit dem ertheilen, daß es die betreffenden General-Commanden, in deren Bezirk die Officiere gehören, hiervon in die Kenntniß setze.

Wer Urlaubs-Prolongationen ertheilen kann.

Hth. am 28. Nov. 801. G 960.

» » 10. Jun. 802. G 5744.

» » 18. März 803. D 532.

» » 26. May 806. G 2097.

§. 8627.

Um Urlaubsverlängerung darf niemals anders eingeschritten werden, als wenn die Dringlichkeit vollständig erwiesen ist; dasselbe ist daher bey Krankheitsfällen durch ordentlich medicinische oder chirurgische, von Militär-Ärzten (welche sich auf das strengste nach ihren Pflichten zu halten, und für die Wahrheit der attestirten Krankheitsumstände verantwortlich sind) ausgestellte Zeugnisse zu beglaubigen. In diesen Zeugnissen muß jederzeit der Zer-

In welchen Fällen um Urlaubsverlängerungen einzuschreiten ist.

Hth. am 28. Apr. 792. A 1009.

» » 2. Dec. 796. G 11436.

» » 1. Aug. 801. G 6102.

min, binnen welchem die Herstellung des Officiers bewirkt werden kann, bestimmt angegeben seyn.

§. 8628.

Was die General-Commanden bey Urlaubsverlängerungs-Gesuchen der Officiere auswärtiger Regimenter zu beobachten haben.

Hth. am 18. Sep. 811. G 5120 und 5123.

Kein General-Commando ist befugt, den in seinen Bezirk beurlaubten Officieren auswärtiger Regimenter eine Urlaubsverlängerung zu ertheilen; wird aber wegen plötzlicher Krankheit ein Officier an seiner Einarückung verhindert, so kann er zwar bey dem General-Commando, in dessen Bezirk er sich befindet, um Verlängerung seinesurlaubes einschreiten, dieses hat ihn aber sogleich durch einen Stabsarzt, oder, in dessen Ermangelung, durch einen anderen Militär-Arzt untersuchen zu lassen, und kann dann nach Befund eine Prolongation ertheilen, jedoch darf dieselbe nicht über 2 Monathe hinaus gedehnt und nicht wiederholt werden; auch ist das Regiment durch sein vorgesehtes General-Commando unverzüglich zu verständigen; hat der Officier aber eine Verlängerung erhalten, und bittet nach deren Verlauf abermahls um eine Prolongation, so ist das Gesuch mit Beylegung der vorgeschriebenen Zeugnisse dem Hofkriegsrathe einzusenden, daher von keinem General-Commando eine wiederholte Urlaubsverlängerung zu ertheilen ist.

§. 8629.

Ueber was beurlaubte Officiere bey dem Abgehen zu beobachten sind.

Hth. am 31. May 777. D 1506.
" " 18. Sep. 811. G 5120 und 5123.

Die Officiere, welche beurlaubt werden, sind von den Nachtheilen und strengen Ahndungen, denen sie bey Ueberschreitung ihresurlaubes nicht entgehen würden, in die Kenntniß zu setzen; indem sie sich, nebst diesen strengen Ahndungen, persönlichen Unannehmlichkeiten aussetzen würden, wenn sie es auf eine öffentliche Citation ankommen ließen, welche bey ihrem wirklichen Ausbleiben unvermeidlich erfolgen müßte.

§. 8630.

Wann die Gage-Carenz einzutreten hat.

Hth. am 13. Apr. 812.
" " 2. Jan. 817. I 182.

Um bey Beurlaubungen mehr Billigkeit im Allgemeinen zu erreichen, ist der Urlaubs-Termin mit Beybehaltung der Gage, ohne Rücksicht auf das In- oder Ausland, lediglich auf die Meilen-Distanz nach folgenden Abstufungen fest gesetzt, nämlich:

Wenn der Urlaubsort vom Dienstposten des betreffenden Individuums auf 40 Meilen entfernt ist, kann demselben der Urlaub auf 6 Wochen; von 41 bis 60 Meilen auf 2 Monathe; wenn die Entfernung über 60 bis 80 Meilen betrüge, auf 2 1/2 Monathe; über 80 Meilen aber auf 3 Monathe, ohne Gage-Carenz, und ohne Unterschied, ob er in das In- oder Ausland angesucht worden ist, ertheilet werden.

Nach diesen Abstufungen kann das General-Commando einem Stabs- oder Ober-Officiere in den Ländern der österreichischen Monarchie den Urlaub mit Beybehalt der Gage auch auf 3 Monathe ertheilen.

Nach diesem Grundsatz sind auch die Marien-Theresen-Ordens-Ritter, welche in das Ausland beurlaubt werden, hinsichtlich des Bezuges der Ordens-Pension zu behandeln.

§. 8631.

Wann über die Gage-Carenz hinaus gegangen werden kann.

Hth. am 31. May 777. D 1506.

Wer über den Urlaub ausbleibt, verliert das Tractament; wenn aber eine Urlaubs-überschreitung wegen der weiten Entfernung, wegen übler Straßen oder anderer erheblicher Umstände halber sich auf acht oder höchstens vierzehn Tage erstreckt, kann über die Gage-Carenz hinaus gegangen werden.

§. 8632.

Die einmahl verhängte Gage-Carenz kann nicht mehr aufgehoben werden.

Hth. am 23. Oct. 801. G 8805.

" " 23. Jul. 807. I 4032.

Bey ertheilten Urlaubsverlängerungen in Familien-Angelegenheiten kann, falls auch späterhin ärztliche Zeugnisse über mittlerweilige Erkrankung beygebracht würden, die einmahl verhängte Gage-Carenz nicht aufgehoben werden. Derselben unterliegen auch alle jene Officiere, welche nicht zur gehörigen Zeit, nämlich vor Verlauf des Urlaubs-Termines, Prolongationen angesucht haben.

§. 8633.

Carenz der Gestütszulage.

Hth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Die Officiere, welche bey Beschäl- und Remontirungs-Commanden beurlaubt werden, haben auf die Zeit der Beurlaubung die Gestütszulage zu cariren.

§. 8634.

Die Generale sind hinsichtlich der Gage-Carenz nicht wie die übrigen Officiere zu behandeln, indem für beurlaubte Generale nur vom Hofkriegsrathe die Gage-Carenz bestimmt wird, mithin nur auf ausdrücklichen hofkriegsräthlichen Befehl einzutreten hat.

Wie die Generale hinsichtlich der Gage-Carenz zu behandeln sind.

Hth. am 9. März 804. I. 401.

§. 8635.

Die pensionirten und ausgetretenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere haben nicht nöthig, einen Urlaub anzusuchen, sondern sie sind verpflichtet, von jeder Reise in eine andere inländische Provinz, somit von jeder zeitlichen Veränderung ihres Wohnorts, oder von der gänzlichen Umsiedelung durch das betreffende Platz-Commando solches dem General-Commando schriftlich anzuzeigen, außer in den Fällen, wo etwa:

Wenn die pensionirten Stabs- und Ober-Officiere einen Urlaub ansuchen dürfen.

Hth. am 19. Jun. 812. G. 285.

- a) Wegen eines Individuums eine specielle Anordnung, die seinen Aufenthalt auf einen bestimmten Ort beschränkt, bestünde, und
- b) wenn für eine Provinz, wie z. B. während des Landtages in Ungarn, in Betreff der Reisenden besondere Vorschriften zeitlich in Anwendung kommen.

§. 8636.

Jede pensionirten Stabs- und Ober-Officiere, welche ihrer Privat-Verhältnisse wegen ihren Aufenthalt im Auslande zu nehmen gebrungen sind, ist die Pension auf drey Monate passirt, bey längerer Abwesenheit jedoch hat die Carenz einzutreten, daher denselben Profongationen nur mit Carenz der Pension erheilt werden können; ganz einzuziehen aber ist dieselbe, wenn diese beurlaubten pensionirten Officiere binnen drey Jahren, auf welche Zeit die Pension vorbehalten wird, nicht wieder in die k. k. Staaten zurück kehren.

Wie die in das Ausland beurlaubten pensionirten Officiere hinsichtlich ihrer Pension zu behandeln sind.

Hth. am 23. März 808. L. 1083.

" " 1. May 810. G. 3445.

Vom Tage des erloschenen ersten Urlaubs-Termines an sind die drey Jahre zu rechnen, durch welche einem jeden solchen Officiere die Pension reservirt bleibt. Denjenigen, die vor Verlauf dieser Frist zurück kommen, ist die Pension wieder vom Tage des Eintrittes in die Erblande anzuweisen, die übrigen aber sind, bey Verlauf des dreijährigen Termines, also gleich in Abgang zu bringen, und es versteht sich hiernach von selbst, daß alle ferneren Gesuche um Pauschal-Abfertigungen gegen Verzichtleistung auf die Pension zurück zu weisen, und dem Hofkriegsrathe gar nicht mehr zu unterlegen sind.

§. 8637.

Die Anordnung, daß den beurlaubten Officiern und Militär-Parteyen die Pension erst nach ihrem Eintreffen in die k. k. Staaten zu erfolgen sey, geht keinesweges dahin, daß dieselben, wenn sie den erhaltenen Urlaub um einige Wochen überschreiten sollten, auf diese Zeit die Pension zu cariren haben.

Nähere Bestimmung wegen Gage-Carenz der beurlaubten pensionirten Officiere.

Hth. am 18. May 807. G. 1847.

§. 8638.

Ein jedes General-Commando hat über die solcher Gestalt beurlaubten oder sonst im Auslande abwesenden pensionirenden Officiere eine genaue Vormerkung zu halten, und so oft einer derselben vor Verlauf des Termines einrückt, jedes Mal dem Hofkriegsrathe davon die Anzeige zu erstatten.

Was die General-Commanden hinsichtlich der in das Ausland beurlaubten pensionirten Officiere zu beobachten haben.

Hth. am 1. May 810. G. 3443.

§. 8639.

In so lange vom Hauptmanne und Rittmeister abwärts auf den completten Stand Ueberzählige vorhanden sind, können Officiere sowohl des effectiven als des supernumerären Standes einen Urlaub von 6 bis 12 Monaten im Inlande nehmen, und es steht ihnen frey, falls nach dieser Zeit die Supernumerären noch nicht eingebracht seyn sollten, eine Verlängerung anzusuchen, welche denselben auch immer, und zwar nach folgenden Bestimmungen zu bewilligen ist.

Wie sich hinsichtlich der Supernumerären zu benehmen ist

§. 8640.

Alle Officiere, welche auf jene Art beurlaubt zu werden wünschen, beziehen während dieser Zeit die halbe Gage in Conventions-Münze ohne alle Zuschüsse, Emolumente und Naturalien; ferner haben die zum effectiven Stande gehörigen Beurlaubten die Privat-

und wie sie in Betreff der Gage-Carenz und der Privat-Diener zu behandeln sind.

Hth. am 23. Oct. 807. G. 4861.

" " 4. Sep. 817. I. 8523.

Diener zurück zu lassen, welche denjenigen überlassen bleiben, die der Abwesenden Stelle bey dem Regimente oder Corps versehen.

§. 8641.

Den Officiern der Cavallerie, welche auf diese Art Urlaub nehmen, wird eine Pferd-Portion bewilligt, in so fern sie während der Urlaubszeit ein Pferd auf der Streue bey dem Regimente wirklich zurück lassen, damit sie sodann bey ihrer Zurückkunft gleich wieder beritten sind.

§. 8642.

Vor dem Abgange auf Urlaub ist einem jeden Officiere ein vierteljähriger Vorschuss der einfachen Gage im Conventions-Gelde zu erfolgen, nur ist in dem Anweisungsbogen der letzte Empfang stets genau zu bemerken, und ihm ein Gage-Anweisungsbogen einzuhändigen, gegen dessen jedesmahlige Vorweisung er sodann während desurlaubes aus der seinem Aufenthaltsorte zunächst liegenden Kriegs- oder Regiments-Cassa seine Gage jedes Mal vierteljährig vorhinein begeben kann.

§. 8643.

Jeder Officier, welcher auf Urlaub abgeht, muß seinem vorgesetzten Regiments- oder Corps-Commando den Ort seines künftigen Wohnortes, dann ob er bey seinen Aeltern, Verwandten oder Freunden sich aufzuhalten gedenkt, genau angeben.

§. 8644.

Beim Eintreffen im Urlaubsorte hat er sich bey dem dortigen Militär-Platz-Commando oder bey dem nächsten Stabs-Officiere persönlich zu melden, dem Landes-General-Commando aber, in dessen Bezirk er übersiedelt ist, seine Ankunft schriftlich anzuzeigen, und davon auch seinem Regiments- oder Corps-Commando die Meldung zu erstatten.

Ein Gleiches hat er zu beobachten, wenn er seinen Aufenthaltsort zu verändern wünscht, damit das Regiment und das General-Commando stets in der genauen Kenntniß der Ubication der beurlaubten Officiere stehen.

§. 8645.

Wenn sich bei einem Regimente ein Abgang auf den complecten Stand ergibt, so ist dieser Abgang durch Einberufung des einen oder des anderen zum effectiven Stande gehörigen, oder zur Einbringung in die Wirklichkeit am nächsten an der Leur stehenden Beurlaubten gleicher Charge zu ersetzen, welcher sodann vom Tage seines Eintreffens bey dem Regimente wieder in die volle Gebühr zu treten hat.

§. 8646.

Beim deutschen Regimentern, deren dritte Bataillone bloß aus Cadres bestehen, können die Officiere auf längere Zeit beurlaubt, oder statt der Beurlaubten zum Dienste beygezogen werden, wodurch es öfters nicht notwendig werden wird, die auf Urlaub befindlichen Officiere zum Ersatze des complecten Standes vom dritten Bataillon sogleich einzuberufen.

§. 8647.

Wenn ein zum effectiven Stande gehöriger oder zur Einbringung in die Wirklichkeit zunächst stehender Beurlaubter, welcher vom Regimente einberufen wird, noch länger auf Urlaub zu verbleiben wünscht, so unterliegt dieses keinem Anstande; für diesen Fall aber hat er, wenn er beim Regimente effectiv ist, in den überzähligen Stand, und an seine Stelle der älteste Supernumerär in die Wirklichkeit zu rücken. Ist ein solcher Einberufener Supernumerär, und wünscht er, statt in die Wirklichkeit zu rücken, länger auf Urlaub zu bleiben, so rückt der ihm im Range folgende Supernumerär in den effectiven Stand, und der Erstere verbleibt sodann bis zur nächsten Gelegenheit zur Einbringung überzählig.

§. 8648.

Ist ein Officier durch Umstände gezwungen, von dem ihm erteilten Urlaube nicht ganz Gebrauch machen zu können, so kann er vor Verlauf der Urlaubszeit zu seinem Regimente oder Corps zurück kehren, welches er sodann in seinem Urlaubsorte und bey seinem Regimente gehörig zu melden hat, senach er vom Tage seines Eintreffens wieder, nach Abrech-

Wie lange den Beurlaubten Cavallerie-Officiern die Pferd-Portionen gebühren. Hsth. am 23. Oct. 807. G 4861.
" " 4. Sep. 817. 18523.

Ob den auf Urlaub abgehenden Officiern ein Vorschuss zu erfolgen ist. Hsth. am 23. Oct. 807. G 4861.
" " 4. Sep. 817. 18523.

Was ein beurlaubter Officier dem Commando vor seinem Abgehen anzuzeigen, und

was er bey dem Eintreffen im Urlaubsorte zu beobachten hat. Hsth. am 23. Oct. 807. G 4861.
" " 4. Sep. 817. 18523.

Was die Regimenter, wenn sie einen Abgang an Officiern auf den complecten Stand haben, beobachten müssen. Hsth. am 23. Oct. 807. G 4861.
" " 4. Sep. 817. 18523.

Wie sich hinsichtlich derselben bey den dritten Bataillonen zu benehmen ist. Hsth. am 23. Oct. 807. G 4861.
" " 4. Sep. 817. 18523.

Wie sich zu benehmen ist, wenn ein zum effectiven Stande gehöriger Beurlaubter einberufen wird, der noch länger auf Urlaub zu verbleiben wünscht. Hsth. am 23. Oct. 807. G 4861.
" " 4. Sep. 817. 18523.

Was zu beobachten ist, wenn ein Officier durch Umstände gezwungen ist, vor dem Abgange der Urlaubszeit einzurücken. Hsth. am 23. Oct. 807. G 4861.
" " 4. Sep. 817. 18523.

ung der bereits im voraus erhaltenen einfachen Gage, in den Genuß der vollen Gebühr tritt.

§. 8649.

Sollte aber ein auf kurze Zeit im Inlande mit Beybehalt der vollen Gage beurlaubter Officier nach Verlauf dieses seines Urlaubes einen weiteren Urlaub von 6 bis 12 Monathen zu erhalten wünschen, so ist in diesem Falle ein solcher Officier hinsichtlich der Gage so zu behandeln, als wenn er gleich Anfangs auf längere Zeit mit dem Genuße der einfachen Gage auf Urlaub gegangen wäre, daher die auf den ersten Urlaub bereits bewilligte volle Gage mit Zuschüssen in die neue Gebühr mit einzurechnen ist.

Die bey Urlaubsverlängerungen der Officiere vorzuziehen ist.
Hth. am 23. Oct. 807. G 4861.
" " 4. Sep. 817. 18523

§. 8650.

Durch diese ausgedehntere Beurlaubung wird jedoch die dem General-Commando eingekäumte Befugniß, Urlaube im Inlande wegen Familien-Angelegenheiten nach der Meilen-Distanz mit Beybehaltung der Gage zu bewilligen, keinesweges aufgehoben, und eben so hat es auch bey den schon bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Beurlaubungen der Officiere in das Ausland zu verbleiben, nur müssen die so häufig vorkommenden Prolongationen mit Beybehalt der Gage auf das äußerste beschränkt, und den Mißbräuchen mit den ärztlichen Zeugnissen Schranken gesetzt werden.

Ob die General-Commando den Officiere mit Beybehaltung der Gage in Familien-Angelegenheiten im Inlande beurlauben können.
Hth. am 23. Oct. 807. G 4861.
" " 4. Sep. 817. 18523.

§. 8651.

Die wegen Herstellung ihrer Gesundheit eigens wohin beurlaubten Officiere sind im Genuße der Naturalien und des Services; bey den übrigen beurlaubten Officieren sollen dieselben dem Monturs-Fonde zu. Die in der Bade-Cur befindlichen Officiere und Parteyen sind mit der Gebühr ihrer Regimenter und Corps gleich zu halten, mithin dieselben, im Falle sie noch auf dem Kriegsfuße stünden, auch die Kriegsgebühr und die vierwöchentlichen Naturalien auf die betreffende Zeit zu beziehen haben.

Gebühr der wegen Herstellung ihrer Gesundheit beurlaubten Officiere.
Hth. am 13. May 801.
" " 17. Oct. 817. D 6294.

§. 8652.

Alle auf Urlaub gehenden Generale, Stabs- und Ober-Officiere, welche des Dienstes wegen Pferde halten müssen, und für solche die Naturalien aus den Verpflegs-Magazinen zu fassen berechtigt sind, haben, ohne Unterschied, ob sie mit oder ohne Carenz der Gage beurlaubt sind, ihre Pferde an dem Orte ihrer Anstellung oder bey ihren Regimentern zurück zu lassen, und nur die wegen Krankheit und Wunden von der Armee beurlaubten Stabs- und Ober-Officiere, dahn jene, welche während desurlaubes ein zum Dienste taugliches Pferd zu erkaufen Gelegenheit haben, und zum Regimente mitbringen, können die Naturalien für die beyhabenden Pferde, in so fern die normalmäßige bewilligte Anzahl derselben nicht überschritten wird, aus den Verpflegs-Magazinen beziehen; in allen anderen Fällen, wo etwa ganz besonders rücksichtswürdige Gründe eintreten, ist die diesfallige Bewilligung eigens vom Hofkriegsrathe anzusuchen, und wenn diese erfolgt, muß dem Aerarium das Superplus, was das abgefaßte Brot und die Fourage dadurch in der Anschaffung mehr, als auf seinem Anstellungs-Orte, kostet, jedes Mahl ersetzt werden.

Was bey beurlaubten Stabs- und Ober-Officieren hinsichtlich ihrer Pferde zu beobachten ist.
Hth. am 31. May 777. D 1506.
" " 7. Jun. 808. I 2840.
" " 9. Sep. 808. I 4553.

§. 8653.

Die Regimenter und Corps haben bey Beurlaubungen solcher Officiere, um Natural-Übergemüßen und Ungebühren, welche geschehen könnten, vorzubeugen, hiervon nicht nur dem vorgesetzten General-Commando die Anzeige zu erstatten, sondern sich auch zur Gewinnung der Zeit an jene Militär-Behörde zu wenden, wo die Verpflegung der Pferde geschehen muß. Läßt sich ein Regiment die Unterlassung dieser Vorschriftsmäßregel zu Schulden kommen, so ist das betreffende Regiments-Commando zum Erfasse der etwa widerrechtlich abgefaßten Naturalien zu verhalten.

Die Regiments- und Corps-Commanden sind für die Natural-Übergemüßen und Uebergemüße der beurlaubten Officiere verantwortlich.
Hth. am 27. Apr. 807. I 2279.
" " 19. Nov. 808. I 5701.

§. 8654.

Den mit Gage-Carenz beurlaubten Officieren gebühret weder Holz, noch andere Naturalien, aber das Quartier-Geld. Den von denselben bey dem Regimente zurück bleibenden Knechten und Pferden werden die Brot- und Pferde-Portionen passiert. Neb-

Natural-Gebühr der mit Gage-Carenz beurlaubten Officiere.
Hth. am 31. May 777. D 1506.
" " 19. Sep. 808. I 6308.
" " 9. Sep. 808. I 4553.

men sie aber ihre Pferde mit sich, so sind die während der Abwesenheit empfangenen Naturalien im Anschaffungspreise zu ersetzen.

§. 8655.

Gebühr der aus dem Felde beurlaubten Officiere.
Hsth. am 2. Jul. 796. D 3355.

Die aus dem Felde ohne Gage-Carenz beurlaubten Officiere haben die Contractions-Zulage, dann sonstigen Beyträge, welche zum Feld-Tractamente gehören, und die Naturalien zu beziehen.

§. 8656.

Gebühr der in das Ausland über 3 Monate beurlaubten und in der Kriegsgebühr stehenden Officiere.
Hsth. am 30. May 798. I 2784.

Die Officiere, welche in das Ausland über drey Monate beurlaubt werden, und in der Kriegsgebühr stehen, sind bey ihrem Abgange dergestalt auf den Friedensfuß zu setzen, daß nur für die bey dem Regimente zurück bleibenden Pferde die unentgeltlichen Naturalien et-folge werden, und zwar in so lange, als das betreffende Regiment oder Corps in dem dießfall-sigen Genusse steht.

§. 8657.

Was beurlaubten Officieren niemahls angewiesen werden darf, dann wie mit Officieren, welche über die Urlaubs-Periode ausbleiben, vorzu-gehen ist.
Hsth. am 15. Dec. 796.
" " 26. Jan. 812. I 280.

Beurlaubten Officieren ist weder Vorspann noch Quartier, dann jenen, welche über ihre Zeit auf Urlaub ausbleiben, keine Gebühr anzuweisen, und solche Officiere sind zu ih-rem Regimentern und Corps zurück zu schicken, im Untauglichkeitsfalle aber dem Hofkriegs-rathe die Anzeige zu erstatten.

§. 8658.

Urlaubs-Taxe-Entrichtung.
— Wer hiervon ausgeschlos-sen ist.
Hsth. am 12. Nov. 791. I 3474.

Die wegen Privat-Angelegenheiten beurlaubten Officiere haben auf die Zeit ihrer Ab-wesenheit die ausgemessene Cameral-Taxe von Einem Gulden für jede Woche, dann das Post-Porto, und den nach der Graduation der Charge der betreffenden Militär-Person, mithin nach dem Officiers-Charakter classificirten Stempel für die Urlaubsbewilligung zu entrichten, wovon auch die mit Gage-Carenz Beurlaubten nicht, jedoch aber die mit halber Gage beurlaubten Officiere ausgeschlossen sind.

§. 8659.

Wie die Urlaubs-Taxen herein zu bringen sind.
Hsth. am 27. Sep. 783.

Zur Vermeidung der unnöthigen Schreiberey und zur Vorbeugung öfterer Irrungen sind die Urlaubs-Taxen niemahls vorläufig zu bemessen, sondern es müssen die Taxen-Consignationen abgewartet, und sonach desto bestiffener die darin ausgefetzten Taxen-Beträge ohne Nachsicht und Verzögerung herein gebracht werden.

§. 8660.

Was austretende Officiere hinsichtlich der Taxe-Entrich-tung zu beobachten haben.
Hsth. am 16. Feb. 804. I 847.

Die während desurlaubes austretenden Officiere haben vor dem Austritte von dem General-Hofstarämte ein Zeugniß, daß sie an Urlaubs- und sonstigen Taxen nichts rück-ständig sind, einzuholen.

Formular Nr. 4.

N. N. General-Commando.

A u s w e i s

über die nachstehenden Herren Generalen, Stabs- und Ober-Officieren im Monate N. N. ertheilten Urlaube und Verlängerungen.

Regimenter und Corps.	Namen.	Ort, wohin.	Land, wohin.	Auf wie lange der Urlaub ertheilt worden ist.	Aus welcher Ursache.	Wurde verlängert.		Die Entfernung des Urlaubsortes beträgt Meilen.	Mit Gage = Carens.	Ohne »	Datum der Bewilligung.	Vom Hofkriegsrathe.	Vom General-Commando.
						Aus welcher Ursache.	Auf wie lange.						

II. A b s c h n i t t.

Von der Beurlaubung der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts. §. 8661.

Um sowohl dem Lande die so nöthigen arbeitenden Hände zu verschaffen, als auch um das allerhöchste Avarium zu schonen, haben die Regiments- und Corps-Commandanten, dergleichen die bey Truppen angestellten Generale, so wie die in den Ländern angestellten General-Commanden, die anbefohlene Beurlaubung auf alle mögliche Art zu befördern, die dagegen obwaltenden Hindernisse zu beseitigen, und übrigen sich genau nach folgenden Anordnungen zu benehmen.

Zweck der Beurlaubung.
Hsth. am 16. März 781. D 1151.
" " 3. Jul. 816. K 3208.
" " 30. Jan. 817. K 343.

§. 8662.

Unge störte Harmonie zwischen den Civil- und Militär- Behörden, welche sich wechselseitig hilfreiche Hand zu leisten verpflichtet sind, befördert die Ausführung der jeweilig angeordneten Beurlaubung; es ist daher mit den politischen Behörden das beste Einvernehmen zu unterhalten, damit den Beurlaubten bey dem Ackerbaue, bey den Manufacturen, Fabriken, Gewerben und bey öffentlichen gemeinnützigen Anstalten sowohl, als bey Particularen, ein Verdienst verschafft werde. Werden Leute zu einer anständigen Arbeit verlangt, so sind sie ohne wichtige Ursachen niemahls zu versagen; lassen sich daher Commandanten hierin falls Schwierigkeiten oder eine absichtliche Hemmung zu Schulden kommen, so sind sie zum Ersatze des dadurch entstandenen größeren Aufwandes zu verhalten; auch kann sich in diesem Falle an den commandirenden General im Lande, und nach Umständen sogar an den Hofkriegsrath gewendet werden.

Beförderung der Beurlaubung.
Hsth. am 15. Apr. 817. K 1451.

Jene Regiments- und Corps-Commandanten hingegen, welche die angeordnete Beurlaubung am meisten zu befördern sich angelegen seyn lassen, sind von Zeit zu Zeit allerhöchsten Ortes nachhaftig zu machen.

§. 8663.

Damit der Hofkriegsrath von dem Fortgange des Beurlaubungsgeschäftes in stäter Uebersicht bleibt, und sich die Ueberzeugung verschaffen kann, daß die hierüber bestehenden

Welcher Ausweis zur Heberzeugung von dem Fortgange des Beurlaubungsgeschäftes an den Hofkriegsrath einzusenden ist.
Hsth. am 16. Aug. 816. K 3916.

Vorschriften eingehalten werden, ist von den unterstehenden deutsch-erbländischen Truppen (nach dem Formulare Nr. 1) alle Monate ein Ausweis über den Loco-Stand dem General-Commando einzusenden, welches sodann einen Total-Ausweis darüber verfaßt, und solchen documentirt dem Hofkriegsrathe überreicht.

§. 8664.

Befugniß der Urlaubsertheilung bey den Regimentern und Corps im Frieden.

Hkth. am 16. März 781. D. 1152.
" " 6. Oct. 808. W. 165.

Innerhalb der k. k. Erblande kann den Prima-Planisten und der obligaten Mannschaft in Friedenszeiten von Seite des Regiments- oder Corps-Commandanten der Urlaub ertheilt werden.

Die nämliche Befugniß ist den Artillerie-Regiments-Commandanten, mit Vorwissen der respectiven Inhaber, in so weit letztere in loco sind, eingeräumt. Die in den Ländern detaschirten Compagnien sind von der Anfrage bey den Inhabern, ihrer Entfernung wegen, ausgenommen, und es bleibt die Befugniß der Urlaubsertheilung den bey der Feld-Artillerie in den Ländern aufgestellten Divisions- oder Compagnie-Commandanten überlassen.

Bey der Garnisons-Artillerie gibt der Districts-Commandant den Unter-Officieren und Gemeinen den Urlaub, und meldet solches dem Hauptzeugamte.

Den Sappeuren und Mineuren geben die Corps-Commandanten, dann den Schanz-Corporalen die Fortifications-Districts-Directoren den Urlaub, und erstatten dem Haupt-Genie-Amte die Anzeige.

§. 8665.

Urlaubsbefugniß des Commandanten auf einem Schiffe.

Hkth. am 6. Feb. 803.

Der Commandant eines Schiffes, von welchem Range er immer sey, kann keinen längeren Urlaub, als auf Einen Tag, seinen Untergebenen ertheilen.

§. 8666.

Von wem die Urlaubsertheilung bey den Regimentern und Corps im Kriege abhängt.

Hkth. am 16. März 781. D. 1152.
" " 6. Oct. 808. W. 165.

In Kriegszeiten hängt die Beurlaubung der Prima-Planisten sowohl, als der Mannschaft, lediglich vom commandirenden General ab.

§. 8667.

Wie lange ein Werb-Commandant seine beschabende Werbmannschaft beurlauben kann.

Hkth. am 16. März 781. D. 1152.
" " 6. Oct. 808. W. 165.

Die Werbmannschaft kann der Werb-Commandant, jedoch ohne erhebliche Ursachen auf nicht länger als acht Tage beurlauben; im Falle daher einem Manne die längere Beurlaubung gestattet werden müßte, ist derselbe durch einen anderen zur Werbung geeigneten Mann ablösen zu lassen.

§. 8668.

Wer den Urlaub für die Verpflegsbäcker ertheilen kann.

Hkth. am 16. März 781. D. 1152.
" " 6. Oct. 808. W. 165.

Den Verpflegsbäckern wird der Urlaub, wenn sie im Dienste zeitweise entbehrlich sind, vom betreffenden Verpflegsamte ertheilt, und es sind die für dieselben hinsichtlich der Beurlaubung bestehenden Vorschriften in dem Abschnitte über die Behandlung des Verpflegsbäcker-Personals ausführlich enthalten.

§. 8669.

Standes-Evidenzhaltung des beurlaubten Bäcker-Personals.

Hkth. am 28. Jan. 818. A. 494.

Dieserigen Bäcker, welche in einem Lande bey Subarrendatoren commandirt beurlaubt sind, sind in den monatlichen Landesausweisen nach jenen Individuen, welche in ärarischer Verpflegung beygehalten werden, unter dieser Rubrik, diejenigen aber, welche in ihre Heimath auf unbestimmten Urlaub entlassen werden, wieder besonders aufzuführen. Ueber diejenigen, deren Heimath in einer anderen Provinz ist, als in derjenigen, in welcher sie beurlaubt werden, muß den betreffenden General-Commanden die Ausweisung mit dem Nationale des Mannes und mit bestimmter Anzeige des Kreises, der Herrschaft, und des Ortes, wohin derselbe beurlaubt worden ist, zugesendet werden, damit bey jedem General-Commando-Verpflegs-Departement über die in den Bezirken jenes Landes beurlaubten Militär-Verpflegs-Handwerker die genaue Uebersicht gehalten, und im eintretenden Falle ihre schnelle Einberufung hierdurch vorbereitet und gesichert werde. Die Magazins-Rechnungsführer haben übrigens alle Viertel-Jahre die verlässigen Ausweise über die in ihrem Districte und aus demselben beurlaubten Verpflegsbäcker-Individuen dem Landes-General-Commando vorzulegen.

§. 8670.

Die supernumerären Ober- und Unterärzte können innerhalb der Erblande, gegen Einziehung der halben Gage, bis zur Einberufung gegen dem auf Urlaub gelassen werden, daß sie mit Ende eines jeden Quartals ihren Aufenthaltsort dem betreffenden Regiments-Commando oder der sonstigen Bransche anzeigen, welche Anordnung sich auch auf jene supernumerären Oberärzte, welche an der Josephs-Akademie graduirte Doctoren sind, erstreckt. Diese mit halber Gage beurlaubten überzähligen Aerzte bleiben in diesem Genusse, sie mögen zwey oder mehrere Monathe abwesend seyn; nur in dem Falle, wenn sie den zweymonathlichen Termin außer Landes überschreiten, hört die Gebühr vom zweyten Monathe, und wenn sie gleich Anfangs einen mehr als zweymonathlichen Urlaub dahin erhalten hätten, auf die ganze Zeit auf.

Beurlaubung der supernumerären Aerzte mit halber Gage.

- Hth. am 4. Aug. 803. 2 3709.
- » » 19. Oct. 803. I. 5044.
- » » 22. Nov. 803. I. 5635.
- » » 23. Aug. 804. I. 4166.
- » » 16. Jul. 806. I. 3536.

§. 8671.

Die übrigen aus der Dienstleistung beurlaubten Aerzte und andere Prima-Planisten, in so lange sie den Termin von zwey Monathen nicht überschritten haben, bleiben im Genusse der vollen Gebühr; über diese Zeit tritt aber die Gage-Carenz dergestalt ein, daß ihnen, da sie bey dem Abgehen nur auf einen Monath die Gage erhalten haben, auf die Gage für den zweyten Monath nichts mehr nachgetragen wird; jedoch kann, wenn rücksichtswürdige Umstände, z. B. eine Krankheit, eintreten; eine Ausnahme von dieser Regel Statt finden. Erhalten aber dieselben gleich Anfangs einen längeren als zweymonathlichen Urlaub, so gebühret ihnen auf die ganze Zeit desurlaubes keine Gage.

Gebühr der übrigen beurlaubten Aerzte und anderen Prima-Planisten.

- Hth. am 18. Apr. 785.
- » » 28. Aug. 804. I. 4156.

§. 8672.

Die mit Urlaub abgehenden k. k. ordinären Cadetten, wenn sie nicht über sechs Monathe ausbleiben, behalten das ganze Tractament.

Beurlaubung der Cadetten;

- Hth. am 16. März 781. D. 1155.
- » » 18. Apr. 785.

§. 8673.

Die in das Ausland beurlaubten unobligaten Prima-Planisten haben, wie die Officiere, ihren Gesuchen die Eintrittsbewilligung der betreffenden Landesregierung beyzulegen. Der Urlaub kann ihnen, ohne weitere Anfrage, von dem Regiments-Commandanten erteilt werden, mithin auch von demselben der Urlaubspasß auszufertigen ist.

der unobligaten; dann der

§. 8674.

Die Beurlaubung der obligaten Prima-Planisten in das Ausland ist aber nur gegen Erlag der vorgeschriebenen Caution gestattet, zu welcher Erlegung auch die Aerzte, die den medicinischen Lehr-Curs an der Josephs-Akademie gehört haben, wenn ihre Dienstzeit noch nicht zwölf Jahre nach Höhrung desselben beträgt, zu verhalten sind.

obligaten Prima-Planisten in das Ausland.

- Hth. am 17. Oct. 810. G. 9072.

§. 8675.

Alle Prima-Planisten, mithin auch die Ober- und Unterärzte, sind von Entrichtung der Urlaubs-Laxen befreyet; daher sie bey Beurlaubungen, wie die Unter-Officiere, bloß mit Pässen zu versehen sind, indem, wenn zur Bewilligung ihresurlaubes eine ordentliche Expedition ergehen sollte, für dieselben zwar keine Laxen, jedoch der Postporto-Betrag und Stämpel vorzuschreiben und einzuhoben wäre.

Befreyung von Entrichtung der Urlaubs-Laxen der Prima-Planisten.

- Hth. am 27. Apr. 799. G. 2181.

§. 8676.

Die Unter-Officiere und Befreyten können, in so weit überzählige vorhanden sind, bis zur Einberufung beurlaubt werden, haben aber, wie die gemeine Mannschafft, auf die Zeit der Beurlaubung aus der ärarischen Verpflegung zu treten. Werden sie jedoch nur auf kurze Zeit, nämlich auf Einen, höchstens zwey Monathe beurlaubt, so behalten sie, wenn sie sich nicht selbst etwas verdienen können, die Löhnung und das Brot, wovon die Hälfte bey dem Abmarsche, die andere Hälfte aber bey ihrer Zurückkunft erfolgt wird. Wenn sie eine Verlängerung ihresurlaubes erhalten, haben sie auf das Tractament vom zweyten Monathe, und wenn sie gleich Anfangs länger als auf zwey Monathe beurlaubt werden, auf nichts Anspruch; eben so sind die als Gemeine bey der Hofburgwache dienenden Unter-Officiere in Beurlaubungsfällen zu behandeln.

Beurlaubung der überzähligen, dann der

- Hth. am 9. Nov. 803. G. 5567.
- » » 25. Apr. 809. I. 2010.
- » » 31. Jan. 810. K. 149.
- » » 17. May 810. K. 962.
- » » 10. Aug. 811. K. 3468.
- » » 23. Nov. 811. I. 7689.

Die Beurlaubung ist auch auf die Unter-Officiere der dritten Bataillone in so lange hinaus zu dehnen, bis sie zur Waffenübung der Ergänzungsmannschaft und der Landwehre erforderlich sind.

§. 8677.

Die Unter-Officiere eines Feld-Regiments, welche um die Beurlaubung, gegen die freiwillige Ablegung ihrer Charge, bittlich ansuchen, sind, da es mit dem militärischen Geiste und den erforderlichen, nicht hinlänglich zu erhaltenden Ehrgefühle unvereinbarlich ist, und um die der Charge gebührende Achtung nicht zu alteriren, vor der Hand als Gemeine zu anderen Regimentern zu transferiren, und sodann auf solchen Urlaub zu setzen; derley Gesuche aber müssen möglichst hintan gehalten werden. Diese Bewilligung erstreckt sich jedoch nur auf Inländer, nicht aber auf Ausländer.

§. 8678.

Bei Beurlaubungen der übrigen Mannschaft haben die Regimenter alle Aufmerksamkeit wegen deren Entlaufung zu tragen, daher nur vertraute Leute zu beurlauben sind.

Kein Mann darf auf Urlaub zu gehen gezwungen werden, sondern jeder muß freiwillig auf denselben verlangen.

§. 8679.

Zur Beurlaubung sind geeignet:

a) Alle jene Leute, welche von den eigenen Jurisdictionen auf Urlaub verlangt werden; dann jene, welche zu Hause eine Familie zu ernähren haben, und die, für welche ein sicherer Erwerb durch Handarbeit an einem bestimmt angegebenen Orte ausgewiesen werden kann. Diese Mannschaft muß, mit Ausnahme der Excedenten, und der unabgerichteten, und so weit hierdurch der von Seiner Majestät jeweilig fest gesetzte Loco-Stand nicht herab gesetzt wird, auf Urlaub gelassen werden.

b) Die auf den Friedensstand überzählig ausfallende Mannschaft.

c) Leute, welche physischer Gebrechen wegen für ein Garnisons-Bataillon classificirt werden, und ihre Beurlaubung wünschen, dann jene während eines Krieges etwa zugewachsenen, wegen ihres schwächlichen Körperbaues und jugendlichen Alters zum Dienste noch nicht anwendbaren.

d) Die bey ärarischen Feuergewehr-Fabriken, dann bey solchen Privat-Fabriken, welche wegen der Gewehrlieferungen mit den ärarischen Zeughäusern in Contracts-Verbindlichkeiten stehen, verwendeten Arbeiter. Diese sind, wenn sie die Domänen zum Militär stellen, nach der Assentirung, ohne montirt zu werden, sogleich bis zur Einberufung auf Urlaub zu setzen, und wenn solches nicht geschehen wäre, so sind dieselben von Fall zu Fall durch das Garnisons- und Artillerie-Feldzeugamt und durch die Feuergewehr-Fabriks-Ober-Direction zu consigniren, und sonach dem betreffenden Landes-General-Commando zur weiteren Veranlassung nachmahft zu machen, wobey aber vorzüglich darauf zu sehen ist, daß nur besonders geübte und schon seit längerer Zeit für das Militär arbeitende Leute verzeichnet und zur Beurlaubung angetragen werden, welche in stäter Evidenz zu halten, und im Falle, als sich einer dieser Arbeit nicht mehr widmen sollte, sogleich einzuziehen sind. Diese Leute, welche sodann von den Regimentern an ihren vormahligen Arbeitsort abgesendet werden, bleiben bis dahin in der Regiments-Verpflegung, und sind erst von diesem Tage, als bis zur Einberufung beurlaubt, außer Gebühr zu bringen.

§. 8680.

Ueber dieß ist den Regiments-Commandanten auch noch fernerhin gestattet, jene Soldaten von dem effectiven Loco-Stande, welche bey ihren Aeltern und Anverwandten nur kurze Zeit nothwendig sind, oder sich durch ein nur kurze Zeit dauerndes Geschäft einen Erwerb verschaffen können, so weit es der Dienst gestattet, auf bestimmte Zeit in jedem Lande, jedoch nur in der eigenen Regiments-Nummer, zu beurlauben, wenn sich ihrer

effectiven Unter-Officiere;

Hftb. am 30. März 803.

„ „ 9. Oct. 804. D 2878.

„ „ 5. Nov. 818. K 3965.

und der Mannschaft.

Hftb. am 16. März 781. D 1152.

„ „ 19. Sep. 782.

„ „ 3. Jul. 816. K 3208.

„ „ 30. Jan. 817. K 343.

Wer zur Beurlaubung vorzüglich geeignet ist, und daher in Antrag gebracht werden soll.

Hftb. am 16. März 781. D 1152.

„ „ 19. Dec. 782.

„ „ 29. Jan. 806. G 548.

„ „ 8. Apr. 807.

„ „ 20. Dec. 808. B 1052.

„ „ 3. Jul. 816. K 3208.

„ „ 30. Jan. 817. K 343.

„ „ 16. Apr. 818. K 1681.

Erweiterte Befugniß der Beurlaubung.

Hftb. am 16. März 781. D 1152.

„ „ 3. Jul. 816. K 3208.

„ „ 30. Jan. 817. K 343.

„ „ 29. März 817.

Ubication versichert werden kann. Diese erweiterte Beurlaubung der Mannschaft ist auch nach erreichtem Loco-Stande fortzusetzen, und der hierdurch und durch sonstige Umstände hierauf entstehende Abgang dem General-Commando anzuzeigen, welches die Ergänzung durch Transferirung von Infanterie-Regimentern, bey denen der fest gesetzte Loco-Stand durch Beurlaubung noch nicht erreicht ist, einzuleiten hat.

§. 8681.

In Siebenbürgen aber darf und kann eine noch so kurze Beurlaubung nur auf Ansuchen der betreffenden Behörde Statt finden; über die sonach auf kurze Zeit beurlaubte siebenbürgische Mannschaft hat jedes Regiment eine eigene Vormerkung zu führen, und auf die richtige Einrückung zu wachen.

Die erweiterte Befugniß findet aber in Ungarn und Siebenbürgen nicht Statt.

Hth. am 3. Jul. 816. K 3208.
" " 30. Jan. 817. K 343.

§. 8682.

Die Militär-Behörden erhalten stets durch den Hofkriegsrath die bestimmte Weisung, welche Anzahl von den Regimentern und Corps nach Zulassung des Militär-Dienstes bis zur Einberufung, und welche Anzahl bis zur Exercier-Zeit beurlaubt werden könne.

Wie viel beurlaubt werden können.

Hth. am 16. März 781. D 1152.
" " 3. Jul. 816. K 3208.

§. 8683.

Zur Beurlaubung sind nicht geeignet:

- a) Die Soldaten jüdischer Nation. Dieselben sind nur dann, wenn sie von den Juden-Gemeinden verlangt werden, zu beurlauben.
- b) Die Regiments-Erziehungsknaben, und zwar aus der Ursache, weil dieselben von ihrem Unterrichte entfernt, da, wo sie hinkommen, durch schlechte Gesellschaften verdorben werden könnten.
- c) Die bey den Regimentern befindlichen Zigeuner; denn diese können, um sie einem ordentlichen Lebenswandel zuzuführen, nur dann beurlaubt werden, wenn sie sechs Jahre hinter einander gedient haben, und das Regiment von deren gutem Betragen versichert ist; jedoch kann die Beurlaubung derselben in der Regiments-Nummer, wenn sie sich zur Bauernarbeit oder als Tagelöhner bey Handwerkern gebrauchen lassen, gestattet werden.
- d) Die bey der Regiments-Hautboisten-Banda befindlichen Individuen, und alle Excedenten.

Wer zur Beurlaubung nicht geeignet ist.

Hth. am 16. März 781. D 1152.
" " 8. Oct. 783. D 3815.
" " 31. Oct. 783. D 4154.
" " 27. Oct. 784.
" " 8. Feb. 805. D 320.
" " 3. Jul. 816. K 3208.
" " 30. Jan. 817. K 343.

§. 8684.

Bey den Beurlaubungen von der Cavallerie finden alle jene Vorschriften Statt, welche für die Beurlaubten von der Infanterie bewilligt worden sind, nur werden die beurlaubten Cavalleristen in der Regel nicht jährlich in den Waffen geübt, da von der Cavallerie ohne dieß nur Leute, welche schon 4 Jahre, ohne Rücksicht auf die bey der Infanterie zugebrachten Dienstjahre zu nehmen, bey derselben gedient haben, wobey aber jedoch immer die Dressirtesten auszuwählen, und auf Urlaub zu entlassen sind. Sollte man einmahl die Uebung dieser Beurlaubten nöthig erachten, so wird von höherer Behörde wegen ihrer Einrückung zum Regimente, oder wegen Beorderung angemessener Abrichtungs-Commanden in die Comitate die Verfügung getroffen werden.

Wer von der Cavallerie hierzu geeignet ist.

Hth. am 8. Feb. 812. K 633.
" " 13. Oct. 813. K 2769.
" " 3. Jul. 816. K 3208.

§. 8685.

Auch galizische Soldaten können, wenn sie zum Betriebe der Wirthschaft ihrer Aeltern oder Anverwandten nöthwendig sind, jedoch erst dann, wenn die Bestätigungen ihrer Nothwendigkeit bey Hause von den Kreisämtern einlangen, beurlaubt werden. Sie sind sodann mittelst Transportes in ihr Waterland zu senden, damit sie sich nicht übereilen, oder sonst auf dem Marsche ihre Gesundheit zerrütten.

Beurlaubung galizischer Soldaten.

Hth. am 16. Jul. 806. D 2297.
" " 27. März 811. K 1406.

§. 8686.

Beurlaubungen wegen fortwährenden Heimwehes sind, ohne vorläufige Anzeige an den Hofkriegsrath, nicht zu bewilligen.

Beurlaubung wegen Heimwehes findet nicht Statt.

Hth. am 10. Dec. 814. K 4751.

Was wegen Beurlaubung der Zimmerleute der dritten Bataillone zu beobachten ist. Hth. am 23. Sep. 811. G 5190.
" " 13 Jun. 818. G 2413.

§. 8687.
Bey den dritten Bataillonen der deutschen Infanterie-Regimenter sind die Zimmerleute, wie die Chargen bey den Cadres, indem dieselben auch darunter gehören, als Zimmerleute in ihrem Loco-Stande auszuweisen, den Regimentern bleibt es jedoch unbenommen, auch diese Zimmerleute zeitlich zu beurlauben.

Beurlaubung bey dem Pioniers-Corps. Hth. am 13. Sep. 783.
" 24. März 810. K 473.

§. 8688.
In Fällen, wo die Beurlaubung eines Mannes vom Pioniers-Corps über die bestimmte Anzahl nothwendig wird, ist, da die Bestimmung dieses Corps keine größere Beurlaubung gestattet, ein solcher Mann zu seinem Werbbezirks-Regimente zu transferiren, welches durch ein anderes geeignetes Individuum den Ersatz zu leisten hat; um jedoch den beständigen Wechsel zu vermeiden, so ist nur im Nothfalle eine solche Transferirung in Antrag zu bringen, da überhaupt die eigenmächtigen Transferirungen der Beurlaubten, um Unordnungen vorzubeugen, untersagt sind; eben so wird auch die Uebersetzung von der Cavallerie zu der Infanterie, wenn es sich bloß um Beförderung der Beurlaubung handelt, ohne rücksichtswürdige Gründe nicht gestattet, und es ist daher in solchen Fällen die hofkriegsräthliche Bewilligung einzuhohlen.

Wann beurlaubte Fuhrwesensgemeine zu den Regimentern zu übersehen sind. Hth. am 6. Apr. 811. K 1125.

§. 8689.
Die beurlaubten Fuhrwesensgemeinen können, wenn sie zum Dienste bey den Regimentern geeignet sind, und sich bey denselben zum Dienste melden, ohne Weiters dahin transferirt werden, jedoch hat das Fuhrwesens-Corps-Commando eine genaue Vormerkung über dieselben zu führen.

Beurlaubung der Invaliden. Hth. am 12. Sep. 812. D 3444.

§. 8690.
Die Invaliden-Häuser können erst dann Leute beurlauben, wenn sie im Besitze ihrer Transferirungs-Listen sind; daher die Regimentern diese Listen den Invaliden-Häusern stets ohne Verzug zusenden sollen.

Wann die Beurlaubung von ungarischen und siebenbürgischen Regimentern Statt findet. Hth. am 3. Jul. 816. K 3208.
" " 30. Jan. 817. K 343.

§. 8691.
In Ungarn und Siebenbürgen muß jede Urlaubsbewilligung auf ein Ansuchen der Jurisdiction, zu welcher der Beurlaubte, seinem Geburtsorte nach, gehört, gestützt seyn. Die Jurisdictionen haben daher den in ihrem Bezirke aufgestellten Haupt- oder Ficial-Evidenzhaltungs- oder Werb-Commanden von Zeit zu Zeit Verzeichnisse über die bis zur Einberufung oder bis zur Exercier-Zeit zu beurlaubende Mannschaft zu übergeben, welches diese Consignationen dem Regiments- oder Corps-Commando zur Urlaubstheilung für die bezeichneten Individuen einzusenden hat.

Wie sich in Fällen, wenn sich bey Beurlaubung ungarischer Soldaten mit den Jurisdictionen nicht einverstanden werden kann, zu verhalten ist. Hth. am 3. Jul. 816. K 3208.
" " 30. Jan. 817. K 343.

§. 8692.
Sollte aber das Regiments- oder Corps-Commando mit der einen oder der anderen Jurisdiction über die Beurlaubungsart eines Mannes nicht einverstanden seyn, so ist zu trachten, die entstandene Differenz durch gütliches Einvernehmen auszugleichen, und nur dann, wenn sich das Regiments- oder Corps-Commando mit der Jurisdiction gar nicht vereinigen könnte, ist der Umstand der gemeinschaftlichen Entscheidung des Guberniums oder der Statthalterey und des General-Commando's zu unterziehen.

Welche Mannschaft die Behörden zur Beurlaubung in Antrag bringen sollen. Hth. am 3. Jul. 816. K 3208.
" " 30. Jan. 817. K 343.

§. 8693.
Uebrigens sind die Landesbehörden gehalten, nur solche Individuen, nach Einvernehmen der betreffenden Grundobrigkeiten und Gemeindevorsteher, zu der einen oder zu der anderen Beurlaubung in Antrag zu bringen, deren vorheriger guter Lebenswandel hinlänglich bekannt ist, und welche früher weder dem Herumirren, noch anderen Excessen ergeben waren.

Belehrung der Mannschaft bey dem Abgehen auf Urlaub. Hth. am 16. März 781. D 1152.
" " 19. März 783. D 886.
" " 23. Jul. 810. K 1756.

§. 8694.
Den auf Urlaub abgehenden Leuten ist einzuschärfen, daß sie an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte sich sogleich bey der Ortsobrigkeit als Urlauber melden, und daß, wenn sie zur Exercier-Zeit, oder sonst, wenn die Einberufung geschieht, nicht einrücken, sie nach Gestalt der Zeit und Umstände als Deserteure angesehen, und hiernach bestraft werden.

§. 8695.

Auch sind diese abgehenden Beurlaubten vorher zur Verhütung der venerischen Ansteckung ärztlich zu visitiren, welches bey dem Eintreffen in die Urlaubs-Station; und zwar in Ermangelung einer Militär-Behörde, durch Civil-Aerzte auf Veranlassung der Domänen wiederholt zu geschehen hat, wo dieselben bey Befund einer Ansteckung sogleich in ein Militär-Spital zur Heilung abgegeben werden müssen.

Vorsichten zur Verhütung der venerischen Ansteckung bey Beurlaubten.
Hlth. am 5. Feb. 791. D. 637.
" " 31. Jul. 815. K. 3296.
" " 1. Apr. 817.

§. 8696.

Werden conscribirte Inländer in ein unconscribirtes Land beurlaubt, so hat der Regiments- oder Corps-Commandant unter eigener Dafürhaftung sich wegen der Zurückkehr des Mannes die genugsame Sicherheit zu verschaffen, auch haben dieselben (da die bey angeordneter Beurlaubung bestimmte Anzahl immer wirklich vorhanden seyn muß) die ausgedienten und entlassenen derley Beurlaubten sogleich durch andere zu ersetzen.

Beurlaubung in unconscribirte Länder.
Hlth. am 16. März 781. D. 1152.
" " 2. Nov. 811. K. 4607.

§. 8697.

Niemand kann aber ohne Vorwissen des General-Commando's außer den diesseitigen Erblanden beurlaubt werden, und ein solcher Urlaubswerber hat zwey hundert Gulden zur Regiments-Cassa als eine Caution zu erlegen, wozu aber nur solche Individuen geeignet sind, welche durch ihren moralischen Charakter und durch ihre gute Conduite sich das Zutrauen erworben haben; jedoch bleibt es den Regiments-Commandanten unbenommen, auch solche Leute, die k. k. Unterthanen sind, ohne Erlag der Caution in das Ausland mit Urlaub gehen zu lassen, wenn sie hinlänglich vertraut sind, was bloß die Regiments-Commandanten beurtheilen können, welche daher dafür zu stehen haben, daß sie nur solche verlässliche Leute ohne Caution abgehen lassen, von denen sie versichert sind; auch ist hierbey mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen, damit nicht Leute beurlaubt werden, welche von den Truppen ihrer Landesfürsten desertirt, bey ihrer Ankunft in die Heimath erkannt und zurück gehalten werden.

Caution-Erlag bey Beurlaubung in das Ausland.
Hlth. am 16. März 781. D. 1152.
" " 27. März 811.
" " 19. Dec. 815. K. 5941
" " 10. Apr. 817. K. 1492.

§. 8698.

Von obligaten Prima-Planisten, Werpflegsbäckern und Monturs-Militären, wenn sie Ausländer sind, muß auch die Caution erlegt werden; dagegen sind hiervon die Leute von Garnisons-Bataillonen oder Real-Invaliden, dann jene Ausländer, welche ihre Capitulations-Zeit ausgedient, und ihre unentgeltliche Entlassung zu fordern haben, befrehet, wenn sie sich zur Reengagirung verbindlich machen.

Befreyung von Erlegung der Caution.
Hlth. am 13. Jul. 800. K. 1595.
" " 27. März 811.

§. 8699.

Desertirt ein solcher Mann noch eher vom Urlaube, bevor das Geld von einem Anderen für ihn erlegt worden ist, und das Geld war nicht sein Eigenthum, so kann das Aerarium hierauf keinen Anspruch machen.

Wann das Aerarium auf die Einziehung der Caution keinen Anspruch machen kann.
Hlth. am 18. Feb. 792. D. 813.

§. 8700.

Alle Beurlaubten sind bey dem Abgange und bey der Zurückkunft dem respicirenden Feldkriegscommissariatischen Beamten, oder bey dessen weiterer Entfernung dem Auditor oder Werpflegsbeamten vorzustellen, welcher das über dieselben (nach beygedrucktem Formulare Nr. 2.) zu verfassende Protocol zu fertigen hat.

Beurlaubte sind bey dem Abgange und bey der Zurückkunft dem Feld-Kriegs-Commissariate vorzustellen.
Hlth. am 16. März 781. D. 1152.

§. 8701.

Jeder Beurlaubte vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ist mit einem (nach beygedrucktem Formulare Nr. 3.) zu verfassenden Passe zu versehen, und es ist ihm einzubinden, daß er von der vorgeschriebenen Route nicht abweiche, den Paß auf jedesmahliges Verlangen unter Begeh vorzeige, und solchen während der ganzen Route dergestalt bey sich verwahre, daß er denselben, so oft es verlangt wird, vorweisen kann. Die Pässe müssen von den Ortsobrigkeiten mit dem Datum der Ankunft des Beurlaubten bezeichnet werden; ferner ist von den Obrigkeiten auf der Rückseite des Passes, wenn der Mann seinen Aufenthaltsort verändert, und daher abgeht, der Ort, wohin er geht, und wie lange er dort zu verbleiben hat, anzumerken. Kein Paß soll radiert oder corrigiret seyn; es ist daher dieses zu

Ausstellung der Pässe überhaupt.
Hlth. am 16. März 781. D. 1152.
" " 8. Oct. 804. G. 3882.
" " 3. Jul. 816. K. 3208.
" " 30. Jan. 817. K. 343.

vermeiden, in den Urlaubspässen sowohl die Zeit der Beurlaubung und das Jahr mit Buchstaben zu schreiben, und nicht nur der Urlaubsort, sondern auch der Kreis, das Viertel, Comitat oder der District, wohin der Mann geht, anzumerken.

§. 8702.

Ausstellung der Pässe bey dem Fuhrwesens-Corps.
Hsth. am 13. Jun. 812. K. 2260.

Auf den Pässen der Fuhrwesens-Mannschaft ist jedes Mahl die Clausel beyzusetzen: »Da jenseitig Beurlaubter unter die Militär-Jurisdiction gehört, so kann demselben von niemanden, als von dem ihm vorgesezten Corps-Commando, die Erlaubniß zur Heirath ertheilt werden.«

§. 8703.

Ausstellung der Urlaubszettel.
Hsth. am 16. März 781. D. 1152.

Nebst dem Passe bekommt jeder Beurlaubte einen vom Regiments-Commandanten gefertigten Zettel (nach dem Formulare Nr. 4). Diesen Zettel hat der Mann gleich bey seinem Eintreffen in dem Urlaubsorte, nebst dem Passe, der Obrigkeit oder dem Wirthschaftsante vorzuzeigen. Den Zettel nimmt der Mann wieder mit sich, der Pass aber bleibt bey der Obrigkeit, oder bey dem, welcher dem Beurlaubten Arbeit gibt, so lange in Verwahrung, als der Mann im nähmlichen Orte verbleibt.

§. 8704.

Was der Mann bey Veränderung seines Aufenthaltsortes und

Wenn der Mann von seinem Urlaubsorte Nahrungs halber an einen anderen Ort abgeht, so muß er den Pass von demjenigen, in dessen Hände er gekommen ist, wieder an sich bringen, und es muß auf demselben, wie §. 8701 bemerkt wurde, von der Ortsobrigkeit, oder von dem, der den Beurlaubten zu sich auf Arbeit genommen hat, angemerkt werden, wohin der Mann weiters abgeht. Dieser Pass dient dem Manne gleichsam zum Kundschaftsbriefe, und erweist seinen Aufenthalt während der Urlaubszeit und seine getriebene Nahrung.

§. 8705.

was er auf dem Urlaube zu beobachten hat.
Hsth. am 16. März 781. D. 1152.

Keinem Beurlaubten, welcher einer Profession kundig ist, ist gestattet, zum Nachtheile der contribuierenden Handwerker, sein Gewerbe allein zu treiben, sondern es kann derselbe nur als Geselle bey den Civil-Handwerkern und Professionisten arbeiten, es wäre denn, daß sich im Urlaubsorte kein Meister von der nähmlichen Profession befände.

§. 8706.

Verhalten bey Beurlaubung der Ausländer.
Hsth. am 16. März 781. D. 1152.

Bey Beurlaubungen der Ausländer innerhalb der k. k. Erblande muß weder eine übertriebene Erschwerung gemacht, noch zu viele Erleichterung gestattet, sondern stets darauf gesehen werden, ob derley Leute sich ein hinlängliches Vertrauen erworben haben. Sobald dieselben keinen Nahrungsverdienst in ihren bestimmten Urlaubsortern finden, und etwa nur herum schwärmen, sind sie durch das nächststehende Militär zu ihren Regimentern, ohne viel Aufsehen zu verursachen, zurück transportiren zu lassen.

§. 8707.

Jurisdiction der Beurlaubten.
Hsth. am 16. März 781. D. 1152.

Die beurlaubte Mannschaft bleibt während der Urlaubszeit, in Sterbefällen und in ihren bürgerlichen Rechtsstreiten der Militär-Jurisdiction zugewiesen, wornach jeder bey ausübenden Excessen zwar von den Civil-Behörden allerdings in Untersuchung gezogen werden kann, jedoch derley Prozesse möglichst beschleuniget werden müssen, und, da die obrigkeitliche Bestrafung sich auf Stockstreiche oder längeren als achtägigen Arrest nicht erstreckt, so muß der gröberer Vergehungen sich schuldig Machende, mit einem Species Facti der nächsten Militär-Behörde eingeliefert werden. Sind die Umstände hierbey so beschaffen, daß der Mann nicht mehr auf Urlaub zurück gesendet werden kann, so ist er ohne Weiters an sein Regiment oder Corps zu instradiren, um bey demselben zur verdienten Strafe gezogen zu werden, wobey aber keine Vorspann verabreicht werden darf.

§. 8708.

Der Beurlaubten die Heirathserlaubniß ertheilen kann.
Hsth. am 16. März 781. D. 1152.
" " 31. Jan. 784.
" " 18. März 803. D. 532.
" " 11. Jul. 812. H. 307.
" " 3. Jul. 816. K. 3200.
" " 30. Jan. 817. K. 343.

Den Beurlaubten kann nur der Regiments- oder Corps-Commandant die Heirathserlaubniß ertheilen; die Obrigkeiten haben daher den Pfarrern mittelst Currenda die Nahmen der jeweilig eintreffenden Beurlaubten, mit Bemerkung der Regimenter und Corps, unter denen sie stehen, bekannt zu geben, damit sie dergleichen Leute nicht eher copuliren, als bis

dieselben das vom Regimente ertheilte Zeugniß zur Heirathsbewilligung beygebracht haben; es sind daher die während der Urlaubszeit bloß auf Bewilligung der politischen Behörden geschlossenen Ehen für ungültig zu erklären, und die betreffenden Individuen nach Maß ihrer Schuldtragung zu bestrafen; in Fällen aber, wo üble Folgen für die Weiber zu besorgen, oder wenn schon Kinder vorhanden sind, ist ihnen diese Erlaubniß nachträglich zu ertheilen.

§. 8709.

Wenn sich Soldaten während der Urlaubszeit friedfertig betragen, mit glaubwürdigen Zeugnissen der politischen Behörden ausweisen, daß sie eine Familie zu ernähren im Stande sind, und sich hierinfallig dienstmäßig melden, so kann ihnen das Regiments- oder Corps-Commando auch während der Urlaubszeit die Bewilligung zur Verehelichung nach der zweyten Art ertheilen.

In welchen Fällen Beurlaubten die Heirathsbewilligung ertheilt werden kann.

Hth. am 3. Jul. 816. R. 3208.
» » 30. Jan. 817. R. 343.

§. 8710.

Das Aerarium hat von der beurlaubten Mannschaft auf Monturs-Anschaffung keine Vergütung zu fordern, sondern es sind vielmehr derselben

Montur der Beurlaubten.

Hth. am 16. März 781. D. 1152.
» » 20. May 801. I. 2893
» » 13. Apr. 810. R. 1226.
» » 8. Aug. 814. E. 1750.

- 1 Kittel,
- 1 Halsbinde sammt Schnalle,
- 2 Hemden,
- 2 Gattien,
- 1 Paar tuchene Hosen,
- 1 Paar Kamaschen,
- 1 Paar Schuhe,
- 1 Röckel,
- 1 Leib und
- 1 Holzmütze

bezugulassen.

Die Beurlaubten der deutschen Cavallerie erhalten, nebst den Stiefeln, auch Schuhe.

Die Beurlaubten bis zur Exercier-Zeit behalten ihre Monturs-Gebühr auf eine doppelte Dauerzeit. Jeder andere Beurlaubte, der diese Wohlthat nur auf eine kürzere Zeit genießt, bleibt in seiner gewöhnlichen Monturs-Gebühr. In das Ausland Beurlaubte müssen immer mit guter Montur abgehend gemacht werden.

§. 8711.

Da bey den Grenadieren die Einberufung nur bis zum Loco- Stande von 100 Gemeinen per Compagnie zu erfolgen hat, so wird nach dieser Bestimmung der Fall selten seyn, daß das Monturs- Aequivalent in Conventions-Geld zu bezahlen ist. Wo jedoch dieser Fall in Ländern, wo bloß Conventions-Geld coursirt, eintritt, sind statt 5 fl. Papiergeld 2 fl. 30 kr. im Conventions-Gelde zu bezahlen. Nur die einberufenen Beurlaubten haben die Uebung in Kitteln und Pantalons mitzumachen, die übrige Mannschaft aber hat auch während der Uebung ihre sonstige Montur zu behalten.

Wie die vom Urlaube zur jährlichen Waffenübung bey den Grenadieren einrückende Mannschaft hinsichtlich des Monturs- Aequivalents zu behandeln ist.

Hth. am 13. Aug. 818. R. 3054.

§. 8712.

Die auf eine weite Entfernung oder von einem Lande in das andere auf Urlaub entlassene Mannschaft muß, in Transporte zusammen gesetzt, an ihre Bestimmung abgeschickt werden. Derselben können bey eintretender rauhen Jahreszeit die Mäntel, um sie vor Krankheit zu schützen, bis zum Eintreffen in dem Urlaubsorte, und eigentlich bis dahin, wo man sie vom Transporte entläßt, beybelassen werden, der Transports-Führer bleibt aber für die möglichst gute Erhaltung der Mäntel verantwortlich, welcher auch die Ablieferung derselben in die Monturs-Commission zu bewirken hat. Ungeachtet jedoch diese Mannschaft die Mäntel beybehält, so kann doch bey den weiten Märschen, welche sie zu machen hat, nöthigen Falls eine außerordentliche Aushülfe geleistet werden.

Aushülfe an Montur für die auf eine weite Entfernung Beurlaubten bey rauher Jahreszeit.

Hth. am 4. Sep. 816. E. 3671.

§. 8713.

Welchen Urlaubern keine Montur zu verabsolgen ist.
Hth. am 31. März 809 O 718.

Der nach der Affentirung sogleich wieder beurlaubten Mannschaft ist keine Montur zu erfolgen, sondern sie ist dann erst damit zu versehen, wenn sie zur Dienstleistung einberufen wird.

§. 8714.

Gebühr während des Urlaubes.
Hth. am 18. Apr. 785.

» » 1. Sep. 790, G 12792.
» » 18. Apr. 795, G 3660.
» » 21. Nov. 802, G 9818.

Der beurlaubten Mannschaft wird kein Tractament während der Urlaubszeit erfolgt, und nur die auf wenige Tage Beurlaubten bleiben im Genusse ihrer ordnungsmäßigen Gebühr. Auf die Zeit der Waffenübung wird das Friedens- Tractament verabsolgt, die Ehren-Medaillen-Zulage bleibt aber jedem Beurlaubten auf die ganze Zeit der Abwesenheit.

§. 8715.

Gebühr der zur Waffenübung einberufenen und nachher in die Heimath entlassenen Mannschaft.
Hth. am 31. Jul. 818, K 2932.

» » 7. Jun. 819, K 2040.

Die zur Waffenübung einberufene und nach deren Beendigung wieder in die Heimath auf Urlaub entlassene Mannschaft sämmtlicher Truppen erhält auf die Entfernung von drey Meilen die Infanterie-Lohnung sammt Brot und den zur Zeit bestehenden Fleisch- und Subsistenz-Beyträgen (Alles in Geld angeschlagen). Hat der Mann nur zwey Meilen zurück zu legen, so erhält er zwey Drittel; für Eine Meile aber nur Ein Drittel des oben bemerkten Viaticums; für eine noch geringere Entfernung aber nichts. Die Cavallerie- und Fuhrwesensmannschaft, da sie in den Waffen nicht geübt wird, hat auf die ersterwähnten Beträge keinen Anspruch.

§. 8716.

Gebühr der beurlaubten Invaliden.
Hth. am 10. Sep. 811, D 3803.

Die Gebühr jener Invaliden, welche aus den Invaliden-Häusern auf Urlaub gehen, fällt dem Invaliden-Fonde anheim, daher den Familien derselben der Aufenthalt im Hause nicht gestattet ist.

§. 8717.

Viaticum bey dem Abgehen auf Urlaub.
Hth. am 3. Jul. 816, K 3208.

» » 30. Jan. 817, K 343.

Die auf eine nicht weite Entfernung beurlaubten Leute bekommen keine Reisezehrung, sondern sie können am ersten Tage des Geldbetrages der fünfzügigen Lohnung auf Urlaub gelassen werden.

In andere Länder oder auf eine weite Entfernung Beurlaubte hingegen erhalten vom Stand-Quartiere des Regiments oder Corps bis in den Urlaubsort die Lohnung, die jeweilig bestehende Fleisch- und Theurungszulage und das Brotgeld nach den heraus gegebenen Durchschnitts-Beköstigungspreisen als Viaticum, welches auf die Distanz, den Tag zu drey Meilen gerechnet, entworfen wird.

§. 8718.

Was bey der Ausbezahlung des Viaticums zu beobachten ist.
Hth. am 3. Jul. 816, K 3208.

» » 30. Jan. 817, K 343.

Zur Hintanhaltung einer jeden muthwilligen Verschwendung ist den einzeln auf solchen Urlaub gesetzten Leuten dieses Viaticum nicht auf ein Mahl auf die ganze Distanz, sondern bloß bis zu dem nächsten Militär- oder General-Commando aus der Regiments- oder Abtheilungs-Cassa nach dem oben angeführten Maßstabe zu erfolgen.

§. 8719.

Mit welchen Documenten die mittelst Viaticums auf Urlaub gehenden Individuen zu versehen sind.
Hth. am 3. Jul. 816, K 3208.

» » 30. Jan. 817, K 343.

Damit aber diesen Leuten bey dem nächsten Militär-Commando das Viaticum unbeanstandet angewiesen werde, so sind sie mit einer Marsch-Route und Revisions-Liste zu versehen, mit welchen Documenten sich diese Leute bey dem betreffenden Feld-Kriegs-Commissariate gehörig zu melden haben, wo ihnen sodann das Viaticum auf die weitere Distanz, nach Rücksicht der Entfernung, entweder bis in ihre Heimath, oder wieder bis zu der nächsten Militär-Behörde angewiesen werden wird.

§. 8720.

In welchen Fällen Beurlaubte vor Ausgang des Urlaubs-Termines einrücken können.
Hth. am 16. März 781, D 1152.

Jeder Beurlaubte kann vor der Zeit, und wenn es ihm an Arbeit oder Nahrung gebricht, jeden Tag bey dem Regimente, oder, wenn dasselbe entlegen seyn sollte, bey der zunächst liegenden Militär-Behörde sich wieder melden, wo er sodann von diesem Tage zu versorgen, und an sein Regiment abzuschicken ist.

§. 8721.

Aufnahme der erkrankten Beurlaubten in die Militär-Spitäler.
Hth. am 16. März 781, D 1152.

» » 3. Jul. 816, K 3208.
» » 30. Jan. 817, K 343.
» » 23. Nov. 817, L 3953.

Um der guten Heilungspflege der erkrankten Beurlaubten vollkommen versichert zu seyn, ist darauf zu wachen, daß sie gleich bey beginnender Krankheit in die Militär-Spitäler abgegeben werden, und es soll bloß in dem einzigen Falle eine Ausnahme Platz grei-

fen, wenn die Ueberzeugung vorhanden ist, daß der erkrankte Beurlaubte zu Hause, wenn er daselbst zu bleiben wünscht, einer ganz entsprechenden Heilung, so wie einer anderweitigen Pflege, sich erfreuen werde. In diesem Falle hat aber kein Anspruch auf Ersatz der Cur-Kosten an das Aerarium Statt. Sollte jedoch ein Beurlaubter plötzlich so schwer erkranken, daß er nicht ohne Lebensgefahr in das nächste Militär-Epital untergebracht werden könnte, und in dem Urlaubsorte ohne alle anderweitige Hülfe sich befände, so ist nach Befund des betreffenden General-Commando's in diesem besonderen Falle die Vergütung der durch Provincial-Aerzte besorgten Cur vom Aerarium zu leisten, welches aber vorzüglich darauf zu sehen hat, daß jedem hierbey entstehenden Unterschleife sorgfältig vorgebeugt werde. Die Regimenter haben daher, da sie ohnehin ihre Beurlaubten größten Theils in der Nähe um sich haben, zu wachen, daß nicht etwa die während desurlaubes erkrankte Mannschaft zu Hause verwahrloset, sondern noch zur gehörigen Zeit in die Militär-Epitäler mittelst Vorspann, welche für dieselben vom Aerarium vergütet wird, transportirt werde.

Da übrigens mehrere Fälle vorgekommen sind, wo Beurlaubte in Erkrankungsfällen zu Hause ganz vernachlässigt, und selbst durch unbefugte Individuen auf die verderblichste Art behandelt worden sind, so wird die bereits bestehende Vorschrift erneuert, die durch das Urlaubs-Normale den erkrankten Beurlaubten zugedachten Begünstigungen, und für ihre wohlgeordnete Heilungspflege anbefohlenen Vorsichten ohne Schmälerung und mit thätiger Sorgfalt anzuwenden.

§. 8722.

Die auf Urlaub befindlichen Leute, wenn sie sich nicht muthwillig, sondern durch Unglücksfälle während desselben die Invalidität zuziehen, sind, wenn sie keine Versorgung zu Hause haben, und bey den Obrigkeiten auch keine zu erwirken ist, der Invaliden-Versorgung fähig.

Invaliden-Versorgung der Beurlaubten.
Stk. am 21. März 781.
» » 20. May 781.

§. 8723.

Die auf Urlaub zugebrachte Zeit wird von der gesetzmäßigen Dienstzeit dann abgerechnet, wenn sich der Mann über seine Ubication alle Jahre bey der Conscriptions-Revision, dort, wo er sich befindet, ausweist.

Abrechnung der Urlaubzeit von der gesetzlichen Dienstzeit.
Stk. am 28. May 814.

§. 8724.

Die auf Urlaub befindliche Mannschaft kann nur mit Einverständnis der Ortsobrigkeit ihren Aufenthaltsort verändern; den auf Urlaub befindlichen Jägern hingegen ist die Wanderung im nämlichen Lande, wohin sie beurlaubt sind, mit Vorwissen des Divisions-Commando's gestattet.

Verhalten des Mannes auf Urlaub.
Stk. am 20. May 810, H 826.
» » 28. Dec. 814, G 888.

Für Ungarn und Siebenbürgen aber bestehen ins Besondere nachstehende Vorschriften.

§. 8725.

Die Beurlaubten sollen, wo möglich, immer in Transporte zusammen gesetzt abgehend gemacht werden. In diesem Falle hat der Transport-Führer zu sorgen, daß der bey dem Werb- oder Districts-Evidenthaltungs-Bezirk aufgestellte Commandant die Revision der zu seinem Bezirke, dem Urlaubsorte nach, gehörigen Beurlaubten besorge, und ihnen die (nach dem beygedruckten Formulare Nr. 5 verfaßten) Aufenthalts-scheine erfolge, und dann die Absendung in ihre Urlaubsorte geschehe; im Falle aber Beurlaubte einzeln abgesendet werden müßten, so haben sie sich auch einzeln auf gleiche Art bey dem betreffenden Werb- oder Districts-Evidenthaltungs-Bezirks-Commandanten zu melden. Sollte hingegen ein einzeln auf Urlaub gesetzter und durch die vom Regimente oder Corps eingesendete Urlaubs-Liste bezeichneter Mann nicht bis zu der Zeit, wo er nach der Distanz-Berechnung in dem Urlaubsbezirke hätte eintreffen können, erscheinen, so hat das betreffende Werb- oder Districts-Evidenthaltungs-Commando sogleich die nähere Nachforschung durch das General-Commando anzufuchen.

Verhalten beim Abgehen der Beurlaubten ungarischer und siebenbürgischer Regimenter.
Stk. am 3. Jul. 816, H 8208.
» » 30. Jan. 817, H 343.

Was der nach Ungarn und Siebenbürgen beurlaubte Mann bey dem Eintreffen in seinem Urlaubsorte zu beobachten hat.

Hftb. am 3. Jul. 816. K 3208.

» » 30. Jan. 817. K 343.

Vorsicht bey zeitlichen Veränderungen seines Aufenthalts.

Hftb. am 3. Jul. 816. K 3208.

» » 30. Jan. 817. K 343.

Verhalten bey bleibenden, und

bey zeitlichen Veränderungen des Aufenthaltsortes.

Hftb. am 3. Jul. 816. K 3208.

» » 30. Jan. 817. K 343.

Beurlaubte, welche die zur zeitlichen Veränderung ihres Aufenthaltsortes einberaumte Zeit überschreiten, sind anzuhalten.

Hftb. am 3. Jul. 816. K 3208.

» » 30. Jan. 817. K 343.

§. 8726.

Bey dem Eintreffen in den Urlaubsort hat sich jeder Mann bey den Gemeindevorstehern mit seinem Aufenthaltscheine zu melden, und darf ohne Vorwissen derselben diesen Aufenthalt weder zeitlich, noch bleibend verändern.

§. 8727.

Wünscht er aber seines Erwerbes wegen nur zeitlich in einen anderen Ort des nämlichen Comitates, Stuhles, Districtes, so wie auch in eine andere Stadt, jedoch des nämlichen Districtes oder Werbbezirkes, mit Vorwissen der betreffenden politischen Behörde sich zu begeben, so hat er hierzu, wenn er nicht über acht Tage auszubleiben gedenkt, sich bey dem Gemeinderichter, und zwar sowohl bey dem Abgange als auch bey der Rückkehr, anzumelden, wo sonach der Richter gehalten ist, dessen allenfallsiges längeres Ausbleiben sogleich den nächsten Comitats-, Stuhls- oder Districts-Beamten anzuzeigen.

Sollte sich aber der Beurlaubte auf längere Zeit, als acht Tage entfernen wollen, so hat derselbe hierzu die Erlaubniß von dem betreffenden Comitats-, Stuhls- oder Districts-Beamten, und in den Städten von dem Stadthauptmanne und bezugweise Vorsteher anzufuchen, welcher ihm einen eigenen, nach dem Formulare Nr. 6 verfaßten, auf bestimmte Zeit zu geltenden Erlaubnißschein ausfertigen wird.

§. 8728.

Will er aber seinen Aufenthalt bleibend in einem anderen Orte des Comitates, Stuhles oder Districtes, so wie auch in einer anderen Stadt, jedoch des nämlichen Districtes oder Werbbezirkes nehmen, so hat er sich deshalb durch den betreffenden Comitats- oder Districts-Beamten, und in den Städten durch den Stadthauptmann zu melden. Diese haben nach Erwägung der hierbey allenfalls obwaltenden Umstände sein Gesuch, unter Einbringung des ihm abzufordernden Aufenthaltscheines, an den Werb- oder Evidenhaltungsofficier zu befördern, welcher sonach die Bewilligung zur angeführten Veränderung in demselben Wege ertheilt, und einen neuen Aufenthaltschein bezüglich auf den neu gewählten Aufenthaltsort zu übersenden, dann das eigene Grundbuch hiernach zu rectificiren hat; ferner muß derselbe das Haupt- Werb- oder Haupt-Evidenhaltungs-Commando zur Rectificirung des Haupt-Grundbuches, dann die Behörden, in deren Bezirk sich der Beurlaubte begibt, durch das betreffende Comitats- oder Districts-Officialat hiervon verständigen.

§. 8729.

Wenn ein Beurlaubter in ein anderes Comitats-, in einen anderen Stuhl etc., jedoch mit Vorwissen der betreffenden politischen Behörde sich begibt, so hat derselbe, wenn er nur zeitlich dort verweilt, die Bewilligung hierzu von dem betreffenden Comitats-Beamten, Stadthauptmanne oder Vorsteher anzufuchen, welcher ihm die Erlaubniß schriftlich, nach der vorgeschriebenen Art, ertheilt, und das eigene Comitats- oder Districts-Officialat dann, wenn sich der Mann nach Verlauf der bewilligten Frist nicht meldet, verständiget, damit solches im Einvernehmen des Werb- oder Districts-Evidenhaltungsofficiers, wo sich der Mann befindet, dessen Eurrentirung bewirke. Wenn aber die Veränderung bleibend seyn sollte, so ist sich nach der für bleibende Verwechselungen des Aufenthaltes im vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Art zu benehmen, und der Werb- oder Districts-Evidenhaltungsofficier verständiget hiervon auch den betreffenden Werb- oder Districts-Evidenhaltungsofficier, der sonach durch die zugetheilten Ober- und Unter-Officiere sich von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung verschaffen wird, ob jene Individuen, welche ihren Wohnort verändert, und die Erlaubniß hierzu erhalten haben, sich auch im Districts-Evidenhaltungs-Bezirk befinden.

§. 8730.

Uebrigens ist jeder Beurlaubte, der die ihm zur zeitlichen Veränderung seines Aufenthaltes einberaumte und in dem dießfalligen Erlaubnißscheine ausgedruckte Zeit, in so fern Krankheits- oder Unglücksfälle nicht hinderlich waren, überschreitet, anzuhalten, und unter sicherer Verwahrung an den nächsten Districts-Evidenhaltungsofficier abzuschicken.

§. 8731.

In jedem Filial-, Werb- oder Districts-Evidenthaltungs-Bezirk ist unter der Oberleitung des Haupt- Werb- oder Haupt-Evidenthaltungs-Commandanten ein eigener Districts-Evidenthaltungs-Officier aufgestellt, welcher die genaue und unausgesetzte Evidenthaltung der Beurlaubten bey persönlicher Verantwortung zu führen hat; damit jedoch dieselben ihrem Endzwecke genau entsprechen können, so ist als Hauptgrundsatz fest gesetzt, daß jeder Districts-Evidenthaltungs-Officier in allen das Evidenthaltungs-Geschäft betreffenden, in der gegenwärtigen Belehrung bezeichneten Fällen sich an die in seinem Evidenthaltungs-Bezirk befindlichen Comitats-, Stuhls-, Districts-Officialate oder Stadtrichter schriftlich zu wenden, und um deren Mitwirkung zu ersuchen hat. In dem Falle aber, als über das dießfallige Ersuchsschreiben keine Erledigung erfolgen sollte, hat derselbe hierüber an das Haupt-Werb- oder Haupt-Evidenthaltungs-Commando die Anzeige zu erstatten, welches letztere sodann sich mit dem betreffenden Comitats-, Stuhls- oder Districts-Officialate in das freundschaftliche Einvernehmen setzen wird.

Werb- oder Districts-Evidenthaltungs-Commandanten.

Sollte allenfalls die Meinung des Districts-Werb-Officiers von jener des Vice-Gespanns, Districts-Capitans oder Stadtrichters, und so umgekehrt, unterschieden seyn, so haben beyde Theile sich an die vorgesezte Behörde zu wenden, und zwar der Districts-Werb-Officier durch das Haupt-Werb-Commando an das General-Commando in Ungarn, und der Vice-Gespan, Districts-Capitan oder Stadtrichter an die königliche ungarische Statthalterey.

Die gemeinschaftliche Entscheidung dieser beyden Behörden hat dann zur genauen Richtschnur, sowohl dem Districts-Werb-Officiere, als auch dem Vice-Gespan, Districts-Capitan oder Stadtrichter zu dienen.

§. 8732.

Die Aufsicht dieses Districts-Evidenthaltungs-Officiers erstreckt sich über alle im Umfange seines ganzen Evidenthaltungs-Bezirkes, das ist: im Umfange der ihm zugewiesenen Comitats-, Stuhls-, Districte u. befindlichen Beurlaubten, von was immer Art einer Waffengattung.

deren Zweck;

§. 8733.

Damit dieser Hauptzweck erreicht werde, hat

a) das Haupt-Werb- oder Evidenthaltungs-Commando über alle in dem ganzen Regimente Werb- oder Evidenthaltungs-Bezirk sich befindlichen Beurlaubten ein Grundbuch (nach dem Formulare Nr. 7) anzulegen, welches sich auf die durch das General-Commando erhaltenen, comitats-, stuhl-, districts- und stadtweise abgetheilten Urlaubss-Listen stützen muß.

und Obliegenheiten.

Hrb. am 3. Jul. 816. R. 3208.

" " 30. Jun. 817. A. 343.

b) Das Haupt-Werb-Commando übersendet sonach die durch das General-Commando erhaltenen Urlaubss-Listen den in den Personen der Districts-Werb-Officiere bestehenden Filial-Werb-Commandanten. Diese Filial-Werb-Commandanten vergleichen die durch das Haupt-Werb-Commando überschiedten Urlaubss-Listen mit jenen, welche der Vice-Gespan, Districts-Capitan oder der Stadtrichter durch die königliche ungarische Statthalterey erhalten hat; verfassen nach dieser Vergleichung das eigene, abtheilige, nach den Bezirken der Stuhlrichter bey den Comitaten oder Districten eingetheilte Grundbuch, (nach dem für das Haupt-Werb-Commando entworfene Formulare), übermitteln dann die Urlaubss-Listen durch den Vice-Gespan oder Districts-Capitan an die betreffenden Stuhlrichter, welche gehalten sind, bey den oftmahligen ämtlichen Be- reisungen der Gemeinden ihres Districtes sich nach der Existenz dieser Beurlaubten zu erkundigen, und sich dieselben auch persönlich vorstellen zu lassen, die allen- falligen Gebrechen anzuzeigen und abzustellen, auch auf diese Art mitzuwirken, daß das Vorge schriebene genau beobachtet werde. In den Städten werden diese

Urlaubs-Listen dem Stadthauptmanne übergeben, dessen Pflicht mit jener eines Stuhlrichters in Absicht der Evidenthaltung der in dem Stadtbezirke Beurlaubten gleich ist.

e) Das Hauptgrundbuch wird von dem Haupt-Verb- oder Haupt-Evidenthaltungs-Commando, die abtheiligen Grundbücher aber werden von den Districts-Evidenthaltungs-Commanden nach den, von den Comitats-, Stuhls-, Districts-Officialaten und den Stadtrichtern über die Existenz oder den Abgang der Beurlaubten erhaltenden Notizen bey der angeordneten jährlichen Revision rectificirt.

d) Das Haupt-Evidenthaltungs-Commando controllirt von Zeit zu Zeit, seine Filialien, und die Brigadiere mit den respicirenden Feldkriegs-Commissariaten untersuchen und überzeugen sich ebenfalls von Zeit zu Zeit von dem vorschriftmäßigen Benehmen der Evidenthaltungs-Commanden. Sie müssen die allenfallsigen Gebrechen sogleich abstellen, und nur dann, wenn sich wiederholte Fahrlässigkeiten zeigen sollten, sind solche dem General-Commando zur weiteren Verfügung anzuzugehen.

Welche Leute als Deserteure zu behandeln sind.

Hkth. am 1. Jul. 781. G 7098.

» » 3. Sep. 814. K 3469.

Leute, welche sich beygehen lassen, von einem conscribirten, in ein unconscribirtes Land überzutreten, dann die zur Waffenübung nicht eingerückten Beurlaubten, so wie jene ausgebliebenen Beurlaubten, welche sich während eines General-Pardons nicht melden, sind als Deserteure anzusehen, mithin ist für dieselben bey deren Einbringung die ausgemessene Taglia zu bezahlen.

Was die Civil- und Militär-Behörden bey Desertions-Fällen der Beurlaubten zu beobachten haben.

Hkth. am 3. Jul. 816. K 3208.

» » 20. Jan. 817. K 343.

Sobald ein Beurlaubter in einem Jurisdiction-Bezirk vermist wird, und der Verdacht einer Desertion entsteht, so haben sich die Militär- und Civil-Behörden wechselseitige Nachricht zu geben, damit dem Vermisteten nachgeforscht werden kann. Im Falle der entdeckten wirklichen Desertion ist die Deserteurs-Eingabe an die vorgesetzte Behörde zur Curantirung der Personbeschreibung schleunigst einzusenden, und der sonach eingebrachte, des Desertions-Verbrechens überwiesene Beurlaubte unter guter Aufsicht mit einem Species facti entweder an das eigene Regiment oder an das hierzu delegirte Militär-Gericht abzuschieken.

Behandlung der Behörden und Privat-Personen, welche Beurlaubte zurück halten.

Hkth. am 28. Oct. 814. G 3882.

» » 3. Jul. 816. K 3208.

» » 20. Jan. 817. K 343.

Wenn die Gemeindevorsteher oder Privat-Personen einen bey ihnen beurlaubten einberufenen Soldaten längere Zeit vorsätzlich zurück halten und verhehlen, überhaupt durch ihre Conivenz zur Desertion eines Beurlaubten Anlaß geben, hat der Fiscal der betreffenden Behörde, sobald dieses bekannt geworden ist, nach vorläufiger gerichtlicher Erhebung gegen solche, als Begünstiger der Deserteurs, von Amts wegen gerichtlich zu verfahren, und sowohl auf die Bestrafung derselben, als auf die Stellung eines anderen Mannes, und auf die Entschädigung des höchsten Alerariums anzutragen; sollte aber die betreffende Behörde die Gründe zur Einleitung eines solchen Verfahrens nicht für hinlänglich erachten, und das Evidenthaltungs-Commando sich damit nicht vereinigen können, so hat dasselbe eine weitere Anzeige an das General-Commando zu machen, welches dann im Wege des Guberniums die nöthige Abhülfe verschaffen wird.

Einberufung der Beurlaubten; und

Die Einberufung der Beurlaubten soll alle Jahre zur Exercier-Zeit geschehen, wo zugleich die Musterungen gehalten werden sollen. Diese zur Waffenübung einberufenen Beurlaubten (wovon aber die bey Salniter-Arbeiten beurlaubte Mannschaft, da sie nur mittelst besonderen Befehles zur Exercier-Zeit einberufen werden kann, ausgeschlossen ist) haben sich unausbleiblich und jedes Mahl an dem ihnen angewiesenen Punkte längstens binnen acht Tagen zu stellen. Dieselben dürfen aber nicht im Allgemeinen vorgefordert werden, sondern es sind kreisweise Verzeichnisse, mit Bemerkung ihres Urlaubes, so wie ihrer

Geburtsorte, zu ihrer Einberufung den Kreisämtern mitzutheilen, über jene aber, welche weder in dem einen, noch in dem anderen Orte ausfindig gemacht werden können, ist die Anzeige dem Hofkriegsrathe zu erstatten.

§. 8738.

Dieser einberufenen Mannschaft ist demnach statt der vollen Montur nur Ein Kittel und Eine Ueberzughose, anstatt der Schuhe aber und für die Abnützung der übrigen eigenen Kleidungsstücke 5 Gulden W. W. zu erfolgen gestattet worden.

§. 8739.

Auf ausdrückliches Verlangen der politischen Behörden ist ein Beurlaubter ohne Anstand und ohne alle weitere Untersuchung zu seinem Regimente oder Corps einzuberufen.

§. 8740.

Von der nach Verhältniß des wirklichen Abganges auf den restringirten Loco = Stand bewilligten Einberufung der Beurlaubten haben die Regimenter nicht wegen des Abganges einiger wenigen Köpfe, sondern nur in dem Falle eines bedeutenden Abganges Gebrauch zu machen, und wo möglich die Einrückung der zur Completirung des Loco = Standes nach der Abgangsziffer wirklich erforderlichen Mannschaft niemahls kurz vor dem Beginnen der Feldarbeiten, noch weniger aber während der Dauer derselben zu veranlassen, um jeder Beschwerde von Seite des Landes vorzubeugen, und demselben das Beurlaubungs = System durch Entziehung der arbeitenden Hände in dem Zeitpunkte des dringendsten Bedarfes nicht gehässig zu machen. Was die Auswahl der zur Ergänzung des Loco = Standes vom Urlaube einzuziehenden Mannschaft betrifft, so ist sie zwar den Regiments = und Bataillons = Commandanten überlassen, nur muß hierbey erinnert werden, daß der Hofkriegsrath in dieselben das zuversichtliche Vertrauen setze, daß sie jedes Mal, nach vorläufiger Vernehmung der betreffenden Verb = Commandanten, denen die Verhältnisse der beurlaubten Mannschaft bekannt sind, nur vorzüglich jene Leute, welche keinen sicheren Nahrungserwerb zu Hause haben, zum Dienste einberufen, und erst, wenn diese Classe von Leuten zur Ergänzung des Abganges nicht zureichen sollte, auch andere Beurlaubte, mit sorgfältiger Berücksichtigung ihrer minderen oder größeren Nothwendigkeit zu Hause, und der auf Urlaub zugebrachten kürzeren oder längeren Zeit zur Einrückung bestimmen werden. Den Leuten, welche vom Urlaube einberufen werden, so wie den betreffenden Jurisdictionen, ist, bey etwannigen Gegenvorstellungen durch die Urlaubs = und Evidenthaltungs = Commanden, zu bedeuten, daß diese einberufenen Leute nach einer verhältnißmäßigen Dienstzeit von allenfalls zwey Jahren nach Zulassung des Standes wieder auf Verlangen der Jurisdictionen werden beurlaubt werden.

§. 8741.

In Ungarn und Siebenbürgen wird die Revision und Waffenübung der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft alljährig im Frühjahre, wenn die Feldarbeiten ruhen, vorgenommen, wozu alle in jedem Districts = Evidenthaltungs = Bezirke bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten, ohne Unterschied der Waffengattung, einzurücken haben.

Dieses Geschäft muß binnen sechs Wochen ganz vollendet seyn, wobey jedoch wohl zu bemerken ist, daß der Mann, mit Inbegriff der Revision, nicht länger als auf zehn Tage vom Urlaube einrücken, und seinen Erwerbsquellen entzogen werden darf.

Es wird sich hiernach in jedes Comitatus, in jeden Stuhl etc. ein ambulantes Revisions = und Abrihtungs = Commando begeben, welches die Revision der gesammten, zu dem Comitatus, Stuhle, Districte etc. bis zur Einberufung Beurlaubten, die Waffenübung aber nur mit der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft von der Infanterie vorzunehmen hat. Wenn es mit diesem Geschäfte, welches längstens binnen zehn Tagen vollendet seyn

welche Montur denselben, dann welches Abnützung = Ausschale zu erfolgen ist.
Hfth. am 16. März 781. D. 1152.
" " 29. Aug. 803.
" " 2. Nov. 812. K. 4191.
" " 10. May 815. I. 2388.
" " 3. Jul. 816. K. 3208.
" " 30. Jan. 817. K. 343.
" " 31. Jul. 818. K. 2932.

Wann beurlaubte Leute fernere zum Regimente und Corps einberufen werden müssen.
Hfth. 10. wie vorsehend.

Was die Regimenter etc. überhaupt hinsichtlich der Einberufung der Beurlaubten wegen des Abganges auf den restringirten Loco = Stand zu beobachten haben.
Hfth. am 25. Sep. 818. K. 3548.

Revision und Waffenübung der Beurlaubten in Ungarn und Siebenbürgen bis zur Einberufung.
Hfth. am 8. Jul. 816. K. 3208.
" " 30. Jan. 817. K. 343.

muß, fertig ist, so hat es sich in derselben Absicht in ein anderes Comitats, in einen andern Stuhl, District, oder in eine andere Stadt des nämlichen Werb- oder Districts = Evidenthaltungs = Bezirkes zu begeben.

Ist das Evidenthaltungs = Commando mit mehreren Chargen und Waffen versehen, so kann es, im Einverständnisse mit den politischen Behörden, solche zur Bewirkung der bemerkten Revision und Waffenübung zu gleicher Zeit in mehrere Comitats, Stühle, Districte vertheilen, und dadurch das Geschäft noch eher, als in dem für den ganzen Districts = Evidenthaltungs = Bezirk angenommenen Termine von sechs Wochen beendigen.

§. 8742.

Stand der Haupt = Werb- und Haupt = Evidenthaltungs = Commanden.

Hth. am 3. Jul. 816, K 3208.
" 30. Jan. 817, K 343.

In jedem der Haupt = Werb = oder Evidenthaltungs = Bezirke ist zur Erleichterung des Geschäftes ein Werb = oder Evidenthaltungs = Commando aufgestellt, welches unter einem Stabs = Officiere als Haupt = Werb = oder Evidenthaltungs = Commandanten, aus den erforderlichen Ober = und Unter = Officiere, dann aus 180 Gemeinen zu bestehen hat.

Die Ober = und Unter = Officiere, dann die gemeine Mannschaft, werden in den Districts = Evidenthaltungs = Bezirken, als Filial = Evidenthaltungs = Commanden, eingetheilt.

§. 8743.

Verhalten bey der vorzunehmenden Revision und Waffenübung der Beurlaubten bis zur Einberufung.

Hth. am 3. Jul. 816, K 3208.
" 30. Jan. 817, K 343.

Das Haupt = Werb = oder Evidenthaltungs = Commando, so wie die Filiale, haben mit den betreffenden Comitats =, Stuhls = und Districts = Officialaten oder den Stadtrichtern die Zeit, zu welcher die Revision sämmtlicher, und die bey dieser Gelegenheit zu bewirkende Waffenübung der bis zur Einberufung beurlaubten Leute der Infanterie Statt finden soll, zu bestimmen; die Punkte, in welchen die Revision und Waffenübung in den Comitats, Stühlen, Districten vorgenommen wird, zu bezeichnen, und auch fest zu setzen, in welcher Ordnung und Zahl die Revision und Waffenübung in den Bezirken einzutreten hat, damit nicht nur die Beurlaubten hiervon gehörig und bey Zeiten verständiget, sondern auch die sonst nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können.

Die einberufenen Beurlaubten haben sich, sobald das ambulante Abrichtungs = Commando in demjenigen Punkte eintrifft, welcher in ihrem Districte zur Revision und Waffenübung bestimmt worden ist, an diesem Punkte unausweichlich zu stellen. Dasselbst werden sämmtliche in dem Districte (mit Einschluß der in den kleineren königlichen Freystädten befindlichen Leute) versammelte Beurlaubte bis zur Einberufung jeder Waffengattung von dem Abrichtungs = Commando, in Beyseyn des Stuhlrichters (in den größeren königlichen Freystädten aber, wohin ein ambulantes Revisions = und Abrichtungs = Commando abruückt, in Beyseyn des Stadthauptmannes) revidirt, die von der Cavallerie und dem Fuhrwesens = Corps beurlaubten Leute nach bewirkter Revision, welche auf dem Aufenthaltscheine anzumerken ist, nach Hause gesendet, die bis zur Einberufung beurlaubten Infanteristen aber in den Waffen geübt, welche Uebung jedoch, wie oben bereits bemerkt wurde, mit Einschluß der Revision nicht länger als zehn Tage zu dauern hat.

§. 8744.

Ueber die Beurlaubten, welche zur Waffenübung einberufen worden sind, haben die Werb = bezirks = Commanden Bericht zu erstatten.

Hth. am 3. Jul. 816, K 3208.
" 30. Jan. 817, K 343.

Wenn die Waffenübung der bis zur Einberufung beurlaubten Infanteristen in den zu einem Regiments = Werbbezirke gehörigen Comitats, Districten oder königlichen Freystädten vollendet, und das Geschäft zu Stande gebracht worden ist, wird nach den eingelangten Berichten der einzelnen Districts = Werb = Officiere durch das Haupt = Werb = Commando über den Befund von dem ganzen Regiments = Werbbezirke dem General = Commando in Ungarn Bericht erstattet.

Diesem Berichte muß ein summarisches Verzeichniß der effectiv vorhandenen Beurlaubten, mit nahmentlicher Docirung der in Abgang gekommenen nach ihren Urlaubs = Kategorien und Waffengattungen, beygelegt werden.

Ueber dieß hat dieser Bericht jene Bemerkungen zu enthalten, welche über die Abrichtung der bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten, oder sonst zum Behufe des Evidenthaltungs = Geschäftes gemacht worden sind.

Diese Bemerkung, so wie die oben erwähnten Verzeichnisse, müssen jedoch nach den verschiedenen Waffengattungen, Regimentern und Corps abgetheilt werden, und es ist über die abtheiligen Verzeichnisse ein summarisches Totale zu verfassen.

Auch sind die von fremden Regimentern revidirten oder exercirten Leute ihrem Regiments-Commando auszuweisen.

§. 8745.

Die Revision und Waffenübung der bis zur Exercier-Zeit beurlaubten Leute wird im Spätjahre, wo die Waffenübung der übrigen Truppen Statt findet, vorgenommen, welche in jedem Comitate, Stuhle, Districte und in jeder Stadt vor sich zu gehen hat, daher in jedem Comitate eigene Commanden in den von den Districts-Evidenthaltungs-Commanden und den Comitats- oder Districts-Officialen bezeichneten Orten aufzustellen sind.

Wenn die einberufenen, bis zur Exercier-Zeit Beurlaubten in den bezeichneten Orten eingetroffen sind, so werden sie von dem aufgestellten Commando, in Beyseyn der politischen Behörde, revidirt, und zu dem Haupt-Werb- oder Evidenthaltungs-Commando abgesendet, wo sie gesammelt und durch drey Wochen in den Waffen geübt werden; daher die Comitats-, Stuhls- oder städtische Behörde, in welcher sich das Haupt-Werb- oder Evidenthaltungs-Commando befindet, von der Zahl und der Zeit des Einrückens jener Mannschaft vorläufig zu verständigen ist. Nach geendigter Waffenübung wird die Mannschaft mit dem revidirten Aufenthaltsscheine wieder nach Haus gesendet.

§. 8746.

Ueber diese mit den Beurlaubten bis zur Exercier-Zeit vorgenommene Waffenübung sind sowohl die betreffenden fremden Regimenter in die Kenntniß zu setzen, als auch Bericht durch das Haupt- oder Evidenthaltungs-Commando dem General-Commando zu erstatten.

§. 8747.

Ueber die von der Einrückung zur Exercier-Zeit dispensirten und sonst ausgebliebenen Beurlaubten ist alle Jahre der Nusweis (nach dem Formulare Nr. 8.) dem General-Commando zu unterlegen, in welchem aber, zur Vermeidung aller doppelten Aufführungen, die Grenadiers-Divisionen nur Ein Mahl bey ihrem Grenadiers-Bataillone aufzuführen sind.

§. 8748.

Die Beurlaubten, welche beym Rückmarsche unter Weges eine Verpflegung erhalten, sollen mittelst Transportes, damit sie sich nicht verlaufen, zu ihren Regimentern befördert werden. Sie sind am Tage der erhaltenen Verpflegung so zu behandeln, als wenn sie beym Regimente eingerückt wären.

Beym Verabreichung dieser Verpflegung ist nicht nur die Zeit, auf welche sie gegeben, sondern auch die Gattung derselben, nämlich, ob es Löhnung, Fleisch- oder Theuerungsvertrag gewesen sey, gehörig auszudrücken, welches auf gleiche Art bey den sonstigen Nebengewüssen, als Medaillen- oder Kronwache-Zulage etc., zu geschehen hat. Die Kubrik, wo her zugewachsen, und wohin abgegangen, ist, damit die Spur solcher Leute nicht verloren gehe, genau auszufüllen.

§. 8749.

Die vom Urlaube ausbleibenden und nicht ausfindig gemachten Leute sind erst dann, wenn sich von deren Existenz durch die Civil-Behörden die Ueberzeugung verschafft worden ist, oder wenn sie, ungeachtet aller Bemühungen, nicht ausfindig gemacht werden konnten, in Abgang zu bringen, welche Vorsicht um so nothwendiger wird, als sonst jene Leute, welche zur Stellung zum Regimente zufällig und wider ihr Verschulden verhindert wären, widerrechtlich infamirt und um ihr Vermögen gebracht würden.

§. 8750.

Wenn ein Beurlaubter mit Tod abgeht, haben die betreffenden Gemeindevorsteher sogleich die allenfalls vorfindigen Monturs-Stücke, den Paß, Urlaubszettel und Aufenthalt- oder Erlaubnißschein, mittelst Consignation, gegen Recepisse, an das

Revision und Waffenübung der bis zur Exercier-Zeit beurlaubten Mannschaft.
Hth. am 3. Jul. 816. K 3208.
" " 30. Jan. 817. K 343.

Wie die Berichte über die bis zur Exercier-Zeit Beurlaubten, welche zur Waffenübung einberufen wurden, zu erstatten sind.
Hth. am 3. Jul. 816. K 3208.
" " 30. Jan. 817. K 343.

Ausweis über die Befreyung von der Einrückung zur Exercier-Zeit.
Hth. am 24. Jan. 782. D 184.
" " 18. März 784.

Verpflegung der Beurlaubten beym Rückmarsche.
Hth. am 1. Feb. 782.

Wann die ausgebliebenen Beurlaubten in Abgang zu bringen sind.
Hth. am 9. Nov. 781.
" " 15. Jul. 806. G 4185 und 4293.
" " 4. Dec. 806. G 5734.

Was bey Todesfällen der Beurlaubten zu beobachten ist.
Hth. am 15. März 781. D 1152.

Formular Nr. 3.

U r l a u b s p a ß .

Nachdem Vorzeiger dieses von dem k. k. . . . Regimente, und zwar unter
 Namens von Statur Haaren, tragend einen Rock
 mit Aufschlägen Leib und Hosen von hier nach beurlaubt
 worden ist, so wird jedermann ersucht, denselben, auf Vorweisung dieses Passes, sicher
 und ungehindert passieren und repassieren zu lassen; doch soll gegenwärtiger Paß nicht wei-
 ter, als bis nach, und zwar nur auf, gelten. Gegeben zu
 den ten 18

Seiner österreichisch - kaiserlichen, zu Ungarn und Böhmen
 königlichen apostolischen Majestät bestellter Regiments - oder
 Corps - Commandant.

A n m e r k u n g. Auf der Rückseite des Passes ist die Marsch - Route, welche der
 Mann zu nehmen hat, dann die abgereichte Verpflegung und die
 beybelassene Montur anzusehen.

Formular Nr. 4.

U r l a u b s z e t t e l .

Vorzeiger dieses, der Gemeine N. N. des N. N. Regimentes, gebürtig von N.
 aus dem N. Kreise, geht auf Monate auf Urlaub nach

Formular Nr. 5.

A u f e n t h a l t s s c h e i n .

Vorzeiger dieses, der Corporal oder Gemeine des N. Regimentes, Namens
 wird als Beurlaubter bis zur Einberufung, oder bis zur Exercier - Zeit, hiermit in seinen Aufent-
 haltort im Districte gewiesen, und derselbe ist nicht befugt, diesen Ort ohne
 eine besondere vorgeschriebene Erlaubniß zu verlassen.

Gegeben zu den ten 18

Im Bezirke des Districtes aufgestellten
 Districts - Werb - oder Evidenthaltungs - Com-
 mandanten.

Vorbenannter Mann ist bey der jährlichen Revision und Waffenübung erschienen, oder
 mit Bewilligung nicht erschienen.

Den ten 18

Unterschrift des Bezirks - Werb - oder Evident-
 haltungs - Commandanten.

Formular Nr. 6.

E r l a u b n i s s s c h e i n .

Vorzeiger dessen, Corporal oder Gemeiner von dem k. k. Infanterie - Regimente N.,
 Namens, beurlaubt in dem Orte, erhält hiermit die Erlaubniß, sich in
 seinen Geschäften nach zu begeben. Gültig auf Tage oder Wochen.

Gegeben zu den ten 18

(L. S. Unterschrift des Stuhlrichters oder Stadt-
 hauptmannes.

III. Abschnitt.

Von den Passvorschriften für die k. k. Erblande.

A.

Bey Reisen der Ausländer in das Inland.

§. 8753.

Niemand, sey er was immer für eines Standes, darf ohne einen gehörigen Paß die k. k. Erbstaaten betreten.

Jeder Fremde hat sich demnach, wenn er nicht aus ganz besonderen Rücksichten unmittelbar von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley in Wien einen Paß erhalten hätte, deswegen vorläufig an den nächsten, im Auslande befindlichen k. k. Minister, Residenten oder Consul zu wenden, und sich in dieser Hinsicht, mit Ausnahme allgemein bekannter und durch ihren Rang ausgezeichneten Personen, durch glaubwürdige Zeugnisse der Local-Behörden über seine persönlichen Umstände und die Absicht seiner Reise auszuweisen.

Die Gränz-Commandanten haben deswegen besondere Vorsicht zu gebrauchen, und niemanden den Eintritt in die österreichische Monarchie zu gestatten, der sich nicht vollkommen legitimiren kann.

§. 8754.

Um den Paßwerbem alle Erleichterung zu verschaffen, können die Bewohner der angrenzenden Staaten sich an die nächsten k. k. Landes-Gouverneure wenden, und die zu diesem Ende nöthigen Zeugnisse einsenden.

Handelsleute, welche die Jahrmärkte besuchen, haben bloß einen Paß bey dem Kreisamte des Bezirkes, worin der Jahrmarkt gehalten wird, oder bey dem Amts-Magistrate anzusuchen.

Professionisten oder Handwerksgefelln aber müssen mit ordentlichen, nicht zu alten, von der Ortsobrigkeit, wo sie zuletzt in Arbeit standen, unterschriebenen Rundschaften, oder mit den Pässen ihrer Ortsobrigkeiten versehen seyn.

Fuhrleute haben sich für ihre Person entweder mit Pässen ihrer Ortsobrigkeit, oder wenigstens mit ordentlichen Frachtbriefen, in Ansehung ihrer Leute hingegen mit Pässen ihrer Ortsobrigkeiten auszuweisen.

§. 8755.

Zu den Pässen wird ein eigenes, künstlich verfertigtes, mit Wasserzeichen versehenes Papier genommen.

Um allen Mißbräuchen vorzubeugen, wird künftighin in einem jeden Passe, mit vorerwähnter Ausnahme, die genaue Personbeschreibung des Paßwerbers aufgenommen, auch ist der Paß von dem Empfänger eigenhändig zu unterschreiben; in jenen Fällen aber, wo der Paßwerber bey der den Paß ertheilenden Behörde nicht persönlich erscheinen kann, müssen die in dem Passe bey Ertheilung desselben leer gebliebenen, auf die Personbeschreibung Bezug habenden Blöken bey der Gränz-Station ausgefüllt werden, wo auch die Unterschrift des Reisenden beyzusetzen ist.

Die Begleiter des Reisenden, worunter jedoch nur Frau, Kinder und Domestiken begriffen seyn dürfen, müssen gleichfalls in dem Passe nahmentlich aufgeführt werden, für welche er auch in jedem Falle zu haften hat.

§. 8756.

Jeder Fremde hat bey der Einbruch-Station seinen Paß oder seine Rundschaft vorzuzeigen.

Wenn der dabey angestellte k. k. Beamte diese Urkunde echt und vorschriftsmäßig findet, so hat er sie zu vidiren, und darauf die Route bis zu dem darin ausgedrückten Bestimmungsorte vorzuzeichnen.

Ertheilung der Reisepässe in das Ausland.

Hth. am 3. Apr. 809. G. 1846.

Obliegenheiten der Gränz-Commandanten.

Hth. am 19. Apr. 813. G. 1493.

Wohin sich wegen Erlangung der Eintrittspässe zu wenden ist.

Hth. am 3. Apr. 809. G. 1846.

Papier, welches zu den Pässen genommen wird.

Hth. am 6. Jun. 811. G. 3112.

Inhalt des Passes.

Hth. am 3. Apr. 809. G. 1846.

Was die Fremden bey den Einbruch-Stationen zu beobachten haben.

Hth. am 3. Apr. 809. G. 1846.

Der Fremde, welcher es wagen sollte, ohne einen vidirten Paß, oder ohne eine vidirte Rundschafft in die k. k. Erblande einzuschleichen, oder von der ihm vorgezeichneten Marsch-Route abzuweichen, hat sich die daraus entstehenden Unannehmlichkeiten selbst bezumessen.

§. 8757.

Wo auf der angezeichneten Marsch-Route eine Polizey-Direction oder ein Kreisamt sich befindet, muß der Paß gleichfalls vidirt werden.

Ist der Reisende eine k. k. Militär-Person, so muß er sich nebst dem auch noch bey den k. k. Militär-Behörden, folglich den General-, Ober- oder Platz-Commanden, die er auf seiner Route antrifft, melden, und seine Pässe vidiren lassen.

§. 8758.

Dieses Letztere bezieht sich aber nicht auch auf Militär-Personen fremder Staaten, deren Behandlung ausschließlich den Polizey-Behörden zugewiesen ist.

§. 8759.

Bev der Ankunft des Fremden an dem Orte, wo er zu bleiben gedenkt, hat derselbe, und zwar vor der Haupt- und Residenz-Stadt Wien gleich an den Linien; in den Provinz-Städten, wo eine Polizey-Direction aufgestellt ist, bey dieser; in den übrigen Städten aber bey dem Orts-Magistrate seinen Paß gegen einen Schein, abzugeben, wo derselbe bis zur Abreise des Fremden aufbewahrt bleibt.

§. 8760.

Will ein Fremder sich in einiger Entfernung von dem Aufenthaltsorte auf das Land oder auf Seitenorte begeben, so hat er bey der Behörde, welche den Paß aufbewahrt, sich zu melden. Diese wird ihm dann mit einer Geleitsurkunde, die ebenfalls die Personbeschreibung und die eigenhändige Unterfertigung des Empfängers enthält, versehen, damit er sich auf dem Hin- und Rückwege sowohl, als an dem Orte seiner einstweiligen Bestimmung, damit auszuweisen vermöge, weil ohne eine solche Urkunde kein Fremder eine Nebenstraße betreten, noch an irgend einem Orte sich aufhalten darf.

§. 8761.

Wenn ein Fremder seine Rückreise in das Ausland wieder antreten will, so hat er den erhaltenen Schein oder die einstweilige Geleitsurkunde wieder zurück zu geben; er erhält sodann für die Rückreise seinen vidirten Paß zurück, worauf abermals die Reise-Route angemerket seyn muß.

§. 8762.

Handwerksgesellen oder Professionisten haben sich gleich bey ihrer Ankunft in die für die Innung bestehende Herberge zu begeben, woselbst, gegen Abnahme der Rundschafft, ihr Nahme in das Handwerks-Protocol eingetragen, und darauf gesehen wird, daß sie nach Handwerksvorschriften binnen vierzehn Tagen in Arbeit stehen.

Wer sich diesen Vorschriften nicht füget, wird als ein Wagabund oder zweydeutiger Mensch angesehen und darnach behandelt werden.

§. 8763.

Zwar gewähren die von den in dem §. 8754 erwähnten Behörden erhaltenen Pässe die Erlaubniß der Reise in die k. k. Erblande bis zu dem bestimmten Aufenthaltsorte, indessen hat sich jedoch der Fremde gleich nach seiner Ankunft in Wien bey der Polizey-Direction, in anderen Orten aber bey dem Magistrate über den Zweck seiner Reise und über seine persönlichen Umstände näher auszuweisen.

Erst nach diesem Ausweise wird dann der längere oder kürzere Aufenthalt von der Behörde bestimmt werden.

Widirung der Pässe.
Hth. am 3. Apr. 809. G. 1846.

Wem die Widirung der Pässe fremder Militär-Individuen ausschließlich zusieht.
Hth. am 4. Jun. 811. G. 3358.

Was mit den Pässen bey der Ankunft eines Fremden in Wien oder in Provincial-Städten zu geschehen hat.
Hth. am 3. Apr. 809. G. 1846.

Geleitsurkunden.
Hth. am 3. Apr. 809. G. 1846.

Wann der Reisende seinen Paß zur Rückreise erhält, und was er dießfalls zu thun hat.
Hth. am 3. Apr. 809. G. 1846.

Wo sich Professionisten gleich bey ihrer Ankunft zu melden haben.
Hth. am 3. Apr. 809. G. 1846.

Wo der Zweck der Reise und die persönlichen Umstände des Reisenden ausgewiesen werden müssen.
Hth. am 3. Apr. 809. G. 1846.

§. 8764.

Wiewohl jeder Fremde während seines Aufenthaltes in den E. E. Staaten auf gerechten Schutz und Genuß einer wohlgeordneten bürgerlichen Freyheit rechnen darf, so versteht es sich doch von selbst, daß er hierauf nur dann mit Willigkeit Anspruch machen könne, wenn er sich den allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen unterzieht, sich mit Anstand, Bescheidenheit, und mit der bey allen gestteten Nationen üblichen Achtung für öffentliche Ruhe und Landesverfassung betragt.

Wer durch ein ordnungswidriges Betragen sich des Schutzes der Regierung unwürdig macht, der muß sich die daraus entstehenden Folgen selbst zuschreiben.

Wie sich die Fremden in den E. E. Erbstaaten zu benehmen haben.
Hkth. am 3. Apr. 809. G. 1846.

B.

Vey Reisen der Inländer in das Ausland.

§. 8765.

Kein E. E. österreichischer Unterthan darf über die Gränze in das Ausland gelassen werden, welcher nicht mit einem, nach §. 8755 ausgefertigten vorschriftsmäßigen Passe versehen ist.

Ertheilung der Reisepässe in das Ausland.
Hkth. am 11. Apr. 811. B. 1128.

§. 8766.

Vey Reisebewilligungen in das Ausland muß die Nothwendigkeit der Reise genau untersucht, und außer Handelsleuten, die ihrer Geschäfte wegen reisen, verschiedener Individuen, die sich in jene Gegenden verfügen, wo sie erweislich begütert sind, und Gränzbewohner, welche nur auf kurze Zeit und geringe Entfernungen reisen, dürfen niemanden ohne allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers, Pässe zur Reise in das Ausland ertheilt werden.

In welchen Fällen sich Se. Majestät die Reisebewilligungen vorbehalten haben.
Hkth. am 17. Dec. 809. G. 5618.

§. 8767.

In Ungarn hat kein Comitats oder keine königliche Freystadt die Befugniß, jemanden die Erlaubniß, in das Ausland zu reisen, zu ertheilen, und zu diesem Ende Pässe auszufertigen, sondern jeder, der sich in das Ausland begeben will, muß die Erlaubniß hierzu entweder bey der königlichen ungarischen Statthalterey oder bey der ungarischen Hofkanzley ansuchen, und mit Pässen dieser Behörden versehen seyn.

Mit welchen Pässen die in das Ausland reisenden, in Ungarn domicilirenden Individuen versehen seyn müssen.
Hkth. am 11. May 814. B. 2276.
" " 19. Jun. 817.
" " 6. May 818. B. 1980.

Wenn daher ein Reisender mit einem Comitats- oder städtischen Passe an der Gränze erscheint, und über dieselbe gehen will, so darf ihm, wenn auch wirklich in dem Passe angemerket wäre: in das Ausland, die Passirung über die Gränze nicht gestattet werden.

§. 8768.

Personen, welche der politischen Gerichtsbarkeit unterstehen, darf ohne Bewilligung ihrer Obrigkeiten der Uebtritt in das Ausland nicht gestattet werden.

Wenn Militär-Individuen mit geheimen Aufträgen in die türkischen Staaten abgehen, so sind sie, zur Vermeidung aller Unterschleife, unter genauer Personbeschreibung mit E. E. General-Commando-Pässen zu versehen.

Welchen Individuen der Uebtritt in das Ausland nicht gestattet ist, und welchen Militär-Individuen General-Commando-Pässe ertheilt werden sollen.
Hkth. am 29. Apr. 813. B. 1579.

§. 8769.

Jeder in das Ausland reisende Officier muß sich um den Eintrittspass in das fremde Gebieth bey der betreffenden vortigen Regierung, ins Besondere aber für Frankreich und Rußland im ministeriellen Wege bewerben.

Wohin sich die in das Ausland reisenden Officiere um Eintrittspässe in das fremde Gebieth zu verwenden haben.
Hkth. am 3. Jan. 810. G. 48.

§. 8770.

Die wirkliche Vorweisung dieses Eintrittspasses bey Beurlaubungsgesuchen wird

- a) bey Reisen nach Rußland, besonders nach Petersburg und Moskau, erforderlich, weil sie nicht anders über die russische Gränze gelassen werden, als wenn sie sich mit einem Passe des kaiserlich-russischen Ministeriums ausweisen.

Dieses wird auch im Gegensehe bey den an Rußland gränzenden österreichischen Einbruch-Stationen bey den russischen Unterthanen beobachtet, die nicht mit einem Passe der E. E. geheimen Hof- und Staatskanzley versehen sind.

Wann die wirkliche Vorweisung des Eintrittspasses beim Ansuchen der Beurlaubung erforderlich wird.
a) Bey Reisen nach Rußland.
Hkth. am 28. Nov. 811. G. 6490.

b) Bey wirklicher Gefahr entweder für die Sicherheit der Person des zu Beurlaubenden, oder bey Besorgung wegen Compromittirung der k. k. Uniform.
Hsth. am 3. Jan. 810. G 48.

Welche Bemerkung die Regimenter oder Corps in den dießfälligen Urlaubs-Consignationen zu machen haben.
Hsth. am 3. Jan. 810. G 48.

§. 8771.
b) In Fällen, wenn aus persönlichen oder anderen besonderen Absichten eine wirkliche Gefahr für die Person des zu Beurlaubenden, oder die Compromittirung der k. k. Uniform auf dem fremden Gebiete zu besorgen wäre.

§. 8772.
Die Regimenter und Corps haben demnach in ihren das Gesuch des Officiers begleitenden Urlaubs-Consignationen allemahl ausdrücklich zu bemerken, ob die persönlichen Eigenschaften des Urlaubswerbers oder dessen Familien-Verbindungen eine Gefahr für denselben im Auslande besorgen lassen, oder nicht.

Nur bey jenen Urlaubswerbern ist vorerst die wirkliche Beybringung des fremden Eintrittspasses abzuwarten, und derselbe mit dem Gesuche dem k. k. Hofkriegsrathe bezulegen, bey welchen die §. 8771 bemerkte Besorgniß für die Compromittirung der k. k. Uniform oder ihrer Person eintritt; bey den übrigen aber ist es genug, wenn das Regiment sich die Ueberzeugung verschafft, daß sie um den Eintrittspass bey der fremden Regierung sich bereits bewerben, und ihn an der Gränze zu erhalten Hoffnung haben, daß also keine Vorsicht außer Acht gelassen wurde, um jeder Art von Inconvenienz zu begegnen, ihnen demnach das Antreten der Reise gestattet werden könne, ohne durch das Abwarten des fremden Eintrittspasses in ihrem Stabs-Quartiere einen oft bedeutenden Zeitverlust zum Nachtheile ihres Interesses zu erfahren.

Vorsicht bey Passertheilung an k. k. Beamte in das Ausland.
Hsth. am 24. Jan. 811. L 408.

§. 8773.
Keinem k. k. Beamten darf ein Pass zur Reise in das Ausland von was immer für einer Behörde ertheilt werden, wenn er nicht den von der Stelle oder dem Amte, welche zur Ertheilung des Urlaubes berechtigt ist, hierzu erhaltenen schriftlichen Urlaub aufweist.

Welche Behörde die Urlaubsbewilligung zu vidiren hat.
Hsth. am 24. Jan. 811. L 408.

§. 8774.
Der schriftliche Urlaub, gegen dessen Vorweisung von den Behörden die Pässe ertheilt werden können, muß auch vorläufig von der Polizey-Ober-Direction vidirt seyn.

Die Besorgung öffentlicher Gelder von Individuen, welche keine k. k. Beamten sind, muß immer der Landesstelle zum Behufe der Passertheilung bekannt gemacht werden.
Hsth. am 24. Jan. 811. L 408.

§. 8775.
Wenn einem Individuum, welches kein k. k. Beamter ist, die Besorgung öffentlicher Gelder, oder die Verrechnung von was immer für einer Behörde anvertrauet wird, so muß dieses immer der Landesstelle bekannt gemacht werden, damit sich dieselbe, wenn etwa ein solches Individuum einen Pass in das Ausland verlangen sollte, zu benehmen wisse.

Worauf die Urlaubswerber, denen die General-Commanden Pässe ertheilen, vorläufig aufmerksam zu machen sind.
Hsth. am 1. Oct. 811. G 5348.

§. 8776.
Die Stabsparteyen und alle jene Militär-Individuen, für welche die General-Commanden die erforderlichen Pässe für das Ausland auszufertigen haben, müssen auf die traurigen Folgen vorläufig aufmerksam gemacht werden, welche mit einer auf das Gerathewohl oder ohne hinlängliche Geldmittel unternommenen Reise verbunden sind, und es dürfen ihnen die Pässe nur in unvermeidlichen und ganz unbedenklichen Fällen ertheilt werden.

Wen wem sich im Auslande um den Aufenthaltschein zu melden ist.
Hsth. am 15. Jul. 811. G 4084.

§. 8777.
Jedes in das Ausland reisende Militär-Individuum muß sich in dem fremden Staate bey den k. k. Gesandtschaften um den erforderlichen Aufenthaltschein sogleich persönlich, oder im Falle der Unvermögenheit, schriftlich bewerben, und gehörig ausweisen; den erhaltenen Aufenthaltschein aber bey seiner Rückkehr dem an der Gränze aufgestellten Militär-Commando, nebst dem Reisepasse, unweigerlich vorzeigen.

Besondere Pflichten der Gränz-Cordons-Commandanten.
Hsth. am 1. Oct. 811. G 5348.

§. 8778.
Die Gränz-Cordons-Commandanten haben auf das Durchschleichen der Handwerksbursche ic., welche zu keiner Reise in das Ausland mit legalen Pässen versehen sind, genau zu wachen, und solche Individuen im Betretungsfalle an die nächste Ortsobrigkeit abzugeben.

IV. A b s c h n i t t.

Von den Passvorschriften für die Militär-Gränze.

§. 8779.

Die Gränzbewohner müssen sich bey ihren Gesuchen um Pässe mit Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeit versehen, und haben sich wegen des Herübertrittes an den nächsten Landes-Gouverneur zu verwenden.

Welche Documente die auswärtigen Gränzbewohner ihren Gesuchen um Eintrittspässe beizulegen, und an wen sie sich zu wenden haben. Stth. am 12. Sep. 810. B. 4432.

§. 8780.

Es kann von Seite der Gränz-General-Commanden bekannten, gut gestitteten, jenseitigen Einwohnern oder Handelsleuten, die in ihren Geschäften nach Croatien, Slavonien oder in das Banat reisen, ein Paß ertheilt werden, der bey dem Uebertritte der Partey an der Gränz-Station vorschriftmäßig zu vidiren ist.

Welchen jenseitigen Einwohnern oder Handelsleuten die Gränz-General-Commanden Pässe ertheilen können. Stth. am 12. Sep. 810. B. 4432.

§. 8781.

Fahr- oder Schiffeute müssen mit Pässen ihrer Ortsobrigkeit versehen seyn, was sich auch auf jene Schiffeute erstreckt, die sich auf österreichische Schiffe verdingen; desgleichen auf alle jene Individuen, die nur auf eine kurze Zeit oder geringe Entfernung von der Gränze herüber kommen, und von da sich wieder in die jenseitigen oder nachbarlich einheimischen Gebiethen verfügen.

Mit welchen Pässen Fuhr- oder Schiffeute und alle übrigen Fremden versehen seyn müssen. Stth. am 12. Sep. 810. B. 4432.

Alle übrigen Fremden haben sich vor ihrem Eintritte mit einem Passe der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley, oder jenes im Auslande befindlichen k. k. Ministers, Residenten oder Consuls auszuweisen.

§. 8782.

Jene Fremden, welche durch die Erbstaaten wieder in eine fremde Provinz reisen, sind nur in jenen Fällen wieder zurück passieren zu lassen, wenn der bey ihrem Austritte weggebrachte Paß auch auf die Repassierung lautet.

Wann die durch die Erbstaaten in fremde Provinzen Reisenden auf ihre alten Pässe wieder zurück kehren können; und wann sie neue bringen müssen. Stth. am 12. Sep. 810. B. 4432.

Im entgegen gesetzten Falle muß ein solcher Reisender bey seinem neuerlichen Eintritte über die Gränze einen neuen Paß eines im Auslande befindlichen k. k. Ministers, Residenten oder Consuls beybringen.

§. 8783.

Vertrauten inländischen Gränzern, welche in ihren eigenen Angelegenheiten öfters zu verreisen pflegen, können halb- oder ganzjährige Pässe gegeben werden, wogegen unverlässlichen Gränzern nach einer jedesmaligen Zurückkunft von ihrer Reise die Pässe wieder abgenommen werden müssen.

Behandlung a) der inländischen Gränzer, hinsichtlich der Paßertheilung;

§. 8784.

Den Provincial-Einwohnern sind von Seite des Militärs keine Pässe zu ertheilen, sondern sie werden auf die von ihrer Behörde vorzeigenden Pässe allenthalben passiert. Nur in jenem Falle, wenn ein solcher Unterthan auf einige Zeit in die benachbarte Turkey oder an den Cordon, um etwas einzukaufen, zu reisen verlangt, und hierzu die Bewilligung seiner vorgesetzten Behörde beybrächte, kann ihm ein General-Commando-Paß gegen die systemmäßige Bezahlung erfolgt werden, weil durch die Cordons-Posten niemand ohne General-Commando-Bewilligung gelassen werden darf.

b) der Provincialisten. Stth. am 2. Oct. 805. B. 2543.

§. 8785.

Gegen Verweisung der Kundschaften dürfen Künstler und Handwerksgefallen in den Militär-Gränzen nicht, sondern nur auf Pässe ihrer betreffenden Länderstellen in das Ausland gelassen werden. In so weit es Gränz-Handwerksgefallen betrifft, muß bey Ertheilung solcher Wanderspässe in das Ausland mit aller Vorsicht zu Werke gegangen, und nur jenen die Erlaubniß ertheilt werden, über deren sichere Rückkehr kein Zweifel obwaltet, und die solche Talente besitzen, wodurch man hoffen kann, daß sie die Wanderungsjahre mit Nutzen vollbringen werden.

Behandlung der Künstler und Handwerksgefallen bey ihren Wanderungen. Stth. am 24. Jul. 812. B. 2256.

§. 8786.

Die der Paß für die in das Provinciale Reisenden beschaffen seyn muß.

Stsch. am 20. Jul. 814. B 3430.

Jedem in das Provinciale abgehenden Gränzer oder Bürger ist ein Paß zu erteilen, in welchem der Name des Reisenden, dessen Wohnort, und ob dieser Ort von der Pestkrankheit frey sey, dann bey den Waaren angesetzt seyn muß, ob sie in- oder ausländische sind, und in wie weit letztere die vorgeschriebene Contumaz-Periode ausgehalten haben.

§. 8787.

Auch das Vieh ist in dem Passe anzumerken.

Stsch. am 2. Oct. 805. B 2543.

In den ausgefertigten Pässen ist jedes Stück Vieh, welches ein Reisender mit sich führt, mit Farbe und Zeichen genau zu beschreiben, wodurch zugleich den vielen Viehdiebstählen in der Gränze vorgebeugt wird.

§. 8788.

Wann Regiments-Commando-Pässe auszustellen sind.

Stsch. am 23. May 812. B 1593.

Da die Gränzer ihr Vieh nicht allein auf die Märkte in der Gränze, sondern auch in das Provinciale zum Verschleiß zu treiben pflegen, und durch die gedruckten Pässe mehreren Unterschleifen, die bey geschriebenen Pässen der Compagnie-Commandanten eintreten könnten, vorgebeugt wird, so sind derley Gränzern gedruckte Regiments-Commando-Pässe, welche aus dem Regiments-Unkosten-Fonde bezuschaffen sind, zu erteilen, und die Compagnie-Commandanten von Zeit zu Zeit mit einem angemessenen Verlage zur Ausfüllung und Vertheilung zu versehen.

§. 8789.

Abstreifung der Pässe.

Stsch. am 2. Oct. 805. B 2542.

Alle Stücke und Sorten, welche aus der Türkey herüber genommen werden, sind auf dem betreffenden Passe vorzumerken, und sobald die volle Zahl der bewilligten verschiedenen Gattungen herüber gebracht ist, muß der Paß abgestreift werden.

§. 8790.

Hausier-Pässe in der Gränze.

Stsch. am 21. Jan. 807. B 1262.

Stsch. am 2. Oct. 805. B 2543.

Stsch. am 2. May 811. B 1171.

Den Juden, Tyrolern und Krämern sind keine Hausier-Pässe in die Gränze zu erteilen; nur den Leinwand- und Spizenhändlern der Urvaer, Turoczer und Liptauer Gespanschaft, dann den übrigen in einem gleichen Falle befindlichen Ungarn können Hausier-Pässe ausgefertigt werden, wenn sie über ihr dortiges Domicilium und über ihren befugten Handelsverkehr die erforderlichen Zeugnisse beybringen. Diese Bewilligung erstreckt sich auch auf das Trentschiner und Zipfer Comitatz.

§. 8791.

Armatur-Sorten dürfen ohne Hofkammerpässe nicht ausgeführt werden.

Stsch. am 2. Oct. 805. B 2543.

Auf die Ausfuhr der in den k. k. Ländern verfertigten Gewehre und anderen Armatur-Sorten werden in den Gränz-Provinzen keine Pässe ausgestellt, sondern die Ausfuhr solcher Effecten muß immer mit einem Passe der k. k. allgemeinen Hofkammer bedeckt seyn.

§. 8792.

Nummerierung der an die Gränz-Regimenter hinaus gegebenen General-Commando-Pässe.

Die General-Commando-Pässe müssen in der chronologischen Ordnung nummerirt seyn, was um so weniger unterbrochen werden kann, da jeder Paß, der zum Verlage hinaus gegeben wird, gleich von Seite des General-Commando's nummerirt und bezeichnet werden muß, ob derselbe unentgeltlich oder gegen Bezahlung hinaus gegeben werden soll.

Die Protocolirung der Pässe, welche zum Verlage hinaus gegeben werden, ist bey dem General-Commando keinesweges nöthig, sondern es ist lediglich die Vormerkung der Nummern erforderlich, damit diese, so wie jene Pässe, welche bey dem General-Commando selbst erteilt werden, in der chronologischen Ordnung fortlaufen.

Das Gränz-Regiment Nro. 9 erhält z. B. unentgeltliche Pässe von Nro. 1 bis 10, und das Gränz-Regiment Nro. 8 von 11 bis 20; zahlbare Pässe aber ersteres von Nro. 1 bis 20, und letzteres von Nro. 21 bis 40: so haben daher in diesem Falle jene Pässe, welche von Seiten des General-Commando's gleich in loco erfolgt werden, von Nro. 21 und bezugsweise 41 anzufangen.

§. 8793.

Sollte ein Paß oder sollten mehrere Pässe bis zum Abschlusse der Jahresrechnung nicht zur Vertheilung gekommen seyn, so müssen die Nummern, in so weit sie die chronologische Ordnung unterbrechen, in der Jahresrechnung angemerkt, und in die nächstkünftige Rechnung eingenommen werden. Diese Rechnungen sind ganzjährig zu legen.

und Verrechnung derselben. Hsth. am 15. Nov. 805. B 2934.

§. 8794.

Um allenthalben bey Einhebung der Paßgelder nach gleichen Grundsätzen vorzugehen, und der k. k. Hofkriegsbuchhaltung die Revision der Paßgelder-Rechnung zu erleichtern, wird hier unten der Paßgelder-Gebührs-Tarif zur genauen Darnachachtung mitgetheilt. Gränzer, die keine Handelsleute oder Professionisten sind, entrichten für dasjenige, was sie aus der Türkey herüber bringen, und was ihre häuslichen Bedürfnisse nicht übersteigt, kein Paßgeld.

Paßgelder - Taxe. Hsth. am 2. Oct. 805. B 2543.

§. 8795.

Kerarische Transporte erhalten die erforderlichen Pässe unentgeltlich, so wie jene, die zur Unterstützung einer im Militär oder Provinciale ausgebrochenen Hungersnoth bestimmt sind.

Kerarische Transporte erhalten die nöthigen Pässe unentgeltlich. Hsth. am 2. Oct. 805. B 2543.

§. 8796.

Für die das Paßgeschäft in der Militär-Gränze besorgenden Individuen kann nur dann um eine Remuneration eingeschritten werden, wenn hierzu die gewöhnlichen Kanzelley-Stunden nicht zureichen sollten.

Remuneration für die das Paßgeschäft Besorgenden. Hsth. am 23. Feb. 811. B 4901.

Paßgelder - Tax - Tarif.

Für jeden Personal-Paß sind abzunehmen	34 Kr.
Außer diesen ist aber keine besondere Schraabgebühr zu verlangen.	
Gränzer, außer im Handel, erhalten ihre Pässe	unentgeltlich
Wenn sie sich als Schiffzieher, Ruderknechte oder Viehtreiber verdingen per Paß	15 Kr.
Reisende Officiere, Beamte und ihre Gattinnen erhalten die Legitimations-Pässe	unentgeltlich
Ein Paß auf ein großes Schiff, oder auch auf jenes, welches die Türken	
auf k. k. Ufern aufwärts ziehen lassen wollen, es mag mit	
Früchten oder was sonst immer beladen seyn, von 8 oder meh-	
ren Rudern oder Schiffziehern	1 fl. 8 Kr.
Für ein kleines Schiff	34 —
Ein Paß zum Fruchteinkaufe bis auf 500 Centner Mehl oder 500 Megen	34 —
» » von 501 bis 1000 Megen oder Centner	1 — 8 —
Für jede 500 Centner, die darüber sind	34 —
Ein Paß von 1 bis 500 Stück kleines Vieh oder derley Häute	34 —
» » von 501 bis 1000 Stück	1 — 8 —
» » über 1000 Stück, für jede 500 Stück mehr	34 —
» » von 1 bis 100 Stück Hornvieh und Pferde oder derley Häute	34 —
» » von 101 bis 200 Stück	1 — 8 —
» » und so für jede 100 Stück mehr	34 —
» » von 1 bis 500 Centner Tabak, Speck, Wachs; 500 Klafter Brennholz; 500 Eimer Wein oder Branntwein	34 —
» » von 501 bis 1000 Centner Tabak, oder Klafter Brennholz und so weiter mehr	1 — 8 —
» » bis auf 2500 Stück Zaunspalten, Wagenholz, Breter, Schindeln oder Reifen	34 ² —
» » von 2501 bis 5000 Stück dto. dto.	1 — 8 —
» » und so fort nach Verhältniß von 2500 Stück mehr für jedes Viso	7 —
Türkische Emigranten, welche sich hier Landes ansiedeln, erhalten, so wie mittellose Personen, die Pässe	unentgeltlich.

V. Abschnitt.

Von der Auswanderung.

§. 8797.

Wer als Auswanderer zu betrachten ist.

Hftb. am 24. Nov. 784. A 1974.

" " 11. März 807. B 712.

" " 7. Sep. 808. O 2164.

Als ein Auswanderer ist zu betrachten, wer aus sämtlichen k. k. Erbländern in auswärtige entweicht, mit dem Vorsatz, nicht wieder zurück zu kehren.

Ein solcher Vorsatz ist entweder durch die Handlungen des Entwichenen sogleich offenbar, oder eine längere Abwesenheit wird durch Vorschrift und Verfügung des Gesetzes dazu erklärt.

§. 8798.

Welche Pensionisten sich der Auswanderung schuldig machen.

Hftb. am 2. Feb. 809. X 17.

Die in den Pensions- Stand Versetzten, welche sich mit dem Vorsatz, nicht zurück zu kehren, in das Ausland entfernen, machen sich nicht der Desertion, sondern der Auswanderung schuldig.

§. 8799.

Offenbare Auswanderung.

Hftb. am 24. Nov. 784. A 1974.

Handlungen, wodurch bey denjenigen, welche in fremde Staaten entwichen, der Vorsatz, nicht wieder zurück zu kehren, mithin die Auswanderung sogleich offenbar am Tage liegt, sind 1stens: Wenn jemand sich in fremde Kriegs- oder Civil-Dienste begibt; 2stens: der Eintritt in ein ausländisches Kloster; 3stens: die häusliche Niederlassung in einem fremden Lande, worin jemand nicht begütert ist, oder kein Handlungshaus hat; 4stens: wenn sich eine Weibsperson im Auslande verhehlet.

§. 8800.

Wer nach Verfügung der Gesetze als vorsätzlich ausgewandert erklärt wird.

Hftb. am 24. Nov. 784. A 1974.

Nach Verfügung des Gesetzes wird als Vorsatz, nicht wieder zurück zu kehren, erklärt:

1stens: Wenn erwiesen wird, daß jemand, dessen Entweichung seiner Obrigkeit unbewußt war, durch drey Jahre aus den sämtlichen Erblanden abwesend geblieben ist.

2stens: Wenn jemand zwar mit Erlaubniß auf eine Zeit außer Landes gereiset ist, aber nach erloschener Urlaubsfrist weder eine Verlängerung angefordert hat, noch nach der in der gerichtlichen Einberufung anberaumten Frist wieder zurück gekehret ist.

3stens: Wenn jemand, nachdem seine Abwesenheit bekannt, und er durch ein öffentliches Edict einberufen worden ist, in der anberaumten Frist weder wiederkehret, noch seine Abwesenheit gültig rechtfertiget.

§. 8801.

Die Erlaubniß auszuwandern muß stets angefordert werden.

Hftb. am 24. Nov. 784. A 1974.

" " 7. Sep. 808. O 2164.

Im Allgemeinen ist niemanden erlaubt, weder selbst auszuwandern, noch jemanden von seinen Kindern, oder von denen, welche unter seiner Gewalt und Aufsicht stehen, in fremde Länder zu senden.

In einzelnen Fällen aber, wo besondere Umstände von dem allgemeinen Verbothe eine Ausnahme zu machen gestatten, muß die Bewilligung zur Auswanderung in fremde Staaten immer vorläufig angefordert werden.

§. 8802.

Wo sie anzufuchen ist.

Hftb. am 5. März 818. K 916.

Eine solche Bewilligung wird zwar der Ordnung nach auf dem offenen Lande und in kleineren Städten bey dem Kreisamte, und in der Hauptstadt bey der Landesstelle angefordert, kann aber von diesen Behörden niemanden, von welchem Stande und Range er auch seyn möge, anders, als auf unmittelbare Hofentschließung, erteilt werden.

§. 8803.

Was wegen Erledigung bey Auswanderungsgesuchen des weiblichen

Den Länderstellen der conscribirten Provinzen wird die Befugniß eingeräumt, Auswanderungsgesuche von Individuen des weiblichen Geschlechtes, sobald kein Hinderniß in was immer für einer Beziehung dagegen obwaltet, und sich alle Behörden, welche zu interveniren haben, dafür vereinigen, selbst zu erledigen.

§. 8804.

Die Erledigung der Auswanderungsgesuche von Individuen des männlichen Geschlechtes ist aber der K. K. Hofkanzley, im Einvernehmen mit dem Hofkriegsrathe, vorbehalten.

und des männlichen Geschlechts zu beobachten ist. Hkth. am 5. März 818. R 916.

Um den Geschäftsgang zu vereinfachen, hat künftig bey Auswanderungsfällen bloß das betreffende Werbbezirks-Commando mit der politischen Behörde das Einvernehmen zu pflegen. In Dalmatien und Tyrol, wo keine Werbbezirke bestehen, hat das General-Commando, und bezugsweise das Militär-Ober-Commando über Auswanderungsgesuche mit dem Politicum zu verhandeln.

§. 8805.

Die Militär-Gränz-Cordons und sonstige Behörden haben gegen die Auswanderung der Tuchmacher und Tuch-Fabrikanten verdoppelte Wachsamkeit zu beobachten.

Beobachtung gegen die Auswanderung der Tuch-Fabrikanten und Tuchmacher. Hkth. am 6. Jan. 809. C 26.

§. 8806.

Damit die Auswanderung der Aerzte in das Ausland rücksichtlich der österreichischen Unterthanen verhindert werde, so ist bey Ausfertigung der Pässe überhaupt darauf zu sehen, daß keinem solchen österreichischen Unterthane die Auswanderung gestattet, und Pässe hierzu erteilet werden.

Die Auswanderung der Aerzte in das Ausland ist zu verhindern. Hkth. am 23. März 810. B 151.

§. 8807.

Da dem Staate weniger damit berathen ist, die Auswanderung zu bestrafen, als zu verhindern, so wird den Länderstellen, Kreisämtern, Magistraten und anderen Obrigkeiten zur besondern Pflicht gemacht, die Vorwände und Gelegenheiten zur Auswanderung nur möglichst abzuschneiden, und zu verhindern, auch auf diejenigen eine besondere Aufmerksamkeit zu wenden, welche durch ihr Betragen den Argwohn erwecken, daß sie auszuwandern Willens sind.

Aufmerksamkeit zur Verhinderung des Auswanderns. Hkth. am 24. Nov. 784. A 1974.

§. 8808.

Einer der vorzüglichsten Vorwände zur Auswanderung war immer der vorgeschülzte Mangel des Unterhaltes. Die Länderstellen, Kreisämter, Magistrate, Güterbesitzer und Ortsobrigkeiten sollen daher demjenigen, welcher arbeiten will, nach Möglichkeit die Nahrungswege unbeschränkt zu erhalten, erleichtern, dieselben nach Beschaffenheit des Landes allenfalls durch Einführung der Spinnererey von Flachs; Hanf, Wolle und dergleichen zu vervielfältigen suchen; den Trägen hingegen auch mit Zwang der Arbeit, und dadurch zum ehrbaren Erwerbe seiner Nahrung verhalten.

Vorwände zur Auswanderung. Hkth. am 24. Nov. 784. A 1974.

§. 8809.

Auch die Reisen dienen nicht selten zum Vorwande, aus dem Lande zu kommen, oder geben Gelegenheit, nicht wieder zurück zu kehren. Damit jedoch durch ein von dieser Seite zu weit getriebenes Besorgniß nicht den in Geschäften und im Handel und Wandel nothwendigen Reisen ein Hinderniß geleyet werde, so bleibt es jedermann frey gelassen, seiner Verrichtungen wegen sowohl aller Orten im Lande, als nach fremden Ländern zu reisen; nur wird er um die Erlaubniß hierzu sich nach Verschiedenheit des Standes bey der Obrigkeit zu melden angewiesen. Landstände nämlich müssen die Erlaubniß, in fremde Länder zu reisen, unmittelbar vom Hofe bewirken.

Wo zu Gelegenheitsreisen die Erlaubniß anzufuchen ist. Hkth. am 24. Nov. 784. A 1974. " " 7. Sep. 808. O 2164.

§. 8810.

Dem jungen Adel ist ohne wichtige und vom Hofe genehm gehaltene Gründe vor dem acht und zwanzigsten Jahre die Erlaubniß zu ausländischen Reisen nicht zu erteilen, dagegen auch nach diesem erreichten Alter nicht zu versagen.

Wann dem jungen Adel die Erlaubniß zum Reisen erteilt werden kann. Hkth. am 24. Nov. 784. A 1974.

§. 8811.

Unterthanen von der nicht unter der Militär-Stellung stehenden Classe, welche außer Landes reisen wollen, haben die Bewilligung, je nachdem sie in einem anderen Orte wohnhaft sind, entweder bey der Landesstelle, oder bey dem Kreisamte, und eben da haben auch Kaufleute ihre Pässe zu Handlungsreisen, in Ansehung deren ihnen weder eine Schwierigkeit, noch eine Verzögerung gemacht werden soll, anzufuchen.

" " 7. Sep. 808. O 2164.

Wo die Unterthanen, welche der Militär-Stellung nicht unterliegen, die Reisebewilligung in das Ausland anzufuchen haben.

Hkth. am 24. Nov. 784. A 1974. " " 7. Sep. 808. O 2164.

§. 8812.

Wie die übrigen Classen hinsichtlich dieser Bewilligung zu behandeln sind.

Hth. am 24. Nov. 784. A 1974.
" " 7. Sep. 808. O 2164.

Alle übrigen Classen der Unterthanen, welche auf einige Zeit aus was immer für einer Ursache in ein fremdes Land reisen wollen, müssen die Erlaubniß bey ihrer Obrigkeit anstehen, die aber solche, wie zur Auswanderung, ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Kreisamtes und ohne Einverständniß des Militärs zu ertheilen nicht befugt ist.

§. 8813.

Ob der Adel, und alle übrigen Unterthanen, welche der Militär = Stellung nicht unterliegen, wenn sie innerhalb der sämmtlichen Erblande reisen wollen, die Erlaubniß anzusuchen haben.

Hth. am 24. Nov. 784. A 1974.
" " 7. Sep. 808. O 2164.

Innerhalb der sämmtlichen Erblande steht dem Adel, dann allen unter der Militär = Stellung nicht stehenden Unterthanen und Handelsleuten frey, nach ihrem Wohlgefallen zu reisen. Auch von den übrigen Classen der Unterthanen hat derjenige, der nur von einem Orte zu dem anderen in dem nämlichen Kreise oder Bezirke, wohin er gehörig ist, übergeheth, von seiner Obrigkeit keine Erlaubniß nöthig; sobald er aber sich in einen anderen Kreis oder Bezirk in dem nämlichen Lande, oder in ein anderes Erbland begeben will, muß dazu die Erlaubniß von der Obrigkeit angesucht werden.

§. 8814.

Wanderung der eingebornen Handwerksbursche.

Hth. am 24. Nov. 784. A 1974.
" " 7. Sep. 808. O 2164.

Fremden, in die Erbländer wandernden Handwerksgefallen ist die Wiederauswanderung immer frey, wenn sie sich nur durch ihre Kundschaften als Fremde ausweisen. Aber auch den eingebornen Handwerksburschen ist die so genannte Wanderung innerhalb der Erblande zugestanden, jedoch sind in ihren Kundschaften und Pässen die Länder, welche sie auf ihrem Wege zu durchreisen haben, allezeit namentlich auszudrücken.

Wenn unter der Militär = Stellung stehende Handwerksbursche nach fremden Ländern reisen wollen, kann ihnen die Erlaubniß von der Obrigkeit nicht ohne Vorwissen des Kreisamtes und Werbbezirks = Regiments ertheilt werden, und sie müssen sich bey der Landesstelle melden, und über die besondere Geschicklichkeit ausweisen, von welcher sich mit Grund erwarten läßt, daß sie mit Nutzen für ihr Gewerbe reisen werden.

§. 8815.

Behandlung hinsichtlich der Pässe der deutschen conscribirten Unterthanen von Triest nach Fiume.

Hth. am 16. Jun. 818. K 2375.

Die Widirung der Wanderpässe kann nur dem eigenen Werbbezirks = Revisorate der Wandernden, aber nicht jeder Militär = Behörde zustehen.

Wenn ein Handwerksbursche über seine Paßzeit sich aufhält, so kann weder der Polizey = Direction zustehen, ihm ein Certificat für die Ausfertigung eines Passes des Magistrates zu ertheilen, noch dem Magistrate erlaubt seyn, ihm einen solchen Paß einzuhändigen, sondern es muß in Triest, so wie aller Orten, wenn sich der Wandernde nicht mit einem neuen Passe seiner Obrigkeit zur Verlängerung seiner Wanderungszeit ausweisen kann, dessen Rückschub in seine Heimath eintreten. Die Pässe der auf Wanderung in das Ausland und in die nicht conscribirten Länder gehenden gebornen Triestiner und Fiumaner sind von der Contratsignirung ihrer Pässe durch die Militär = Behörde frey, weil Triest und Fiume keiner Militär = Conscription unterliegt; dagegen kann aber kein Grund seyn, sie von der kreisämlichen Widirung zu befreien, da der politischen Behörde doch immer daran liegt, in der Evidenz des Aufenthaltes der Eingebornen zu seyn. Zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten sind jedoch

- a) derley Wanderpässe in die nicht conscribirten und diesen gleichgehaltenen Länder, mit Ausnahme von Dalmatien und des lombardisch = venetianischen Königreiches, von den Magistraten der Freyhäfen Triest und Fiume deutsch auszufertigen, und mit einem Umstande, daß diese Pässe von der Coramisirung der Militär = behörde frey seyn, aussprechenden Clausel zu versehen; in die Provinzen Dalmatien, Lombardie und Venedig können sie italienisch, jedoch immer mit der eben erwähnten Clausel versehen, ausgegeben werden.
- b) Wird den übrigen Länderstellen erinnert, daß die beyden genannten Freyhäfen als nicht conscribirte Parzellen des Kaiserstaates zu betrachten, somit alle Wanderpässe, welche dahin aufgestellt werden, der Coramisirung der Kreisämter und Werbbezirks = Revisorate zu unterwerfen seyen.

§. 8816.

Diesigen also, welche nach der voraus gehenden Vorschrift die Erlaubniß zum Reisen anzufuchen verpflichtet sind, müssen dazu, daß sie dieselbe auch wirklich erhalten haben, mit Pässen beglaubiget seyn; jene aber, welche die schriftliche Bewilligung ihrer Grundobrigkeiten zum unternommenen Landesaustritte nicht vorweisen können, sind anzuhalten, und an die Bezirksherrschaft zur weiteren Stellung an die Dominien zu schieben, davon die zum Feuergewehre Tauglichen zum Soldatenstande sogleich zu widmen, die untauglichen aber, wegen ihres gesetzwidrigen Austrittes nach der bestehenden Vorschrift zu bestrafen sind.

Zu Reisen außer Landes werden die Pässe von den Gubernien und Kreisämtern; zu dem Uebergange aus einem Werbbezirke in den anderen nur von der Obrigkeit, oder, falls diese zu weit entfernt wäre, von dem nächsten Beamten ungestempelt und unentgeltlich erteilt.

Reisende müssen stets mit Pässen versehen seyn.
Hth. am 23. Nov. 784. A 1974.
" " 25. Dec. 789. A 218.
" " 7. Sep. 808. O 2164.

§. 8817.

Jene Fremde, die sich in Wien einfinden, und durch ungarische Provinzen in die Militär-Gränze gehen wollen, erhalten die Anweisung, daß sie bey der königlich ungarischen Hofstelle einen Paß verlangen; hingegen solche Fremde, die nicht von Wien, sondern gerade aus einem anderen der angränzenden Erblande, zum Beispiel aus Galizien, Schlesiens, Mähren oder Steyermark, nach Ungarn zu reisen und in die Militär-Gränze abzugehen antragen, dürfen nur mit einem Passe von dem betreffenden Landes-Gubernium versehen seyn, damit sie den langen Umweg nach Wien vermeiden, um sich mit einem Passe von der königlich ungarischen Hofkanzley zu versehen.

Von wem die Pässe für Fremde, die durch ungarische Provinzen in die Militär-Gränze gehen wollen zu erteilen sind.
Hth. am 13. Oct. 794. G 11945.
" " 20. Dec. 814.

Jene deutsch-erbländischen Unterthanen, welche mit ordentlichen Entlassscheinen nach Ungarn einwandern, wenn sie die Absicht, in Ungarn zu bleiben, an Tag legen, sind ohne Weiters als Ungarn zu betrachten. Was jene betrifft, welche, ohne ordentlich ausgefertigte Entlassscheine, nur mit Pässen, oder auch ohne diese, nach Ungarn einwandern, kommt es darauf an, ob die Pässe auf eine gewisse Zeit oder unter gewissen Bedingungen ausgefertigt worden seyen, oder nicht. Sind die Pässe auf eine gewisse Zeit oder unter gewissen Bedingungen ausgefertigt, so nationalisiren sich die mit solchen Pässen versehenen, in Ungarn befindlichen, deutsch-erbländischen Unterthanen auch nicht durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Ungarn; es wäre denn, sie hätten während dieser Zeit ordentliche Entlassscheine erhalten. Jene deutsch-erbländischen Unterthanen dagegen, deren Pässe weder auf eine bestimmte Zeit, oder unter gewissen Bedingungen ausgefertigt worden sind, werden durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt in Ungarn als Ungarn nationalisirt, und können nach dieser Zeit auch ohne die Bewilligung der Obrigkeit ihres Geburtsortes, gültige Ehen eingehen, wobey es sich jedoch versteht, daß der zehnjährige Aufenthalt in Ungarn durch keine Declamation, wenn solche auch ohne Erfolg geblieben wäre, darf unterbrochen worden seyn.

In Folge dessen bestehen nun nachstehende Vorschriften

1) Daß kein Paß nach Ungarn länger als auf Ein Jahr erteilt werden soll, und auch nicht länger als auf Ein Jahr zu prolongiren sey; jedoch bleibt es der Landesstelle überlassen, auf die Ausnahme von der Regel in besonders rücksichtswürdigen Fällen einzurathen, nur dürfte dann die Verlängerung der Pässe nie über neun Jahre erstreckt werden, sondern in diesem Falle ist vielmehr die Einberufung zu veranlassen, wofür die Ortsobrigkeiten strenge verantwortlich bleiben.

2) Daß in diesem Passe die Dauerzeit desselben, und das Land, dann der Ort, wohin er erteilt wird, deutlich ausgedrückt, und der Paß vom Kreisamte und dem Werbbezirks-Commando coramissirt werden müsse. Die für reisende Handwerksburche

nach Ungarn vorgeschriebenen bis nun bestandenen Anordnungen bleiben jedoch unverändert.

- 3) Daß die Kreisämter über die eoramisirten, und die Dominien über die ertheilten Pässe eine eigene Vormerkung zu halten haben.
- 4) Daß die Einberufung jener deutsch-erbländischen Unterthanen, welche die ihnen nach Ungarn ertheilte Passzeit überschreiten, ohne Verzug zu veranlassen sey, daß sie jedoch
- 5) die Einberufung der in Ungarn befindlichen deutsch-erbländischen Unterthanen nur auf jene erstrecke, welche noch nicht volle zehn Jahre abwesend sind, oder deren Zurückweisung oder Stellung zum Militär schon früher bey den ungarischen Behörden ange sucht worden ist; sollte jenen Unterthanen, welche sich in Folge der oben angeführten Anordnungen als Ungarn nationalisirt haben, ein Vermögen zufallen, so sind sie zur Entrichtung des gesetzmäßigen Abfahrtsgeldes zu verhalten.

§. 8818.

Jene Fremden, welche in eine Militär-Gränze zu gehen verlangen, haben bey dem commandirenden Generale in Ungarn den Paß anzusuchen.
Hth. am 13. Oct. 794. G. 11945.

Da niemand von hier ohne vorläufige Betretung der Provincial-Bezirke Ungarns in die Militär-Gränze gelangen kann, so wird in einem jeden Passe, welcher hier ertheilt wird, der Ort anzudeuten seyn, wohin der Fremde die Reise zu machen anträgt. In Ansehung der von hier nach Ungarn zu gehen Verlangenden wird bey der königlich ungarischen Hofkanzley die Vorsehung in dem Passe geschehen, daß derjenige, der in eine Militär-Gränze anträgt, mit Uebersendung des hier erhaltenen Passes von dem commandirenden General in Ungarn schriftlich einen Paß begehren soll, wodurch er enthoben bleibt, an den Aufenthaltsort des commandirenden Generals abzugehen.

§. 8819.

Von den Fremden sind die National-Pässe abzufordern und ihnen Militär-Pässe zu ertheilen.
Hth. am 13. Oct. 794. G. 11945.

Kommen Fremde aus was immer für anderen Provinzen gerade nach Ungarn, so sind von den Militär-Commandanten, wenn dergleichen Fremde am ersten zu ihnen kommen, an der betreffenden Gränze Ungarns ihre National-Pässe abzufordern, und, statt dieser, Militär-Pässe an den Ort zu geben, wohin sie zu gehen verlangen, in welchen Pässen die Charaktere oder die anderweitigen Conditionen der Fremden eingeschaltet werden müssen. Der National-Paß hat an die Ortsobrigkeit zu gehen, wohin sich der Fremde zu verfügen anträgt, wornach der Reisende bey der Rückkehr immer seinen National-Paß wieder zurück bekommen kann.

§. 8820.

Diejenigen, welche aus dem türkischen Gebiete kommen, haben sich mit gehörigen Pässen zu versehen.
Hth. am 13. Oct. 794. G. 11945.

Aus dem türkischen Gebiete in die k. k. Militär-Gränzen kommende Fremde müssen Pässe oder Creditiv-Schreiben von dem k. k. Internuntius haben; sind sie aber türkische Unterthanen, so müssen sie mit Erlaubnißscheinen von ihrer Obrigkeit versehen seyn, und solche, wenn sie sich in einem Orte des Handels wegen länger aufhalten, von Zeit zu Zeit erneuern lassen.

§. 8821.

Wer den Paß zu ertheilen hat, wenn ein Fremder oder ein Türke in ein k. k. Erbland zu gehen verlangt.
Hth. am 13. Oct. 794. G. 11945.

Verlangt ein herüber kommender Fremder oder ein Türke in ein anderes k. k. Erbland zu gehen, so hat er hierzu einen Paß von dem Militär-Commandanten zu erhalten.

§. 8822.

Was bey Ertheilung des Passes zu beobachten ist, wenn ein Türke nach Wien und wieder zurück kehrt.
Hth. am 13. Oct. 794. G. 11945.

Kommt ein solcher Türke nach Wien, und kehrt wieder von hier zurück, so erhält derselbe von dem Politicum hier einen Paß, mit der Anweisung, daß er bey der Betretung der Militär-Gränze sich bey dem Militär-Commandanten melden soll, der einen jeden solchen Paß zu vidiren hat.

§. 8823.

Was bey Ertheilung der Reisepässe überhaupt zu beobachten ist.
Hth. am 24. Nov. 784. A. 1974.
» » 7. Sep. 808. O. 2164.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich von selbst, daß die Obrigkeiten bey Ausfertigung der Pässe in Ansehung derjenigen Unterthanen die der Militär-Stellung unterworfen sind, sich stets vorläufig mit dem Militär einzuverstehen haben; es wird ihnen aber vorzüglich be hutsam zu seyn anbefohlen, damit durch unvorsichtige Ertheilung der Pässe nicht vielleicht geschickten Künstlern oder Handwerkern, welche nach dem Verhältnisse der Fabriken jeder

Provinz die nothwendigsten sind, als: Glasmacher in Böhmen, Eisenarbeiter in Steyermark u. s. w. die Gelegenheit, aus dem Lande zu kommen, erleichtert, oder auf sonst eine Art von den Pässen ein Mißbrauch gemacht werde.

Die Vorsicht gegen die Auswanderung von Künstlern und Handwerkern muß bey der Vermuthung, daß man dergleichen von auswärtz anzulocken suche, verdoppelt werden.

Daher wird jedermann, ins Besondere aber den Handelsleuten und Fabrikanten aufgelegt, wenn sie von einer auswärtigen Anlockung etwas erfahren, der Landesstelle davon unverzüglich Nachricht zu geben.

Sollten aber, wie es zuweilen zu geschehen pflegt, ordentliche Einladungen an Zünfte von außen eingesendet werden, so haben die Zunftvorsteher dieselben nach Möglichkeit geheim zu halten, und die eingelassenen Einladungen im Original, ohne irgend davon einen Gebrauch zu machen, an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an die Subernien und Hofstellen einzusenden.

Diesjenigen, welche von solchen Einladungen, nach ihrer Pflicht, die unverfälschte Nachricht einsenden, werden nach Beschaffenheit der Umstände und des dadurch dem Staate geleisteten Dienstes belohnt, diejenigen aber ernstlich bestraft werden, die von einer bekann- ten fremden Einladung die Anzeige zu machen unterlassen sollten.

§. 8824.

Von der bisherigen Widrigung der Wanderpässe und Umsiedelungs-Urkunden conscribirt Unterthanen durch die Kreisämter und Werbbezirks-Revisionate hat es abzukommen, wenn die Wanderpässe und Umsiedelungs-Urkunden bloß für die conscribirten Provinzen von den competenten Obrigkeiten ausgestellt sind. Die Pässe der nach Ungarn und Siebenbürgen, dann in die übrigen unconscribirten Provinzen, worunter bis jetzt noch Dalmatien, Tyrol und das lombardisch-venetianische Königreich gehören, wandernden conscribirten Unterthanen müssen auch forthin von dem betreffenden Kreisamte und Werbbezirks-Revisionate comisit werden, welche auch ordentliche Protocoll darüber zu halten haben.

Was die Werbbezirks-Revisionate wegen Widrigung und Comisirung der Wanderpässe zu beobachten haben. Hsth. am 22. May 8. K. 1970.

§. 8825.

Um allen schädlichen Auswanderungsabsichten auf alle Fälle vorzubeugen, ist sowohl in Siebenbürgen, als auch in Ungarn, lediglich der Landesstelle und den Gränz-General-Commanden, und zwar diesen letzteren nur in so weit, als solche einen Bezug auf ihre Jurisdiction haben mag, die Befugniß, Pässe auszufertigen, eingeräumt, welche Pässe- theilung jedoch nur dann Platz zu greifen hat, wenn ein in die Türkei abzugehen gesinnter Handwerker oder Fabrikant eine hinlängliche Versicherung über seine unfehlbare Zurückkunft ausstellen kann.

Was bey Ertheilung der Pässe, um schädlichen Auswanderungen vorzubeugen, in Ungarn zu beobachten ist. Hsth. am 10. May 797. B. 2033.

Nur wird bemerkt, daß die Posten der angränzenden türkischen Provinzen lediglich an die Pässe der diesortigen General-Commanden gewöhnt sind, und überhaupt in allen an den Gränzen vorkommenden Geschäftshandlungen mit den Gränz-General-Commanden allein zu verhandeln pflegen.

§. 8826.

Um den Mißbrauch der gedruckten Pässe, wo dieselben üblich sind, zu verhüten, ist die Vorsicht zu beobachten:

Was wegen Mißbrauchs der gedruckten Pässe zu beobachten ist. Hsth. am 24. Nov. 784. A. 1974.

1stens: Daß dieselben aller Orten unter dem Schlüssel desjenigen gehalten werden, der dem Amte, wo sie auszufertigen sind, vorsteht.

2stens: Daß nicht mehrere vorhinein unterschrieben und mit bergedrucktem Inseigel bereit liegen, sondern jeder immer erst, wenn er wirklich hinaus zu geben ist, unterzeichnet und das Siegel darauf gedruckt werde.

3stens: Soll über die ausgefertigten Pässe aller Orten ein richtiges Protocoll geführt werden.

§. 8827.

Verhütung der Mißbräuche bey Kundschaften der inländischen Handwerksbursche.
Hftb. am 24. Nov. 784. A 1974.
" " 7. Sep. 808. O 2164.

Zur Verhütung des Mißbrauchs wegen gedruckter Wanderpässe und Kundschaften wird

- 1stens: den Buchdruckern, unter Verlust ihres Gewerbes, anbefohlen, die Kundschafts-Exemplare nur allein an die Gewerbovorsteher, keinesweges aber einzeln an die Gesellen zu verkaufen. Diese Vorsteher haben dafür zu haften, daß von den Kundschaften keine anders, als an wirklich wandernde Gesellen, verabsfolgt werde.
- 2stens: Jede Kundschaft wird zwar von den Zunftvorstehern unterfertigt, muß aber ihre Bestätigung von dem Orts-Magistrate erhalten.
- 3stens: Die Bestätigung einer Kundschaft soll von dem Magistrate zwar unentgeltlich, aber nicht eher ertheilet werden, bevor sie bey der Zunft gehörig ausgefüllt und von dem Mittelvorsteher unterschrieben worden ist.
- 4stens: Gegen die hinaus gegebenen neuen Kundschaften sind alle alten von den Gesellen abzufordern, und an die Magistrats-Kanzelleyen abzuliefern.
- 5stens: Jede mit dem Insignel der Magistrate nicht bezeichnete Kundschaft ist für unecht anzusehen, und daher der Handwerksbursch, der sie vorzeigt, wenn er zum Dienste nicht tauglich ist, als ein Landstreicher zu behandeln.

§. 8828.

Verforderung der Pässe. Wo und von wem?
Hftb. am 24. Nov. 784. A 1974.

Nach der voraus gegangenen Vorschrift wird sich demnach bey einer Reise über die Gränzen jedermann, Leute von der unter der Militär-Stellung stehenden Classe aber auch bey einem Uebergange aus einem Lande, oder aus einem Bezirke in den anderen mit einem Passe zu versehen haben, in welchem das Land oder der Bezirk, wohin sie sich begeben wollen, ausdrücklich bemerkt seyn muß. Daher muß sowohl von Seite der politischen als Militär-Aufsicht, besonders an den Gränzen, darüber gewacht, und nach Verhältnis des Standes jeder ohne Paß außerhalb seines Landes oder Bezirkes, oder gar in der Ueberschreitung der Gränzen Betretene angehalten, und zur Untersuchung und einer nach den Umständen gemeinschaftlich mit dem Militär zuerkannnten Bestrafung an seine Behörde eingeliefert werden.

Nur bey Einwohnern solcher Ortschaften, welche zwischen fremdem Gebiete eingeschlossen liegen, oder vermischten Gebietes, und durch die Gränzziehung getheilt sind, oder wo österreichische Unterthanen über die Gränzen in fremden Gebiete Grundstücke besitzen, ist eine Ausnahme zu machen, weil wechselseitige Gemeinschaft und nothwendige Nahrung und Wirtschaftsverrichtungen das augenblickliche Herüber- und Hinübertreten unvermeidlich machen.

Aus gleichem Grunde ist nicht nöthig, von denjenigen, welche in gewöhnlichen Verrichtungen von Zeit zu Zeit aus einem Kreise oder Bezirke in den anderen übergehen, und gesendet werden, einen Paß abzufordern.

§. 8829.

Verdacht der Auswanderung bey heimlicher Geldversendung;

Den Argwohn der Auswanderung erwecken diejenigen, welche ihr Vermögen heimlich außer Landes versenden, durch längere Zeit ohne eine geltende Ursache vom Hause abwesend sind, oder aus einem Bezirke in den anderen, besonders an den Gränzen, herum streichen. Alle Stellen, Aemter und Obrigkeiten sind verpflichtet, gegen geheime Versendung des Vermögens außer Landes wachsam zu seyn.

Bey gegründeten, gegen jemand in diesem Punkte entstehenden Vermuthungen ist mit der nöthigen Behutsamkeit die wahre Beschaffenheit zu erheben, gegen weitere Versendung des Vermögens und die Entweichung des Versenders Vorsehung zu treffen, der Fall selbst aber unverzüglich an das Kreisamt, und von diesem an die Landesstelle zu berichten.

Der Anzeiger einer heimlichen Vermögensversendung empfängt, wenn seine Anzeige sich bestätigt, zur Belohnung das Drittel des durch den Fiscus eingebrachten Vermögens.

§. 8830.

Wenn Unterthanen, besonders unangesessene, oder von der Classe des Dienstvolkes, durch einige Zeit von ihrem Hause, ohne daß die Ursache bekannt ist, abwesend bleiben, so sollen diejenigen, wo sie zur Herberge oder im Dienste sind, oder die Mitnachbarn, es sogleich der Obrigkeit, den Beamten oder Ortsrichtern anzeigen, welche die Ursache der Abwesenheit zu untersuchen, und wenn sich die Entweichung bestätigt, zur Wiedereinbringung des Entwichenen die Vorkehrung zu treffen haben.

Bei längerer Abwesenheit.
Stth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Die Beamten oder Richter, welche sich in dieser Aufsicht sorglos sünden lassen, sollen durch das Kreisamt den Landesstellen zur Bestrafung angezeigt werden.

§. 8831.

Diesjenigen, welche, obgleich sie mit einem obrigkeitlichen Passe versehen sind, dennoch nächst den Gränzen von Ort zu Ort herum irren, sind besonders in den Orten und Gasthöfen, wo sie Nachtlager nehmen, von den Gemeindevorstehern über ihre Verrichtungen, über den Weg und die Absicht desselben auszufragen, und wenn sie durch Reden und Betragen sich verdächtig machen, daß sie über die Gränzen zu schleichen des Vorhabens waren, so sind sie zurück an ihre Behörde zu liefern, wo, wenn der Verdacht gegründet befunden wird, sie als wirkliche Auswanderer zu bestrafen sind.

Die Herumirrenden an den Gränzen sind gehörig auszufragen.
Stth. am 24. Nov. 784. A 1974.

§. 8832.

Sollte ungehindert der Verbothe und gemachten Vorkehrungen dennoch jemand auswandern, so sind die von der Classe des Adels, der Geistlichkeit und die Uebrigen, welche nicht unter der Militär-Stellung stehen, durch ein in den öffentlichen Zeitungsblättern eingerücktes, drey Mahl wiederholtes Amts-Edict einzuberufen, und ihnen vom Tage der eingegangenen Einberufung zur Wiederkehr eine Frist von Einem Jahre, mit dem Zusätze zu bestimmen, »daß nach deren Verlaufe der Fiscus gegen den Ausgewanderten nach seinem Amte handeln werde.« Diese Einberufung soll auch gegen jeden verhängt werden, welcher mit Urlaub außer Landes gereiset, und nach Erlöschung der Urlaubszeit binnen sechs Monaten nicht wieder zurück gefehrt ist.

Öffentliche Einberufung der Ausgewanderten.
Stth. am 24. Nov. 784. A 1974.

§. 8833.

Sämmtliche Comitats und andere Gerichtsbarkeiten in Ungarn und in der Gränze haben im Falle, als das General-Commando die ausgewanderten Gränzer reclamiren würde, wegen Auslieferung derselben an die Hand zu gehen.

Was zu beobachten ist, wenn das General-Commando die ausgewanderten Gränzer reclamirt.
Stth. am 16. Jan. 793. B 128.

§. 8834.

Bei den übrigen Classen müssen, sobald die Entweichung eines Unterthans bekannt geworden ist, die Anverwandten und die Nachbarschaft von dem Ortsgerichte abgehört werden, um, so viel möglich, die Theilnehmer, den Weg, den der Flüchtling genommen, den Ort, wohin er sich zu begeben die Absicht gehabt hat, zu entdecken, und dadurch, wo möglich, noch innerhalb der Gränzen seine Entdeckung und Einbringung zu erleichtern.

Mittel, die Entwichenen einzubringen.
Stth. am 24. Nov. 784. A 1974.

§. 8835.

Wer einen Auswanderer anzeigt, erhält eine Belohnung von fünf Gulden; derjenige aber, welcher einen Auswanderer wirklich einbringt, erhält, nebst dem Ersatze der Kosten, die er zu diesem Ende gemacht hat, zwölf Gulden. Diese Belohnung soll zwar inögemein von dem Vermögen des Auswanderers bestritten, aber auf den Fall, daß kein Vermögen vorhanden wäre, von dem Aerarium verabsolgt werden.

Belohnung der Anzeige oder Einbringung.
Stth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Sollte ein Ausgewandter nach der Hand auf einige Zeit wieder zurück kommen, so ist er von seinen Anverwandten oder den Mitbewohnern des Ortes sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, um seine nochmalige Entweichung zu hindern.

Daher wird auch untersagt, für Anverwandte, welche in fremden Diensten stehen, und auf einige Zeit zurück kehren wollen, auswärts Gewähr (Cautio) zu leisten.

Im Gegentheile soll ein ohne Erlaubniß Ausgewanderter und wirklich in fremden Kriegsdiensten stehender Unterthan, wenn er in sein Vaterland beurlaubet worden ist, von seiner Obrigkeit angehalten werden.

§. 8836.

Strafe der Auswanderung.
Hsth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Die Strafe der Auswanderung ist, nebst dem Verluste aller bürgerlichen Rechte, die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthümlich besessen hat. Was demselben in der Folge durch Erbschaft oder auch auf jede andere Art zuwachsen könnte, fällt seinen nächsten Erben nach der gemeinen Erbfolge anheim.

Selbst die Einziehung des Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung als Eigenthümer besitzt, hat nur bey kinderlosen Auswanderern Statt. Wenn aber der Auswandernde Kinder hinterläßt, so soll das väterliche Vermögen ihnen als angefallen gelassen werden.

Diejenigen, welche kein Vermögen besitzen, sind, falls sie eingebracht oder sonst ergriffen werden, auf drey Jahre zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen.

§. 8837.

Als ein Auswanderer ist auch ein Reserve-Mann, welcher außer der Uebungszeit entweicht, zu betrachten.
Hsth. am 15. Oct. 808. O 2502.

Wenn ein Reserve-Mann außer der Uebungszeit entweicht, so ist er als Auswanderer anzusehen und zu bestrafen, und diejenigen, welche ihn entweder anzeigen, oder gar einbringen, erhalten diejenige Belohnung, welche die Auswanderungsgesetze bestimmen. Diejenigen, welche dem Reserve-Manne bey der Entweichung Hülfe leisten, unterliegen den gesetzlich bestimmten Strafen, entweder als Deserteurs-Verhehler, oder als Beförderer der Auswanderung, je nachdem die Entweichung in einem oder dem andern oben angedeuteten Zeitraume vorfällt.

§. 8838.

Die Auswanderungs-Laxe muß immer in der nämlichen Währung entrichtet werden, in der das abziehende Stammvermögen besteht.

§. 8839.

In welcher Währung die Auswanderungs-Laxe zu entrichten ist.
Hsth. am 29. Oct. 812. D 4499.

Ausnahme von der Auswanderungsstrafe.

Hsth. am 24. Nov. 784. A 1974.
" 11. März 807. B 712.

Von dieser Auswanderungsstrafe sind jedoch ausgenommen:

1stens: Junge Leute, welche vor ihrem zwanzigsten Jahre auswandern, und nach der Hand freiwillig zurück kommen.

2stens: Ein zu was immer für einer Zeit zurück kehrender, welcher sich über seine Entfernung und verlängerte Abwesenheit durch erhebliche Ursachen, zum Beispiel, durch eine zugestohene Krankheit, gewaltsame Hindernisse u. zureichend zu rechtfertigen fähig ist.

Diese sämmtlich sind von aller Strafe frey; wenn aber

3stens: jemand aus Leichtsinne und Unbedachtsamkeit außer Landes gegangen, und nach der Hand vor der bestimmten Frist von selbst zurück kehret, so ist derselbe mit einem kurzen Arreste zu bestrafen.

4stens: Wenn ein emigrirter Gränzer aus eigenem Antriebe wieder zurück kehret, so ist er nicht als ein Auswanderer, sondern nur als ein Emigrant zu betrachten.

Nicht nur die Auswanderer werden durch eigene Uebertretung straffällig, sondern auch diejenigen, welche daran entweder durch geleistete Hülfe, oder durch zur Verhinderung derselben nicht erfüllte Pflicht Theil haben.

Die Schuld ist ohne Zweifel größer, wenn ein Beamter oder Vorsteher, als wenn sonst ein Unterthan bey der Auswanderung mit verflochten ist. Die Bestrafung muß es daher nach diesem Verhältnisse ebenfalls seyn.

§. 8840.

Strafe der Hülfeleistung bey Beamten, und der

Ein obrigkeitlicher Beamter oder Gemeindevorsteher, welcher überführt würde, einem Auswanderer Hülfe geleistet zu haben, ist mit 300 Gulden zu bestrafen. Besitzt der Schuldige kein Vermögen, um diese Geldstrafe zu entrichten, so ist er auf sechs Mona-

the zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen. Diejenigen Beamten, welche einem unter der Militär-Stellung stehenden Unterthanen Erlaubniß zur Auswanderung geben, ohne, wie verordnet ist, sich mit dem Kreisamte und Verbbezirke einvernommen zu haben, werden, als ob sie dem Auswanderer Hülfe geleistet hätten, angesehen und bestraft.

§. 8841.

Wenn ein Beamter oder Gemeindevorsteher die zur Verhinderung der Auswanderung oder Wiedereinbringung der Entwichenen in dieser Verordnung vorgeschriebenen Pflichten verabsäumt zu haben überwiesen wird, so ist er für einen durch seine Saumseligkeit in fremde Staaten Ausgewanderten um 150 Gulden, oder in Ermangelung des Vermögens, nach Beschaffenheit des Falles, mit Arrest bey dem Kreisamte zu bestrafen.

§. 8842.

Ein Unterthan, welcher einem Auswanderer in fremde Länder Hülfe oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben zu haben überzeugt wird, soll auf Ein Jahr zur öffentlichen Arbeit verurtheilet werden.

Würde jemand überführt, von dem Vorhaben der Entweichung oder von einer längeren und dadurch verdächtigen Abwesenheit, oder von der heimlichen Wiederkehr eines Entwichenen Wissenschaft gehabt, und keine Anzeige an die Ortsobrigkeit gemacht zu haben, der soll, je nachdem die Umstände beschaffen sind, auf mehrere Wochen oder Monate mit öffentlicher Arbeit bestraft werden.

§. 8843.

Jedermann hat die Freyheit, seinen unter der Militär-Stellung stehenden Bedienten in oder außer Livree auf Reisen in fremde Staaten oder nach Italien mitzunehmen, wofern er davon nur vorher die Anzeige macht. Aber wenn der Reisende einen solchen Bedienten unter Weges des Dienstes entläßt, oder wegschickt, und dieser zu entweichen Gelegenheit findet, so sind für denselben 300 Gulden an den Militär-Fond zu erlegen. Diese Haftung der Herren für die Entweichung der Dienstkleute kann jedoch nicht auf Zufälle erweitert werden.

§. 8844.

Bey Auswanderungsfällen in der Hauptstadt einer Provinz soll die Untersuchung von der Landesstelle, in den übrigen Städten und auf dem offenen Lande von den Kreisämtern vorgenommen, aber die Bestätigung des geschöpfen Erkenntnisses vor der Vollstreckung stets bey der Landesstelle, und von dieser bey Hof eingehohlet werden.

§. 8845.

Um die Auswanderung in der Gränze zu verhüten hat man folgende Maßregeln angeordnet:

Alle Hausgenossen jeder Gränz-Communion sind strenge zu verpflichten, die Abwesenheit oder Entfernung eines ihrer Mitglieder, wenn nicht eine rechtliche Ursache davon bekannt ist, immer sogleich dem Stations-Commandanten anzuzeigen, der die schleunige Meldung dem Compagnie-Commandanten zu erstatten, und dieser sodann den Abwesenden durch in dem Compagnie-Bezirke und in den benachbarten Districten auszusendende Umlaufschreiben gleich an der Stelle nachspüren zu lassen hat.

§. 8846.

Wenn Gränzer ohne Erlaubniß auswandern, und nach Verlauf von mehreren Jahren wieder zurück kehren, so können die in dem Gränzhause zurück gebliebenen, da sie in der Zwischenzeit die Gränzwirtschaft besorgten, dem Staate Dienste leisteten, und die Steuer entrichteten, wenn sie sich nicht freywillig zur Wiederaufnahme der Zurückkehrenden in ihre Haus-Communionen herbey lassen, nicht gezwungen werden, sie wieder aufzunehmen, sondern derselben Auswanderer sind, nach überstandener gesetzmäßiger Strafe, nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit, entweder zu einem Linien-Regimente, zu einem Garnisons-Bataillon, oder zum Fuhrwesen abzugeben. Diese Abgabe hat jedoch nur in dem Falle Statt zu finden, wenn

Saumseligkeit.
Hth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Strafe der Hülfeleistung oder Nichtbinderung bey Andern.
Hth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Haftung für conscibirte Bediente auf Reisen.
Hth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Welche Behörde bey Auswanderungsfällen die Untersuchung vorzunehmen hat.
Hth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Was von den Stations- und Compagnie-Commandanten, um der Auswanderung in der Gränze Schranken zu setzen, zu beobachten ist.
Hth. am 17. Oct. 816. B 3994.
" " 10. Apr. 818. B 1666.
" " 1. Aug. 818. B 1356.

Was zu beobachten ist, wenn Gränzer ohne Erlaubniß ausgewandert sind, und nach einigen Jahren wieder zurück kehren.
Hth. am 17. Oct. 816. B 3994.
" " 10. Apr. 818. B 1666.
" " 1. Aug. 818. B 1356.

der Zurückkehrende entweder nur allein ist, mithin kein Weib und keine Kinder hat, oder, wenn er Familie hat, bey diesem, außer dem Familien-Water, noch wenigstens ein männliches, zur Bestellung der Feldwirthschaft taugliches Individuum vorhanden ist, damit die Familie auf vacante, vom Cordon entfernte Gründe angesiedelt werden könne.

Im entgegen gesetzten Falle aber, wenn bey der zurückkehrenden Familie, außer dem Familien-Water kein solches Individuum vorhanden wäre, ist derselbe nach vollzogener gesetzlicher Strafe in rückwärtigen Gegenden auf vacante Gründe anzusiedeln. Familien aber, welche ohne Familien-Water und ohne zur Feldwirthschaft geeignetes männliches Personal zurück kehren, müssen, da sie als Bettler zu betrachten sind, und dem Staate nur zur Last fallen würden, gleich an der Gränze zurück gewiesen werden.

§. 8847.

Jedes Gränzhäus hat alle in demselben einkehrenden Personen sogleich dem nächsten Unter-Officiere bekannt zu geben, der keinem Menschen den Aufenthalt zu gestatten hat, wenn er sich nicht mit förmlichen von dem betreffenden Stations-Commandanten anerkannten Pässen seiner Obrigkeit auszuweisen vermag.

Alle, welche ohne Pässe betreten werden, sind einzuziehen, und an ihre Obrigkeit auszuliefern.

§. 8848.

Um mittellosen Gränzern unter dem Vorwande, daß sie in der Militär-Gränze nicht zu subsistiren vermögen, keinen Anlaß zur Desertion zu geben, sind dieselben anderen wohlhabenden, an arbeitsamen Händen Mangel leidenden Haus-Communionen als Knechte zuzutheilen, oder zur ärarischen Arbeit gegen Bezahlung, statt jener, die ihre Arbeitsschuldigkeit haben, zu verwenden.

§. 8849.

Die Ober- und Unter-Officiere haben sich öfters von der Wachsamkeit der Dorfes- und Sicherheitswachen zu überzeugen, welche des Nachts alle Stunden laute Zeichen ihrer Wachsamkeit von sich geben sollen.

§. 8850.

Jener Gränzer, welcher Unlust zur Arbeit zeigt, Hang zum Herumvagiren hat, sich ohne einen Paß öfters aus der Compagnie-Nummer entfernt, oder desertirt, und dadurch zu erkennen gibt, daß er sich an militärische Ordnung nicht gewöhnen will, ist bey seiner Einbringung, nach der überstandenen gesetzmäßigen Strafe, auf eine bestimmte Zeit an ein Linien-Regiment, oder, nach Maßgabe seiner körperlichen Eigenschaften, zum Fuhrwesen abzugeben.

§. 8851.

In den Orten, wo Märkte gehalten werden, und in jenen Dörfern, die Wallfahrten halten, sind verlässige Unter-Officiere aufzustellen, welche die Pässe der Passierenden zu untersuchen, und diejenigen, welche sich nicht ordentlich auszuweisen vermögen, oder Gränzen mit sich führen, sogleich unter Arrest in den Stabsort abzuliefern haben.

§. 8852.

Von jenen Gränzhäusern, bey welchen ein entwichener Gränzer wahrgenommen oder unterstützt wird, sind die Hausväter, und auch jene Gränzer, die den Aufenthaltsort eines solchen Flüchtlinges entdecken, und nicht sogleich die Anzeige zur Arretirung machen, nach gerichtlichem Erkenntnisse eingreifend zu bestrafen.

§. 8853.

Jenen Gränzern, die sich ohne Erlaubniß auswärts befinden, ist unter schwerer Verantwortung weder ein Tauf- noch Trauungsschein zu erfolgen.

Die General-Commanden haben sich mit den betreffenden Diöcesan-Bischöfen in das Einvernehmen zu setzen, damit durch diese auch die Gränz-Pfarrgeistlichkeit nach dem ausdrücklichen allerhöchsten Befehle hiernach angewiesen werde.

Die in die Gränzhäuser einkehrenden Personen haben sich mit gehörigen Pässen auszuweisen.

Hth. am 1. Aug. 812. B. 2356.

Mittellose Gränzer sind den wohlhabenden Haus-Communionen als Knechte zuzutheilen.

Hth. am 1. Aug. 812. B. 2356.

Ober- und Unter-Officiere haben sich öfters von den Sicherheitswachen des Dorfes zu überzeugen.

Hth. am 1. Aug. 812. B. 2356.

Wie jene Gränzer, welche Unlust zur Arbeit zeigen, zu behandeln sind.

Hth. am 1. Aug. 812. B. 2356.

Wo Märkte oder Wallfahrten in den Gränzdörfern abgehalten werden, sind Unter-Officiere aufzustellen.

Hth. am 1. Aug. 812. B. 2356.

Wie die Hausväter, die einen entwichenen Gränzer unterstützen, zu behandeln sind.

Hth. am 1. Aug. 812. B. 2356.

Tauf- und Trauungsscheine sind den Gränzern, welche sich ohne Erlaubniß auswärts befinden, nicht zu erfolgen.

Hth. am 1. Aug. 812. B. 2356.

§. 8854.

Nur in zwey Fällen kann in der Gränze wegen verübter Desertion und bezugsweise Auswanderung die Confiscations-Strafe eintreten, nämlich:

- a) Wenn der Hausvater mit allen in commune honorum lebenden Personen emigriert, in welchem Falle die in seinem Besitze befindlichen Gründe entweder an Gränzer, die nicht hinreichend dotirt sind, oder an neue Ansiedler vertheilt werden, das Mobilar-Vermögen aber für das Aerarium eingezogen wird.
- b) Ferner, wenn ein wirklich enrolirter Mann desertirt, und ein eigenes, von dem Vermögen des Gränzhauses abgefondertes Mobilar-Gut hinterläßt, welches hernach gleichfalls zu confisciren ist.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Constitutiven, welche nicht dem Deserteur, sondern dem Hause zur Anschaffung der Montur gebühren.

§. 8855.

Wenn die Auswanderungen an der Gränze sich vermehren sollten, so ist sogleich von den General-Commanden der Bericht darüber zu erstatten, und es sind überhaupt, sowohl die emigrirenden Gränzer, als die auswandernden Communitäts-Einwohner, nach den oben angeführten allgemeinen Auswanderungs-Grundsätzen zu behandeln.

§. 8856.

Die Gränz-Compagnie-Commandanten sind strenge anzuweisen, den Bedacht auf die Hintanhaltung der Desertion zu nehmen, sich um die häuslichen Verhältnisse der ihnen anvertrauten Compagnie sorgfältig zu bekümmern, und sich angelegen seyn zu lassen, durch zweckmäßige Einleitung jeden Desertions-Anschlag in der Geburt zu ersticken, und diejenigen, welche daran Theil genommen haben, der gesetzlichen Strafe zu unterziehen.

Da jedoch die besten Gesetze und Vorschriften öfters ohne Wirkung bleiben, so ist der ausdrücklich allerhöchste Wille, das General-Commando mit dem Beysage dafür verantwortlich zu machen, daß jene Vorgesetzten, die sich einen Mangel an Aufsicht und die Außerachtlassung ihrer Obliegenheiten und der bestehenden Vorschriften zu Schulden kommen lassen, die gebührenden Strafen ohne Rücksicht der Charge zu gewarten haben.

§. 8857.

Unter der Benennung Emissäre wird hier bloß die Verleitung der Künstler, Handwerker und Landleute, um sich in fremde Staaten anzusehen, verstanden. Denn die Anlockung zu auswärtigen Kriegsdiensten, unter was für einem Vorwande sie geschehen mag, soll immer als fremde Werbung bestraft werden. Um einer solchen Verleitung der Unterthanen vorzubauen, muß aller Orten von den Obrigkeiten die Aufmerksamkeit auf die Entdeckung solcher Emissäre gerichtet seyn, welche den Auftrag haben, Unterthanen außer Landes zu führen, oder zur Auswanderung zu bereden. Die Gestalten, welche dergleichen Betrieger anzunehmen pflegen, sind zu mannigfaltig, um, außer der Zweydeutigkeit ihres Betragens, und des Herumschweifens ohne geltende Ursache, von ihnen bestimmtere Kennzeichen angeben zu können. Da dieselben aber sich unter anderen Verkleidungen, auch hinter den Geistlichen zu verbergen suchen, so sollen auswärtige Weltgeistliche, die keine höheren Würden bekleiden, sich mit Entlassungsschreiben von ihren Bischöfen, und Ordensleuten mit eben dergleichen von ihren Klostervorstehern zu rechtfertigen, oder wenigstens durch irgend einen bestimmten Beweggrund über ihre Reise auszuweisen gehalten seyn.

§. 8858.

Wenn Personen in der Militär-Gränze sich befinden, welche die Unterthanen mit täuschenden Versprechungen zur Auswanderung zu bereden suchen, so wird den Gränz-General-Commanden eine außerordentliche Aufmerksamkeit und Vorsicht gegen ähnliche Emissäre empfohlen, so wie auch durch die betreffenden Hofstellen die Civil-Behörden zur einverständlichen und zweckmäßigen Mitwirkung angewiesen sind.

Wann die Confiscations-Strafe in der Gränze wegen verübter Desertion oder Auswanderung eintreten kann. Hlth. am 28. Aug. 799.

Was zu beobachten ist, wenn sich die Auswanderung der Gränzer vermehrt. Hlth. am 23. May 808. B. 1850.

Auf die Hintanhaltung der Desertion und Auswanderung haben die Compagnie-Commandanten strenge zu wachen. Hlth. am 1. Aug. 812. B. 2366.

Wer als Emissär anzusehen, und was hierbei zu beobachten ist. Hlth. am 24. Nov. 784. A. 1974.

Die Gränz-General-Commanden haben eine außerordentliche Aufmerksamkeit und Vorsicht gegen die Emissäre zu beobachten. Hlth. am 14. März 816. B. 1011.

§. 8859.

Anzeige eines Emissärs, und
Belohnung dafür.
Hth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Außer der besonderen Aufsicht der Polizen, der Magistrate und jeder Ortsobrigkeit wird noch jedermann befohlen, nicht nur gegen solche Verführer und Verführungen auf guter Huth zu seyn, sondern auch die unverweilte Anzeige zu machen, wofern man von einem Emissär etwas erfahren sollte. Die Anzeige eines Emissärs wird mit 100 Gulden, die wirkliche Ergreifung und Einbringung aber mit 200 Gulden belohnet werden.

§. 8860.

Strafe der Emissäre:

Die ergriffenen Emissäre sind unverzüglich dem nächsten Criminal-Gerichte zur genauesten Untersuchung des Verbrechens und der einschlagenden Umstände zu überliefern, auch, nach der an die Landesstelle gemachten Anzeige, ist von dieser letzteren an die Hofstelle Bericht zu erstatten.

Die Strafe des von seinem Verbrechen überzeugten Emissärs ist zehnjährige öffentliche Arbeit, wobey als ein erschwerender und die Strafe verschärfender Umstand angesehen werden soll, wenn Unterthanen schon wirklich außer Landes gesendet wurden.

§. 8861.

Dann derjenigen, welche mit
auszuwandern einwilligen.
Hth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Diejenigen, welche mit einem Emissär heimlich das Land zu verlassen eingewilliget haben, sind nach dem §. 8836 zu bestrafen.

§. 8862.

Wie fremde Reisende, wese-
n inländisches Dienstvolk au-
ßer Landes nehmen wollen, zu
behandeln sind.
Hth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Bey dem bestehenden Auswanderungsverbothe versteht es sich von selbst, daß fremden Reisenden, Inländer als Dienstleute außer Landes mit sich zu nehmen, überhaupt nicht erlaubt ist; wenn sich aber in einem besondern Falle Fremde höheren Standes in die Umstände versetzt finden, ohne einen inländischen Dienstbothen nicht abreisen zu können, so kann ihnen von der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich eben befinden, wenn es bekannte Personen sind, gegen schriftliche Verpflichtung, unbekanntem aber gegen geleistete Bürgschaft oder gegen Erlag von 300 Gulden als ein Gehörgeld für die Zurücksendung des mitgenommenen Inländers, die schriftliche Erlaubniß erteilt werden, durch deren Vorzeigung sie an den Gränzen, oder wo sie sonst darum befragt werden sollten, sich zu rechtfertigen haben.

Durchreisende Fremde sind in diesem Stücke besonders zu beobachten, und falls sie einen eingebornen Dienstbothen ohne erhaltene Erlaubniß mit sich führen zu wollen überzeugt werden, für den Kopf mit 300 Gulden zu bestrafen.

§. 8863.

Strafe einer gewaltamen
Entführung aus dem Lande.
Hth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Es ist beynähe unmöglich, daß jemand im Lande selbst mit Gewalt weggenommen oder außer Landes geführt werden sollte, wenn von den Kreisämtern und Obrigkeiten innerhalb des Landes, und von dem Militär und Politicum an den Gränzen nicht alle Aufsicht verabsäumt wird.

Sollte jemand einen Menschenraub innerhalb dieser Staaten zu begehen verwegen genug seyn, gegen den soll, wenn er betreten wird, auf die nämliche Art, wie gegen fremde Werber, mit militärischem Standrechte verfahren, der Vorfall aber unverzüglich an die Hofstelle berichtet werden. Gewöhnlicher sind die Beispiele, daß hiesige, in fremden Ländern reisende Unterthanen unter Weges mit Gewalt angehalten, und vorzüglich zu Militär-Diensten gezwungen werden. Um dergleichen Vorfälle zu vermeiden, soll, ohne die wichtigste Ursache, Leuten, die zu Kriegsdiensten tauglich sind, die Erlaubniß über die Gränzen zu gehen, nicht erteilet, an denjenigen Gränzen aber, wo die Gefahr ist, daß man Reisende gewaltam zu Soldaten wegnimmt, auch selbst mit einem Passe niemand hinüber gelassen werden.

§. 8864.

Jährlich sind Auswande-
rungs-Tabellen einzusenden.
Hth. am 24. Nov. 784. A 1974.

Damit sich der Staat überhaupt von dem Erfolge der getroffenen Anstalten überzeugen, und so viel als möglich auf die Local-Gebrechen, die der Wirksamkeit derselben entgegen stehen, geleitet werden möge, sollen die Ausgewanderten, oder auf was immer für eine Art aus dem Lande verlornen Unterthanen, alle Jahre von jedem Wirthschaftsamente an das Kreisamt, von den Kreisämtern an die Landesstelle, und von der Landesstelle an die Hof-

stelle, die Auswanderungs-Tabellen (nach den am Ende beygedruckten Formularen) eingefendet werden.

§. 8865.

Die Art, die Tabellen auszufüllen, ist zwar in dem Formulare erörtert, gleichwohl werden folgende Anmerkungen sie noch deutlicher machen.

Wie die Auswanderungs-Tabellen auszufüllen sind. Stkth. am 24. Nov. 784. A 1974.

- 1) In den Tabellen der Wirtschaftsämter muß jede über sieben Jahre alte Person Kopf für Kopf ausgeworfen, und bey jedem, wo die wahre Ursache bekannt ist, die wahre, oder wenn eine mit Grunde vermuthet wird, die vermuthliche Ursache bemerkt werden. Im Abgange beyder ist wenigstens zu setzen, die Ursache unbekannt.
- 2) Die Kreisämter legen die eingefendeten Tabellen der Wirtschaftsämter bey, ziehen von jedem Orte die Summe, und setzen in dem Fache der Ursache dasjenige an, was sich entweder allgemein aus den Anmerkungen der Wirtschaftsämter heraus ziehen läßt, oder was sie vielleicht aus eigener Kenntniß davon zu berichtigen oder zu ergänzen haben.
- 3) Auf gleiche Art werden in den Tabellen der Länderstellen, denen die Kreisamts-Tabellen beygeschlossen werden müssen, die Summarien der Kreisämter eingetragen, und die die Auswanderung in einem oder dem anderen Amte vielleicht mehr veranlassenden Ursachen und Gebrechen der Hofstelle vor Augen gelegt.

Wirtschaftsamt N. N.

Auswanderungs- Tabelle für das Jahr 18 . .

Nahmen des Ortes.	Ausgewandert mit Bewilligung.						Ausgewandert ohne Bewilligung.						
	Haus-Nummer. Köpfe.	Geschlecht. Männlich. » Weiblich.	Alter.			Ursache und begleitende Umstände.	Haus-Nummer. Köpfe.	Geschlecht. Männlich. » Weiblich.	Alter.			Ursache und be- gleitende Um- stände.	
			Von der Geburt bis 7 Jahre.	Vom 7. bis zum 17. Jahre.	» 17. » » 40.				» 40. » » 50.	Von der Geburt bis 7 Jahre.	Vom 7. bis zum 17. Jahre.		» 17. » » 40.

